

Schweizerisches Bundesblatt.

52. Jahrgang. I.

Nr. 8.

21. Februar 1900.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1899.

Tit.

Gemäß Art. 102, Ziffer 16, der Bundesverfassung haben wir die Ehre, Ihnen hiernach über unsere Geschäftsführung im Jahre 1899 Bericht zu erstatten.

A. Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

I. Finanzbureau.

Personelles.

Im Bestande des Personals sind während des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.

Gesetzgebung und Postulate.

Ausführungsgesetz zu Art. 39 B.-V. (Banknotenmonopol).

In unserm letztjährigen Geschäftsbericht haben wir der Bundesversammlung Kenntnis gegeben von der Bestellung einer größern

Expertenkommission, welcher die Aufgabe zufiel, unter Berücksichtigung des verworfenen Gesetzes, der Eingabe des schweizerischen Handels- und Industrievereins und verschiedener weiterer eingereichter Projekte, die Hauptgrundsätze, welche in einem neuen Entwurfe Platz greifen sollten, in gutachtlicher Weise festzustellen.

Die Beratungen der Gesamtexpertenkommission verteilten sich auf die Zeit vom 9. Juli bis 24. November 1898.

Ein auf Grundlage dieser Beratungen von unserm Finanzdepartement ausgearbeiteter Vorentwurf wurde im Februar des Berichtsjahres noch einer engeren Expertenkommission, bestehend aus den Herren Nationalrat Dr. Cramer-Frey, Nationalrat Hirter, Ständerat Scherb und Bankdirektor Dr. Julius Frey, unterbreitet und die weitere Behandlung so gefördert, daß der Bundesrat im Falle war, die neue bereinigte Gesetzesvorlage am 24. März den zum voraus bestellten parlamentarischen Kommissionen zu übergeben.

Die nationalrätliche Kommission behandelte den Entwurf in den Tagen vom 19. bis 22. April.

Die sämtlichen Protokolle dieser verschiedenen Vorinstanzen sind in der Bundesversammlung zur Austeilung gelangt, so daß auf dieselben hier einfach verwiesen werden kann.

Der Nationalrat seinerseits hat den neuen Entwurf im Laufe der Junisession durchberaten und in der Schlußabstimmung vom 23. Juni mit 82 Ja gegen 23 Nein und 30 Enthaltungen angenommen.

Auch die ständerätliche Kommission hat sich rechtzeitig zur Beratung des Entwurfes versammelt, beantragte aber, auf die Behandlung des Gegenstandes in der Dezembersession nicht einzutreten, was auch vom Rate beschlossen wurde.

Damit ist die Bereinigung des Bankgesetzes wieder in das Jahr 1900 hinüber verlegt worden. Rücksichten für die Versicherungsgesetze und andere Opportunitätsgründe haben diesen Ausgang herbeigeführt; der Bundesrat seinerseits hat nicht er mangelt, im Ständerate die Erklärung abzugeben, daß er nach wie vor von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände im Notenwesen und der Dringlichkeit der Errichtung einer centralen Notenbank überzeugt sei und die Verantwortlichkeit für diese Verzögerung ablehnen müsse.

Verordnung über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen.

Die am 9. Februar 1897 vom Bundesrate in Ausführung des neuen allgemeinen Besoldungsgesetzes über diesen Gegenstand erlassene Verordnung ist unterm 21. Februar 1899 durch eine neue ersetzt worden (A. S. n. F. XVII, 64).

In der aufgehobenen Verordnung war die Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrates einer Erwerbsgesellschaft, sowie die aktive Bethätigung an einer industriellen Unternehmung überhaupt als mit einer eidgenössischen Anstellung schlechterdings unvereinbar erklärt worden, während nunmehr der Bundesrat auf Antrag des betreffenden Departementsvorstehers bezüglich der Übernahme von Verwaltungsstellen eine Ausnahme in solchen Fällen gestatten kann, wo es sich um lokale Bestrebungen von vorwiegend gemeinnütziger Art handelt und ein Nachteil für den eidgenössischen Dienst als ausgeschlossen erscheint.

Die übrigen Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Postulate.

Im verflossenen Jahre sind unter anderm folgende drei Postulate angenommen worden, mit denen sich das Finanzdepartement speciell zu befassen haben wird, nämlich:

1. das Postulat betreffend Reiseentschädigungen der Mitglieder der Bundesversammlung;
2. die erheblich erklärte Motion des Herrn Ständerat Richard bezüglich der Erhöhung der Besoldung des I. Vizekanzlers;
3. das Postulat betreffend Erstellung rationellerer Einrichtungen für die Münzstätte und die Wertzeichenfabrikation.

Diese drei Postulate jüngsten Datums — das erstere rührt aus der Oktobersession her, die beiden andern stammen aus der Dezembersession — werden voraussichtlich im Jahre 1900 ihre Erledigung finden.

Münzwesen.

Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Einfuhr der italienischen Silberscheidemünzen.

Laut Art. 14 des Pariser Münzübereinkommens vom 15. November 1893 (A. S. n. F. XIV, 195) ist mit Rücksicht auf die

ebenfalls in diesem Vertrage enthaltene Bestimmung, daß Italien nach vollzogener Rücknahme seiner Silberscheidmünzen nicht mehr gehalten sein werde, die ihm von den Kassen der andern Länder zugesandten italienischen Silberscheidmünzen auszuwechseln, den übrigen Staaten der lateinischen Münzunion das Recht eingeräumt worden, die Einfuhr dieser Münzen zu verbieten. Es hat denn auch die Bundesversammlung schon unterm 29. Juni 1894 dem Bundesrate die Ermächtigung erteilt, die Einfuhr der italienischen Silberscheidmünzen bei Strafe der Konfiskation zu verbieten und alle hierauf bezüglichen Verfügungen zu erlassen, und dieser Bundesbeschluß wurde, weil dringlich, sofort in Kraft erklärt (A. S. n. F. XIV, 283).

Der Bundesrat sah jedoch vom Erlasse eines sofortigen Einfuhrverbotes ab, weil Italien die ihm von den übrigen Unionsstaaten zurückgestellten Silberscheidmünzen in seine Kassengewölbe einschloß und in der internen Cirkulation durch kleinere Noten von 1 und 2 Lire ersetzte. Zu dieser Maßregel wurde Italien trotz der allmählich eingetretenen Besserung seiner Valuta durch den Art. 18 des obcitirten Übereinkommens vom Jahre 1893 bestimmt, wonach für den Fall der Kündigung der Münzunion die gemäß Art. 7 des lateinischen Münzvertrages von 1885 jedem Staate auferlegte Verpflichtung, seine Silberscheidmünzen während eines Jahres zurückzunehmen, auch für Italien wieder in Kraft treten sollte.

Nachdem nun aber durch Annahme des Zusatzprotokolls vom 15. März 1898, über dessen Zustandekommen und Inkrafterklärung wir noch im letztjährigen Geschäftsberichte berichtet haben, Italien dieser Verpflichtung enthoben wurde, und es sich anschickte, seine Silberscheidmünzen wieder in Umlauf zu setzen, war die Gefahr einer neuen Infiltrierung dieser Münzen in unser Land nahe gerückt. Der Bundesrat entschloß sich deshalb, von der ihm schon im Jahre 1894 erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und verbot unterm 21. Februar 1899 die Einfuhr der italienischen Silberscheidmünzen von Fr. 2, Fr. 1 und 50 Rappen vom 1. März 1899 hinweg bei Strafe der Konfiskation (A. S. n. F. XVII, 67). Dabei wurde das mit der Durchführung dieser Maßregel beauftragte Finanz- und Zolldepartement angewiesen, eine chicanöse Behandlung der Reisenden soviel als möglich zu vermeiden.

Über den Vollzug des Einfuhrverbots wird unter Abschnitt B, Zollverwaltung, berichtet.

Anfertigung von Bundeskassenscheinen.

Wir beehren uns, in nachfolgendem der Bundesversammlung Bericht zu erstatten über die bereits im Jahre 1887 begonnene, aber erst im Berichtsjahre vollständig durchgeführte Operation der Anfertigung von Bundeskassenscheinen in Stücken von 5, 10 und 20 Franken und im Nominalbetrage von 30 Millionen Franken.

Es mag auf den ersten Blick etwas befremdlich erscheinen, daß im gleichen Momente, wo der zweite Gesetzentwurf betreffend Errichtung einer centralen Notenbank die Beratung in einem Rate bereits passiert hat, der Bundesrat diese Erstellung von Kassenscheinen zu einem Abschluß brachte; aber die nachfolgenden Ausführungen mögen zeigen, daß der Bundesrat keineswegs aus Liebhaberei oder in ungerechtfertigter Eile, sondern im Bewußtsein einer schwer auf ihm lastenden Verantwortlichkeit gehandelt hat.

Vor allem sei uns gestattet, darauf hinzuweisen, daß Bundesbanknoten und Staatskassenscheine ganz verschiedene Dinge sind und wesentlich verschiedenen Zwecken zu dienen haben. Die centrale Notenbank bedarf der Banknote, um in normalen Verhältnissen ihrer Hauptaufgabe — den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern — gerichtet zu werden und insbesondere den in ungezählte Millionen ansteigenden Diskontoverkehr zu bewältigen. Die in Aussicht genommenen unverzinslichen Kassenscheine hingegen sind bestimmt, in anormalen Zeitverhältnissen als Surrogat für das sich zurückziehende Hartgeld zu dienen; sie sind bestimmt, im allgemeinen Verkehre eine Lücke auszufüllen, insbesondere aber auch für den Bund als Zahlungsmittel bei längern Truppenaufgeboten oder gar kriegerischen Verwicklungen verwendet zu werden.

So macht auch der Art. 39 der Bundesverfassung einen Unterschied zwischen Banknoten und „andern gleichartigen Geldzeichen“. Der Bund behält sich zwar in beiden Fällen das ausschließliche Recht zur Ausgabe vor; aber er überträgt der centralen Notenbank dieses Recht nur mit Bezug auf die Banknoten, das Recht zur Ausgabe anderer gleichartiger Geldzeichen, d. h. eben von unverzinslichen Kassenscheinen behält er in seiner Hand.

Mit den Vorbereitungen zur Anfertigung solcher Kassenscheine haben sich Bundesrat und Bundesversammlung zum erstenmal in den Jahren 1887—1889 beschäftigt. Inbegriffen in den Nachtragskrediten für das Jahr 1887 verlangte der Bundesrat mit Botschaft vom 13. Juni 1887 einen Kredit von Fr. 30,000 für die Anfertigung von „Staatsnoten“; unter folgender Begründung:

„Infolge der unsichern politischen Lage in den ersten Monaten des Jahres haben wir uns auch mit der Frage über die Verhältnisse der metallenen und fiduziären Cirkulationsmittel unseres Landes im Falle des Eintritts von kriegerischen Verwicklungen beschäftigt und sind dabei zu der Ansicht gelangt, daß unter Umständen die Ausgabe von Staatsnoten im Interesse der Erhaltung der Umlaufmittel im allgemeinen und als Ersatz des fehlenden Hartgeldes im besonderen geboten erscheinen dürfte.

„Wir glaubten, vorerst nur die eventuelle Ausgabe von Staatsnoten in Abschnitten von 5, 10 und 20 Franken in Aussicht nehmen zu sollen, und zwar haben wir den Gesamtbetrag einstweilen auf 30 Millionen Franken — je 10 Millionen Franken für jede Notengattung — festgestellt. Die Erstellung der Druckplatten und die Herstellung der Papiere, welche ungefähr vier Monate Zeit erfordern, haben wir den beiden englischen Häusern, welche schon die Platten und das Papier für die schweizerischen Banknoten lieferten, übertragen. Ein Teil der dekorativen Zeichnungen für die Noten wurde von Herrn Kunstmaler Dr. Stückelberg in Basel ausgeführt. Die gesamten diesfallsigen Kosten werden sich auf ungefähr Fr. 30,000 belaufen. Vom Drucke der Noten soll bis auf weiteres abgesehen werden.“

Wir machen jetzt schon darauf aufmerksam, daß in dieser Kostenaufstellung nur Anfertigung von Platten und Anschaffung von Papier, nicht aber auch die Druckkosten berücksichtigt waren. Dieser Kredit wurde von der Bundesversammlung bewilligt, aber nicht ohne einige, die konstitutionelle Seite der Frage berührende Bemerkungen. Das Protokoll des Nationalrates vom 30. Juni 1887 enthält hierüber folgenden Passus:

„Bei III. Banknotenkontrolle erhebt sich Herr Kaiser aus Solothurn dagegen, daß der Bundesrat als solcher zur Ausgabe von Staatsnoten kompetent sei. Er will zwar die diesfalls gemachten vorbereitenden Schritte nicht tadeln, den Kredit aber immerhin nur unter dem Vorbehalt gutheißen, daß damit die Entscheidungsbefugnis der einzig kompetenten eidgenössischen Räte in keiner Weise präjudiziert sein solle.

„Namens des Bundesrates giebt der Chef des Finanzdepartements, Herr Bundesrat Hammer, die Erklärung ab, daß der Bundesrat jedenfalls den Druck und die Ausgabe der Banknoten bzw. Staatskassenscheine nicht anordnen werde, ohne mit dem hierfür nötigen Kreditbegehren an die Räte gelangt zu sein, so daß diese Gelegenheit genug haben würden, sich in der Sache selbst

auszusprechen. Es sei auch selbstverständlich, daß nur die Bundesversammlung den Zwangskurs zu beschließen kompetent sei.“

In der Staatsrechnung des Jahres 1887 figurirte denn auch unter III. Banknotenkontrolle, g, eine erste Ausgabe von Fr. 2232. 10 für die Anfertigung von eidgenössischen Staatsnoten, in derjenigen von 1888 unter dem gleichen Titel Fr. 12,270. 80. Während der erste Posten unbeanstandet passierte, gab der zweite insofern Anlaß zu einer formellen Beanstandung, als auf den Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission pro 1888 der Nationalrat am 12. Juni 1889 beschloß, daß diese Ausgabe nicht unter III. Banknotenkontrolle gehöre, sondern hierfür ein neuer Abschnitt VIII einzustellen sei.

Auch dieses Mal wurde die Diskussion benutzt, um den Bundesrat daran zu erinnern, daß er seine Kompetenzen in dieser Angelegenheit nicht überschreiten möchte, und irren wir nicht, so war es Herr Nationalrat Dr. Sulzer, welcher folgenden Vormerk am Nationalratsprotokoll veranlaßte:

„Mit Berufung auf das Protokoll des Nationalrates vom 30. Juni 1887 wird neuerdings die Erwartung ausgesprochen, daß der Bundesrat nicht zur Anfertigung und Ausgabe von Staatskassenscheinen oder Wertpapieren ähnlicher Art schreite, ohne vorher die Bewilligung der Bundesversammlung eingeholt zu haben.“

Währenddem nun allgemein der Glaube verbreitet ist, daß im Bedürfnisfalle alles zum sofortigen Drucke bereit liege — Druckplatten, Pressen, Papier u. s. w. — haben wir leider zu konstatieren, daß die Angelegenheit seit 1888 ruhen geblieben ist. Es fehlten gänzlich die Reproduktionsplatten, welche in größerer Anzahl vorhanden sein müssen, wenn die Auflage rasch erstellt werden muß; es fehlte namentlich auch das Papier, welches für solche Scheine besonders hergerichtet sein muß. Unsere Situation ist also die, daß, wenn heute oder morgen eine finanzielle Krisis eintreten würde, wir vielleicht ein halbes Jahr warten müßten, ehe wir uns unserer Kassenscheine bedienen könnten, und auf wen würde die Verantwortlichkeit zurückfallen? Auf niemand anders als auf den Bundesrat und in erster Linie auf das Finanzdepartement, weil wir die Bundesversammlung im Glauben gelassen hätten, daß wir nur unsere Pressen in Bewegung zu setzen brauchen, um von einem Tage zum andern solche Kassenscheine bereit zu halten.

Unter solchen Umständen hielt es der Bundesrat für in seiner Pflicht liegend, rasch zu handeln und in aller Stille und ohne unsere Bevölkerung unnötigerweise zu allarmieren, das zu vollenden, was im Jahre 1887/1888 mit Approbation der Bundesversammlung

begonnen worden, aber seither liegen geblieben ist. Wir wollten zu diesem Zwecke namentlich auch Umgang nehmen von einem neuen Kreditbegehren, welches gänzlich hätte mißverstanden werden können.

Wir glaubten ferner, daß man bei der Erstellung der Reproduktionsplatten und Bereithaltung des Papières für die Kassenscheine nicht stehen bleiben, sondern gleichzeitig den Druck der Kassenscheine, mit Ausnahme der Faksimileunterschriften, vornehmen sollte. Wollte man hiermit warten, bis die Krisis ausgebrochen ist, so müßte jetzt schon eine ganz unverhältnismäßig große Anzahl von Druckplatten erstellt werden, um rasch eine genügende Anzahl von Kassenscheinen zur Verfügung zu haben, währenddem bei dem von uns in Aussicht genommenen Verfahren die maschinelle Arbeit des Beidruckes der Unterschriften, wie es gegenwärtig mit den Banknoten geschieht, in kürzester Frist bewältigt sein wird.

Eine genaue Ausrechnung durch Sachverständige hatte ergeben, daß, selbst wenn man die doppelte Anzahl von Reproduktionsplatten erstellt hätte, die Anfertigung des Papières cirka ein Monat, und der Druck selber mindestens 80 Tage in Anspruch genommen haben würde.

Damit liegt auf der Hand, daß wir viel zu spät mit unseren Kassenscheinen kämen, wenn wir erst nach ausgebrochener und unerträglich gewordener Krisis mit dem Druck solcher Kassenscheine beginnen wollten, denn der Schritt zur Ausgabe solcher Kassenscheine, also zu einer partiellen Einführung von Papiergeld, ist ein so folgenschwerer und geeignet, dem Kredite eines Landes einen so schweren Stoß zu versetzen, daß man mit demselben bis zum äußersten Momente zurückhalten wird. Ist aber diese Maßregel einmal zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden, so müssen, soll anders dieselbe wirksam sein, diese Kassenscheine zur sofortigen Ausgabe bereit liegen. Wir entschlossen uns deshalb zur sofortigen Anfertigung dieser Kassenscheine, immerhin mit dem Vorbehalte, daß die Unterschriften, welche diese Kassenscheine allein zur Cirkulation fähig machen, erst dann beigedruckt werden, wenn die, nötigenfalls außerordentlich einzuberufende, Bundesversammlung die Bewilligung zur **Ausgabe** der Kassenscheine erteilt haben werde.

Denn darin liegt ja der Kernpunkt der frühern Beschlüsse der Bundesversammlung, daß kein Bundeskassenschein ohne die Zustimmung beider Räte in Umlauf gesetzt werden dürfe.

Von all diesen Erwägungen geleitet, und mit diesem Vorbehalte beschloß der Bundesrat unterm 11. April 1899 die Durchführung der vor 11 Jahren begonnenen Operation, und zwar auf der frühern Basis von

2,000,000	Kassenscheinen à Fr. 5 . . .	Fr. 10,000,000
1,000,000	„ „ „ 10 . . .	„ 10,000,000
500,000	„ „ „ 20 . . .	„ 10,000,000

somit 3,500,000 Kassenscheine im Nominalbetrage

von Fr. 30,000,000

Es gelang uns, mit einer einheimischen leistungsfähigen und durchaus vertrauenswürdigen Firma, der Verlagsanstalt Benziger & Cie. (A.-G.) in Einsiedeln, einen Vertrag abzuschließen, durch welchen dieses Haus sich verpflichtete, die Anfertigung der nötigen Reproduktionsplatten, die Beschaffung des benötigten Papiers, den Druck der 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Kassenscheine und die Numerierung mit Ablieferung bis längstens 31. Dezember 1899 um die Pauschalsumme von Fr. 100,000 zu übernehmen. Dazu kommen noch „ 2,000 für Kartons und Kisten zur Aufbewahrung.

Totalausgabe Fr. 102,000

Die Auftragnehmer sind ihrer Verpflichtung innert vereinbarter Frist und nach allen Richtungen befriedigend pünktlich nachgekommen.

Die Bundeskassenscheine im Format von

- 7,5/11,5 Centimeter für die Fünffrankenscheine
- 8 /13 Centimeter für die Zehnfrankenscheine
- 9 /14,5 Centimeter für die Zwanzigfrankenscheine

und mit dem Texte:

Die eidgenössische Staatskasse

zahlt dem Überbringer

Fünf*) Franken

in gesetzlicher Barschaft.

Bern, den

Finanzdepartement:

Staatskasse:

*) bzw. Zehn, Zwanzig.

sind fertig erstellt bis auf die seiner Zeit beizudruckenden Unterschriften. Sie liegen bestens sortiert und wohlverpackt in dem feuerfesten Gewölbe der Verlagsanstalt Benziger & Cie., bis die zu deren Aufnahme im Tiefparterre des Bundeshauses Westbau bestimmten, durch Wegzug des Staatsarchivs freigewordenen Räumlichkeiten baulich hergerichtet sein werden, womit die Bautendirektion beauftragt ist.

Zur möglichst gleichmäßigen Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile haben wir dafür Sorge getragen, daß von diesen Scheinen erstellt wurden:

$\frac{5}{8}$	jeder	Kategorie	in	deutscher,
$\frac{2}{8}$	"	"	"	französischer und
$\frac{1}{8}$	"	"	"	italienischer Sprache.

Die Kosten haben wir vorderhand aus dem Münzreservefonds bestritten, und wir glauben auch, sie dürfen, ohne dem Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 einen allzu großen Zwang anzuthun, definitiv so verrechnet werden.

Würde die hohe Bundesversammlung diese Auffassung für unzulässig halten, so stünde nichts im Wege, durch einen speciellen Bundesbeschluß das Münzregalgesetz zu erweitern, oder endlich diese Ausgabe zu Lasten der laufenden Rechnung überzutragen.

Wir hoffen, daß auch die hohe Bundesversammlung das durch die Verhältnisse diktierte Vorgehen des Bundesrates nachträglich gutheißen wird.

Submissionswesen.

Anläßlich eines Specialfalles ließ der Bundesrat im Frühjahr 1897 feststellen, wie bezüglich der Submissionen in den verschiedenen Departementen vorgegangen werde, und beauftragte unterm 31. März 1897 das Finanzdepartement mit der Prüfung der Frage, ob nicht über die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten bei allen Zweigen der Bundesverwaltung bestimmte einheitliche Vorschriften aufgestellt werden sollten.

Während das Finanzdepartement mit der Prüfung dieser Angelegenheit beschäftigt war, übermittelte mit Cirkularschreiben vom 22. Februar 1899 der schweizerische Gewerbeverein, welcher sich schon seit längerer Zeit mit dem nämlichen Gegenstande befaßt hatte, eine Broschüre, in der das Ergebnis seiner Untersuchungen und seine Vorschläge in 14 Thesen für die Reform des Submissionswesens niedergelegt sind. Er empfahl diese Vorschläge

zur Annahme und erbat sich die Rückäußerung der betreffenden Behörden.

Es ist ungemein schwer, Vorschriften aufzustellen, durch welche das Submissionswesen für alle Verhältnisse der Bundesverwaltung als geordnet erscheinen würde. Bewegt sich eine solche bundesrätliche Verordnung nur in ganz allgemeinen Sätzen, so wird sie sicherlich ihren Zweck verfehlen. Beabsichtigt man, ins Detail einzutreten, so gelangt man sofort zur Überzeugung, daß die Verhältnisse in den einzelnen Departementen und Verwaltungsabteilungen so verschiedenartige sind, daß von einer allgemein gültigen Verordnung gar keine Rede mehr sein kann.

Der Bundesrat antwortete deshalb unterm 19. September 1899 dem Gewerbeverein, daß er bedaure, nicht in der Lage zu sein, für die gesamte Bundesverwaltung allgemein gültige Vorschriften betreffend das Submissionswesen aufzustellen, daß er aber nicht unterlassen habe, den sämtlichen Departementen anzuempfehlen, die vom schweizerischen Gewerbeverein gemachten Vorschläge soviel als möglich und soweit mit den speciellen Verhältnissen einer Verwaltung vereinbar, zu berücksichtigen. Dabei wurde aber auch dem genannten Vereine mitgeteilt, gegenüber welchen Vorschlägen der Bundesrat glaubte, sich von vornherein ablehnend verhalten zu sollen. Dieselben betreffen hauptsächlich folgende Punkte: Kenntnissgabe der eingelangten Eingaben an sämtliche Offerenten, Verbot des Auf- und Absteigerns von Voranschlagspreisen, vertragliche Regelung der Tagelohnarbeiten und der dazu gehörigen Materiallieferungen, Nichtberücksichtigung der Angebote unter 90 % des Durchschnittsbetrages aller Angebote.

Versicherung der eidgenössischen Beamten und Angestellten gegen Unfall.

Veranlaßt durch einen Specialfall lud der Bundesrat im Laufe des Monats Juli 1897 sämtliche Departemente, mit Ausnahme desjenigen des Militärs, ein, Bericht zu erstatten, ob, wo und welche Beamte und zu welchen Bedingungen von Amtes wegen gegen Unfall versichert seien. Die verlangten Berichte wurden im Juli und August 1897 eingereicht und hierauf die ganze Angelegenheit dem Finanzdepartement überwiesen.

Während dasselbe sich mit dem Studium der Frage beschäftigte, gingen einzelne Verwaltungen selbständig vor und verlangten Kredite für die Versicherung ihres Personals. Infolgedessen

kam dieser Gegenstand auch in den eidgenössischen Räten zur Sprache, und es bemerkte am 9. Dezember 1897 der Bericht-ersteller der nationalrätlichen Budgetkommission, daß für alle Be- amte, welche bei ihrer Dienstertüllung gewissen Gefahren aus- gesetzt sind, in gleicher Weise Vorsorge getroffen werden sollte und nicht bloß für einzelne, daß aber die Versicherungssumme für einen fünffachen Betrag der Jahresbesoldung etwas hoch er- scheine.

Da aber zu gleicher Zeit die Beratung der Gesetze betreffend die allgemeine Kranken- und Unfallversicherung ihrem Abschlusse nahe war, so empfahl es sich, mit der Behandlung der Frage der Unfallversicherung der Beamten und Angestellten der Central- verwaltung zuzuwarten, bis man genau wußte, inwieweit dieselben vom Gesetzgeber in die obligatorische Versicherung einbezogen würden. Nachdem nunmehr der Text der Versicherungsgesetze endgültig festgestellt und darin dem Bundesrate mit Bezug auf die Unterstellung der eidgenössischen Beamten und Angestellten unter diese Gesetze ein ziemlich weiter Spielraum gelassen worden ist, schien es angezeigt, den Gegenstand wieder an die Hand zu nehmen.

Nach Einsicht eines einläßlichen Berichtes des Finanzdeparte- ments vom 31. Dezember 1899, den wir zur Verfügung der Ge- schäftsprüfungskommission halten und auf den wir der Kürze halber hier verweisen, faßte der Bundesrat in Genehmigung der Anträge des Finanzdepartements unterm 23. Januar 1900 folgenden Beschluß:

1. Es ist grundsätzlich für alle Beamte und Angestellte der Centralbundesverwaltung, welche bei ihrer Dienstertüllung gewissen Gefahren ausgesetzt sind, eine Selbstversicherung gegen Unfall einzurichten.

Die Versicherungssumme für den Todesfall oder den Fall gänzlicher Invalidität soll das Fünffache des Jahreseinkommens nicht übersteigen. Die Frage, ob die Versicherung auf dienstliche Unfälle beschränkt werden soll, wird noch offen gelassen.

2. Das Industriedepartement wird beauftragt, diesbezügliche Vorschriften unter thunlicher Berücksichtigung der vom Finanz- departement gemachten Anregungen beförderlich auszuarbeiten und dem Bundesrat behufs definitiver Beschlußfassung vorzulegen.

3. Die gegenwärtig mit privaten Versicherungsgesellschaften bestehenden Verträge betreffend Versicherung von Beamten und Angestellten der Centralbundesverwaltung gegen Unfall sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, eventuell nur je für

ein Jahr und höchstens im fünffachen Betrage der Jahresbesoldung zu erneuern.

Dabei hat es allerdings die Meinung, daß die weitem Beschlüsse des Bundesrates in Vollziehung von Ziffer 2 erst nach der Abstimmung über die Versicherungsgesetze erfolgen sollen.

Münzkommissariat.

Dem Münzkommissariat wurden im Berichtsjahre 118 Münzwerke zur Kontrollierung unterbreitet, nämlich:

60 Münzwerke	Goldmünzen,
8	„ Silberscheidemünzen,
25	„ Nickelmünzen,
25	„ Kupfermünzen.

Die Untersuchung dieser Münzwerke ergab nachstehende Resultate:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt.	Mittleres Gewicht.	Abweichungen			
			im Feingehalt		im Gewicht	
	‰	gr.	mehr. ‰	weniger. ‰	mehr. gr.	weniger gr.
Zwanzigfrankenstücke . . .	900,03	6,4509	0,03	—	—	0,0007
Einfrankenstücke . . .	835,9	4,985	0,9	—	—	0,015
Halbfrankenstücke . . .	835,2	2,499	0,2	—	—	0,001
Zwanzigrappenstücke . . .	—	4,005	—	—	0,005	—
Zehnrappenstücke . . .	—	3,016	—	—	0,016	—
Fünfrappenstücke . . .	—	2,001	—	—	0,001	—
Zweirappenstücke . . .	—	2,500	—	—	—	—
Einrappenstücke . . .	—	1,489	—	—	—	0,011

Bei zwei Münzwerken Zwanzigfrankenstücken fiel bei der ersten Feingehaltsprobe je eines der drei Resultate außerhalb der gesetzlichen Fehlergrenze, weshalb gemäß Kontrollreglement eine zweite Probe vorgenommen werden mußte, welche dann die Richtigkeit des Feingehalts nach gesetzlicher Vorschrift ergab. Alle andern Münzwerke gaben zu keiner Beanstandung Veranlassung.

Für das Nähere über die Münzfabrikation wird auf den Bericht der Münzverwaltung verwiesen.

Waffenplätze.

Thun.

Die Heuernte war in quantitativer Beziehung eine sehr reichliche; dagegen litt die Qualität unter der andauernden regnerischen Witterung im Vorsommer, welche auch der Einheimung nicht unerhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellte.

Emd gab es in großer Menge und von vorzüglicher Qualität. Leider mußten wegen Platzmangel viel zu große Quantitäten auf die gleichen Stöcke gebracht werden, wodurch bekanntlich die Gefahr der Selbstentzündung viel größer wird. Trotz dicker Zwischenlagen von Stroh verkohlte ein Stock von circa 120 Ster (20 Klafter) so vollständig, daß derselbe zur Verfütterung an die Viehware ganz wertlos blieb, was für die Liegenschaftsverwaltung einen Ausfall von beinahe Fr. 800 zur Folge hatte.

Die Gesamtfutterproduktion des Waffenplatzes im Berichtsjahre beträgt 3360 Ster (560 Klafter). Darin ist das öffentlich versteigerte Streugras nicht inbegriffen. Der diesjährige Verkaufspreis an die Winterküher beträgt Fr. 6. 33 per Ster (Fr. 38 per Klafter) gegen 6. 66 per Ster (Fr. 40 per Klafter) im Vorjahre. Unverkauft sind gegenwärtig noch ungefähr 420 Ster, von denen ein Teil außerhalb des Futtermagazins an der Steghalde wegen des schon erwähnten Mangels an Platz unter einem Vordache untergebracht werden mußte, was natürlich den Wert desselben sehr beeinträchtigte. Durch den nunmehr von der Bundesversammlung bewilligten Bau einer neuen Scheune in Übeschi wird diesem Übelstande abgeholfen werden.

Die Witterung im Frühjahr 1899 war der Entwicklung sämtlicher Getreidekulturen außerordentlich günstig, so daß sich die sonst durchschnittlich ziemlich schwachen Saaten in ganz ungewöhnter Weise entwickelten und bestockten, ja zum allergrößten Teil zu üppig wurden, was dann leider ein ziemlich frühes Lagern zur Folge hatte. Überdies wurde ein Teil des Weizens noch durch Hagelwetter vernichtet; glücklicherweise war derselbe versichert, und es bezog von daher die Liegenschaftsverwaltung eine Entschädigung von Fr. 840. Das frühzeitige Lagern des Getreides beeinträchtigte aber nicht nur den Körnerertrag, sondern machte auch größtenteils die Qualität des Strohs zu einer minderwertigen. Der Gesamtertrag an Garben belief sich auf 32,800 Stück.

Der Ausdrusch ergab: Weizen 16,600 kg. I. Qualität, 2400 kg. II. Qualität, Roggen 8700 kg. I. Qualität, Hafer 8000 kg.

Hiervon gelangten im Berichtsjahre zum Verkaufe: Weizen I. Qualität 13,200 kg., Roggen 7500 kg.

Zur Saat wurden bestimmt: Weizen 3400 kg., Roggen 1200 kg.

Es muß noch erwähnt werden, daß auch beim Getreide ein ganz bedeutendes Zurückgehen der Preise zu verzeichnen ist, was aus folgenden Zahlen hervorgeht:

Getreidearten:	Preise per q. im Jahre		
	1897.	1898.	1899.
Weizen	Fr. 24	Fr. 20	Fr. 18
Roggen	„ 18	„ 16	„ 14

Sämtlicher produzierter Hafer wird nach Vorwegnahme des zur Aussaat bestimmten Quantums zur Fütterung der Pferde der Liegenschaftsverwaltung verwendet; der Körnerertrag blieb gegenüber den andern Arten infolge der sehr ungünstigen Witterung während der Blüteperiode ziemlich zurück.

Die Kartoffeln ergaben eine ganz außergewöhnlich reiche Ernte von ausgezeichneter Qualität. Leider hält es schwer, dieselben zu annehmbaren Preisen zu verwerten. Während im Herbst 1898 16,900 kg. verkauft werden konnten, sind bis heute bloß rund 12,000 kg. abgesetzt worden, so daß noch 14,000 kg. der Verwendung harren, und während im Vorjahre der q. zu Fr. 8 verkauft werden konnte, galt er im Berichtsjahre zuerst Fr. 5, dann Fr. 4. 50 und zuletzt nur noch Fr. 4. Eine Preiserhöhung ist nicht zu gewärtigen.

Über den Pferdebestand kann günstiger Bericht abgegeben werden; es sind weder Verluste noch hartnäckige Krankheiten zu melden.

Ungefähr das nämliche kann von dem Allmendbesatz gesagt werden; ein einziges Stück Vieh, das noch gegenwärtig in tierärztlicher Behandlung steht, verursachte etwelche Mühe und Kosten.

Kurz vor Jahresschluß drohte der Liegenschaftsverwaltung ein großes Unglück. Am 25. Dezember, um 7 Uhr abends, brach in dem bereits erwähnten Futterstock in der Scheune an der Steghalde infolge Selbstentzündung Feuer aus. Dasselbe konnte glücklicherweise, dank der rasch herbeigeeilten Hülfe aus dem Dorfe Thierachern und der Umgebung, bewältigt werden, bevor es größere Dimensionen annahm. Immerhin betrug der Schaden cirka Fr. 800, welcher jedoch durch die Mobiliarversicherung gedeckt wurde.

Infolge der Einmündung der Burgdorf-Thun-Bahn sah sich die Centralbahn genötigt, vom Bunde die Abtretung von 113 m² Kasernenareal beim Bahnhof Thun zu verlangen. Da man sich über den Kaufspreis nicht einigen konnte, wurde der Entscheid von den Parteien ohne vorheriges Vorverfahren dem Bundesgerichte übertragen, welches die von der Bahngesellschaft zu leistende Entschädigung auf Fr. 22 per m² festsetzte, entgegen der ursprünglichen Offerte und dem Gutachten der eidgenössischen Schatzungskommission, welche auf bloß Fr. 15 gegangen waren.

Schließlich sei noch bemerkt, daß ein Gesuch der Einwohnergemeinde Amsoldingen um Leistung eines Beitrages an den Wegunterhalt vom Finanzdepartement, weil den Voraussetzungen des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1885 nicht entsprechend, abschlägig beschieden wurde.

Herisau-St. Gallen.

Dank der günstigen Witterung und der dieses Jahr zum erstenmal versuchsweise vorgenommenen Düngung mittelst Jauche konnte schon Ende April mit der Atzung begonnen werden. Die Zahl der zugelassenen Stücke Vieh belief sich anfangs auf 100, stieg jedoch bis Ende Mai auf 130. Infolge der starken Inanspruchnahme der Allmend durch die zweite Rekrutenschule während des ganzen Monats Juni und des für den Graswuchs ungünstigen Wetters mußte dann der Besatz successive um 40 Stück reduziert werden. Bei der darauf eintretenden Trockenheit im Juli und August verdorrte das Gras in solchem Maße, daß das Vieh nur mehr spärlich Nahrung fand und zu dem vorhandenen Dürrfutter gegriffen werden mußte. Ende August bis Mitte September verließ dann das meiste Vieh die Weide. Die diesjährigen Einnahmen aus dem Allmendbesatz beliefen sich auf die bis dato noch nie erreichte Summe von Fr. 9188. 67.

Wie in frühern Jahren wurden die Bodenerträge der weiter hinten liegenden und in Regie betriebenen Grundstücke auf dem Wege der amtlichen Steigerung verwertet. Der Erlös blieb hinter den Erwartungen zurück, einestheils weil wegen den Schießübungen der zweiten Rekrutenschule mit dem Einheimsen des Heues zugewartet werden mußte, bis dasselbe überreif geworden war und weil das Erd in den heißen Sommermonaten verdorrte, andernteils, weil aus militärischen Rücksichten mehrere Jucharten des besten Landes gegen ein Stück Wald bei der Kantine eingetauscht worden sind. Dieser Tausch war vom Standpunkte des landwirtschaftlichen Betriebes aus kein günstiges Geschäft. Der Obstertrag war ebenfalls ein geringer.

Die Liegenschaftsverwaltung beschäftigt nur einen einzigen ständigen Arbeiter, und nur in dringenden Fällen werden einige wenige Aushülfsarbeiter vorübergehend beigezogen.

Die Mieter sind die nämlichen geblieben wie im Vorjahre und sind ihren Verpflichtungen voll und ganz nachgekommen.

Mit Ausnahme eines einzigen, dem wegen Nichterfüllung seiner Pflichten gekündigt werden mußte, bewirtschaften die Pächter am

Hafnersberg die ihnen übergebenen Güter zur Zufriedenheit der Liegenschaftsverwaltung, obschon die meisten Verträge ihrem Ende zugehen.

Nennenswerte Anschaffungen an Mobilien wurden keine gemacht.

Störungen im Betriebe fanden keine statt, der Gesundheitszustand des Viehs war ein vortrefflicher und die gute Witterung während des Sommers begünstigte das Einheimsen der Früchte, des Futters und der Streue, so daß hinsichtlich des Betriebes das verflossene Jahr im allgemeinen als ein günstiges bezeichnet werden kann.

Frauenfeld.

Der schon letztes Jahr als recht befriedigend bezeichnete Zustand des Schießplatzes hat sich im Laufe des Berichtsjahres nicht verändert, woran, nebst der nicht sehr starken Benutzung, wohl hauptsächlich die trockene Witterung schuld ist; es konnte daher auch dieses Jahr ein guter Teil des zum Unterhalt des Schießplatzes bestimmten Kredites zum Überkiesen und Verbessern der schlechten Stellen auf der sogenannten kleinen Allmend verwendet werden.

Der Unterhalt der längs der Grenzen der großen und der kleinen Allmend gesetzten Bäume verursachte dieses Jahr verhältnismäßig ziemlich große Kosten, da eine größere Zahl Bäume, wohl meistens infolge böswilliger Beschädigungen, abgestorben und daher zu ersetzen waren.

Das Einwerfen und Eindecken des Bettes des früheren Langdorfer-Dorfbaches ist im Frühjahr ausgeführt worden, so daß nunmehr das bisher den Schießplatz quer durchschneidende lästige Bewegungshindernis definitiv beseitigt ist.

In den Bundeswaldungen wurden gemäß dem Voranschlage einige ältere Holzbestände geschlagen, sowie die Durchforstungen fortgesetzt. Diese Nutzungen lieferten cirka 101 Festmeter Nutzholz und cirka 60 Festmeter Brennholz, welche im Frühjahre auf öffentliche Versteigerung gebracht worden sind.

Voraussichtlich können nun für längere Zeit keine größeren Holznutzungen mehr, wohl aber periodisch wiederkehrende Erträge aus den Durchforstungen und Räumungen bezogen werden.

Die im Vorjahre kahl abgeholzten Flächen, cirka zwei Hektaren, wurden dieses Jahr mit cirka 5500 Laubhölzern und cirka 650 Weißtannen aufgeforstet; im weitem wurden einige kleinere Plätze, sowie die Lücken in den früheren Kulturen vervollständigt

und ausgebessert. Im ganzen sind 8270 Pflänzlinge verwendet worden.

Die Räumungen von Weichhölzern und Unkräutern in den von den früheren Besitzern vernachlässigten jungen Anwüchsen wurden ebenfalls fortgesetzt; sie erforderten wieder viel Arbeit und Kosten, welche sich indes durch die Steigerung des Nachwuchses in den betreffenden Beständen wohl lohnen werden.

Bière.

Bei diesem Waffenplatz besteht das eigentümliche Verhältnis, daß derselbe drei verschiedenen Besitzern angehört, nämlich dem Bund, dem Kanton Waadt und der Gemeinde Bière. Der vom Bund im Jahre 1884 erworbene, am südlichsten gelegene Teil wird vom Vorsteher des Kriegsdepots Bière verwaltet. Diese Liegenschaft kann nur als Weideland bewirtschaftet werden; ein erstmaliger Weidgang findet statt im Frühjahr, bevor das Vieh aus der dortigen Gegend auf die Berge des nahen Jura getrieben wird, und ein zweiter im Herbst, nachdem dasselbe von dorten zurückgekehrt ist.

Schiessplatz im Sand.

Unterm 9. Dezember 1899 hat die Bundesversammlung die Errichtung einer Filiale des Kavallerieremontondepots auf diesem Schießplatze beschlossen und hierfür einen Kredit von Fr. 545,000 eröffnet, wovon bereits Fr. 300,000 in den Voranschlag pro 1900 eingestellt worden sind. Außerdem wurde für die Wasserversorgung ein Betrag von Fr. 50,000 bewilligt.

Mit Rücksicht hierauf wurden die bestehenden Pachtverträge nur für ein Jahr erneuert mit dem Zusatze, daß, falls durch die Errichtung der obgenannten Anstalt den Pächtern ein Teil des Pachtobjektes weggenommen würde, denselben ein dem entgangenen Nutzen entsprechender Abzug gewährt werden soll.

Im Berichtsjahre hat das Finanzdepartement über die dem Bunde angehörenden Waldungen durch einen Fachmann einen Wirtschaftsplan erstellen lassen, welcher gegenwärtig vom eidgenössischen Oberforstinspektorat geprüft wird. Der im Laufe des Winters 1899/1900 stattfindende Holzschlag wird neben cirka 100 Stämmen, die sich zu Telegraphenstangen eignen werden, etwas Bauholz umfassen.

Papiermühlebesitzung in Worblaufen.

Die im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnten notwendigen Reparaturen an den baufälligen Gebäulichkeiten sind in diesem Jahre zum weitaus größten Teile ausgeführt worden, nachdem die Bundesversammlung den hierzu nötigen Kredit in der I. Serie der Nachtragskredite für das Jahr 1899 im Betrage von Fr. 13,600 bewilligt hatte.

Da eine weitere Verwendung dieser Besitzung zu Wirtschaftszwecken völlig ausgeschlossen ist, wurde die übrigens baufällige Kegelbahn auf Abbruch verkauft, wobei jedoch die Ziegel für die Aubesserung der Bedachung der übrigen Gebäulichkeiten vorbehalten wurden.^a Aus dem nämlichen Grunde ist der Ziergarten hinter dem ehemaligen Wirtschaftsgebäude aufgehoben und der dadurch verfügbar gewordene Platz dem Pächter zur Verfügung gestellt worden, der dort wahrscheinlich einen Gemüsegarten anlegen wird. Der Erlös aus den verkauften Bäumen und Sträuchern, sowie derjenige aus dem abgebrochenen Kegelbahngebäude wird unter den diesjährigen laufenden Einnahmen dieser Liegenschaft figurieren.

II. Finanzkontrolle.

Personelles.

Im Berichtsjahre sind folgende Änderungen im Personalbestande zu verzeichnen:

a. Am 2. März verstarb Herr Revisor Prélaz, Edmund von Givrins (Waadt). Prélaz, früher Fachrevisor für die Rechnungen der Telegraphenverwaltung, mußte im Jahre 1894 in dieser Eigenschaft wegen vieler Krankheiten, welche eine starke Reduktion seiner Arbeitsfähigkeit zur Folge hatten, ersetzt werden. Von da ab leistete er Aushülfdienste. Mit Rücksicht auf den letztern Umstand wurde als Ersatz dieses Beamten nur ein Revisionsgehülfe, anstatt ein Revisor, gewählt, und zwar: Herr Farquet, Jules, von Chamoson (Wallis), früher Kontrollbeamter der Jura-Simplon-Bahn.

b. Am 21. November suchte Herr Revisor Kurz, Ernst, von Worb, beim Chef der Finanzkontrolle um einen halbtägigen Urlaub nach, angeblich wegen dringenden Privatangelegenheiten in Thun. Die Erlaubnis hierzu wurde ihm erteilt. Kurz kehrte von diesem Urlaub nicht mehr zurück. Unterm 28. November strich

ihn der Bundesrat aus der Liste der Beamten, gestützt auf Art. 37 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850.

Kurz hat seine Geschäfte auf der Finanzkontrolle in geordnetem Zustande hinterlassen; dagegen mußte er von der eidgenössischen Militärverwaltung wegen Nichtablieferung eines Rechnungssaldos als Quartiermeister des V. Artillerieregiments strafrechtlich verfolgt werden.

Die Neubesetzung der frei gewordenen Stelle erfolgt im Jahre 1900.

Kontrollierung der Budgetkredite.

Die Visa- oder vorgängige Kontrolle, welche den Zweck hat, zu vermeiden, daß die von der Bundesversammlung bewilligten Budget- und Nachtragskredite überschritten werden, ist gegenüber den zahlungsanweisenden Behörden in korrekter Weise gehandhabt worden. Für jedes Zahlungsmandat mußte der erforderliche Kredit vorhanden sein. Weder Überschreitungen von Budgetansätzen, noch Kreditübertragungen und ebensowenig Zahlungsanweisungen für Ausgaben, für welche das Budget keine Deckungsmittel enthielt, wurden seitens der Finanzkontrolle zur Zahlung auf die Bundeskasse visiert. Alle dahin tendierenden Zahlungsmandate wurden mit den entsprechenden Erläuterungen dem Finanzdepartement zur Kenntnis und Prüfung vorgelegt, worauf diese Behörde in jedem Falle entschied, ob das Mandat das Visum der Finanzkontrolle passieren dürfe oder refüsiert werden müsse.

Die Wahrnehmung, daß erst nach Jahresschluß eine größere Anzahl von Kreditüberschreitungen vorgekommen ist, für welche nur noch im Staatsrechnungsberichte um Indemnität nachgesucht werden konnte, und daß darunter auch eine Anzahl von Posten sich befanden, welche bei einer richtigen Behandlung durch die Abteilungschefs noch den Nachtragskrediten III. Serie in der Dezembersession hätten einverleibt werden können, hat den Bundesrat veranlaßt, auf den Antrag seines Finanzdepartements durch ein Cirkularschreiben die bereits bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen und teilweise zu verschärfen.

Die erteilten Weisungen gehen dahin:

1. daß es absolut unzulässig ist, Ausgaben zu dekretieren, für welche kein Budgetkredit vorhanden, oder nicht wenigstens in dringlichen Fällen ein vorläufiger Vorschußkredit beim Bundesrat ausgewirkt worden ist;

- „2. daß unter keinen Umständen die Abteilungschefs berechtigt sind, irgend welche Ausgaben, welchen nicht ein erteilter Kredit zu Grunde liegt, ohne die ausdrückliche vorgängige Bewilligung durch den Departementschef zu veranlassen;
- „3. daß Nachtragskreditbegehren so rechtzeitig dem Departementschef und von diesem dem Bundesrat einzureichen sind, daß sie in der jeweiligen nächstbevorstehenden Session der Bundesversammlung und spätestens im Monat Dezember vorgelegt werden können;
- „4. daß Indemnitätsgesuche für Kreditüberschreitungen anlässlich des Berichts zur Staatsrechnung nur in solchen Fällen zulässig sind, wo die rechtzeitige Einreichung eines Nachtragskreditbegehrens durch besondere Verhältnisse ausgeschlossen war.“

Kontrollierung der Bundeskasse.

Außer der täglichen Kontrollierung der Eintragungen in den Kassenbüchern wurden die Bestände der Bundeskasse und ihrer Hilfskassen — Militär- und Alkoholkasse — zwölfmal in ordentlicher und einmal in unvermuteter Weise revidiert. Die Buchführung ist stetsfort in Ordnung befunden worden und desgleichen haben bei den Kassenstürzen Sollbestand und wirklich vorgefundener Kassenbestand jeweilen Übereinstimmung ergeben.

Revision der Rechnungen.

Der Revision der Finanzkontrolle unterliegen sämtliche Rechnungen und Belege der Bundesverwaltung und dieser zur Aufsicht unterstellten Administrationen. Die endgültige Genehmigung der Rechnungen durch den Bundesrat tritt erst ein, wenn sie diese Prüfung anstandslos passiert haben, oder wenn die dabei aufgestellten Revisionsbemerkungen erledigt sind.

Die Finanzkontrolle empfängt die Rechnungen von den rechnungslegenden Verwaltungen direkt und prüft sie namentlich dahin, ob in den Einnahmen und Ausgaben Abweichungen von Gesetzen, Bundesbeschlüssen, bundesrätlichen Vorschriften oder allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen oder, ob arithmetische und formelle Fehler vorgekommen sind. In allen diesen Beziehungen ist die Finanzkontrolle berechtigt und verpflichtet, den Rechnungslegern gegenüber in Form von Revisionsprotokollen Bemerkungen zu machen oder von ihnen Aufklärung zu verlangen. Die Finanzkontrolle verfaßt die Revisionsprotokolle nach freiem Ermessen.

Das Finanzdepartement tritt nur da als Kontrollinstanz auf, wo Anstände zwischen Verwaltungen und der Finanzkontrolle nicht gehoben werden können und daher diesem zum Entscheide vorzulegen sind. Entstehen Differenzen zwischen Departementen und dem Finanzdepartement, so entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat.

Anschließend an diese Erläuterungen stellt sich das Revisionsgeschäft in Ziffern ausgedrückt, im Berichtsjahre wie folgt dar:

Revisionsbemerkungen und Anfragen wurden seitens der Finanzkontrolle im ganzen aufgestellt 935.

Davon wurden von den rechnungslegenden Verwaltungen als richtig anerkannt und den bezüglichen Bemerkungen Folge gegeben 630

Infolge genügender Auskunft konnten von der Finanzkontrolle fallen gelassen werden 189

Wegen Differenzen oder mangels Kompetenz mußten dem Finanzdepartement zur Entscheidung überwiesen werden 36 Anstände.

Von demselben wurden fallen gelassen 1

Ausgleiche zwischen den beteiligten Departementen und dem Finanzdepartement kamen zu stande 15

In letzter Instanz erledigte der Bundesrat 20

Zur Zeit der Berichterstattung sind noch pendent . . . 80

Total wie oben 935

Hinsichtlich der Ablieferungstermine der Rechnungen zur Oberrevision wurden die Fristen nicht von allen Verwaltungen richtig eingehalten, was insofern unzukömmlich ist, als einem Bundesbeschlusse vom 23. Juni 1894 zufolge alle Rechnungen eines Verwaltungsjahres, definitiv revidiert, den Prüfungskommissionen der eidgenössischen Räte schon bis anfangs Mai des kommenden Jahres zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt werden müssen.

In Bezug auf die Details der bei der Rechnungsrevision aufgestellten Bemerkungen und Anfragen und der Erledigung derselben muß der Kürze halber auf die Revisionsprotokolle verwiesen werden, welche die Finanzkontrolle zur Verfügung der Staatsrechnungsprüfungskommissionen hält. Beispielsweise sei hier folgender Fall angeführt:

Die Einstellung von Civilbedienten bei den Truppeneinheiten der Artillerie infolge Mangel an Trainsoldaten ist im Verwaltungsreglement nicht vorgesehen, von einzelnen Kommandanten aber

angeordnet und für die betreffenden Offiziere die Bedientenentschädigung ausgesetzt worden.

Die Berechtigung zum Bezuge der Bedientenentschädigung wurde vom Finanzdepartement bezweifelt, vom Militärdepartement dagegen festgehalten, der Anstand kam daher vor den Bundesrat, welcher letzterer diesbezüglich folgenden Entscheid fällte:

„Es wird grundsätzlich festgestellt, daß in Fällen, wo keine Soldaten zur Verwendung gelangen können, Civilbediente eingestellt werden dürfen, in der Meinung indessen, daß dann den betreffenden Offizieren nur das an diese effektiv Bezahlte zu vergüten sei.“

Ausserordentliche Kassen- und Bücherrevisionen.

Im Berichtsjahre wurden folgende eidgenössische Kassen einmal unvermutet revidiert:

Sämtliche Hauptzoll- und Kreispostkassen, Munitionsfabrik, Konstruktionswerkstätte, Pferderegieanstalt, mit Hengstendepot, Fohlendepot, Transportkasse und Artilleriebundespferde, Centralpulververwaltung, Polytechnikum, Bundesgericht, Verwaltung der Betreibungsformulare, Landesmuseum, Munitionsdepot, Kavallerieremontendepot, Pulverbezirke, Kriegspulverfabrik, Befestigungsbureau, Festungsverwaltungen St. Gotthard und St. Maurice, Liegenschaftsverwaltungen Thun und Herisau, Alkoholkdepots Delsberg, Burgdorf und Romanshorn, Handelsamtsblatt, Amt für Gold- und Silberwaren, Landesbibliothek, Amt für geistiges Eigentum, Materialverwaltung der Bundeskanzlei, sowie die Einnahmestellen der Bundeskanzlei für Drucksachen und Legalisationsgebühren.

Das Ergebnis dieser Revisionen war ein befriedigendes. Nahern Aufschluß hierüber erteilen die bezüglichen Protokolle, die bei der Finanzkontrolle zur Disposition der Rechnungsprüfungskommissionen liegen.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Den vom Finanzdepartement erlassenen Verfügungen entsprechend, vollzogen sich in prompter Weise die Ablieferungen der eingelösten Obligationen und Coupons seitens der Bundeskasse an die Finanzkontrolle und die daherige Verifikation durch letztere. Die bezüglichen umfangreichen Kontrollarbeiten geben zu besondern Aussetzungen nicht Anlaß.

Eine ganz erhebliche Geschäftsanhäufung erwuchs der Finanzkontrolle durch den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1899 betreffend

den Umtausch von schweizerischen Eisenbahnobligationen gegen die neuen $3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnobligationen, indem dieser Umtausch interimistisch, d. h. bis zur Bestellung der Bundesbahnverwaltung dem Finanzdepartement übertragen wurde.

Über die Einschreibungen und Übertragungen auf den Obligationen und Rententiteln selbst, sowie die Ausstellung von Depotcertifikaten gegen Deponierung der Titel (mit und ohne Couponsbogen) bei der Wertschriftenverwaltung geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

Einschreibungen und Übertragungen erfolgten:

Anleihen von	Inhaber auf Namen.		Namen auf Inhaber.		Namen auf Namen.	
	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000
1889 $3\frac{1}{2}$ %	1	—	4	—	—	2
1890 3 %	10	6	43	58	—	—
	11	6	47	58	—	2

Total 124 Titel.

An Depotcertifikaten wurden ausgestellt für Titel des Anleihe:

3 % von 1890: 6 Certifikate für Fr. 7200 Rente (Fr. 240,000 Kapital) mit 32 Titeln à Fr. 150 Rente und 8 Titeln à Fr. 300 Rente, ohne Couponsbogen.

3 % von 1897. Es wurden im Berichtsjahre keine Certifikate verlangt.

$3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnanleihen von 1899. 11 Certifikate für Fr. 970,000 Kapital mit 970 Titeln ohne Couponsbogen und 27 Certifikate für Fr. 1,429,000 Kapital mit 1429 Titeln mit Couponsbogen.

An Depotcertifikaten wurden zurückgezogen und die bezüglichen Titel den Inhabern wieder zugestellt:

3 % von 1890: 5 Certifikate für Fr. 13,650 Rente (Fr. 455,000 Kapital) mit 53 Titeln à Fr. 150 Rente und 19 Titeln à Fr. 300 Rente.

3 % von 1897: 3 Certifikate für Fr. 284,000 Kapital mit 284 Titeln.

Total Ein- und Ausgang:

	Certifikate.	Titel.
3 % Anleihen von 1890	11	112
3 % " " 1897	3	284
$3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnanleihe 1899	38	2399
Zusammen	52	2795

Verifikation der Inventarbestände an Ort und Stelle.

Im Berichtsjahre sind folgende örtliche Inventarrevisionen vorgenommen worden:

Bundskanzlei.

1. Materialverwaltung.

Departement des Innern.

2. Mobilienbestände im Telegraphengebäude in Bern.

Militärdepartement.

3. Schul- und Verkaufsmunition auf dem Waffenplatz Luzern,
4. Schul- und Verkaufsmunition in der Munitionsdepotfiliale in Altdorf,
5. Pulverdepot in Bellinzona,
6. Armeemagazin Thun,
7. Sanitätsdepot Flüelen, inklusive Vorräte an Fleischkonserven,
8. Lagerhaus Brunnen,
9. Lagerhaus Olten,
10. Lagerhaus Aarau,
11. Weizenvorräte in Bern.

Finanz- und Zolldepartement.

12. Münzstätte (Wertzeichen).

Post- und Eisenbahndepartement.

13. Oberpostdirektion in Bern (Materialbureau),
14. Postbureau Biel (Fuhrwesenmaterial und Mobilien),
15. Kreispostdirektion Neuenburg (Fuhrwesenmaterial, Mobilien und Wertzeichen),
16. Postbureau Yverdon (Fuhrwesenmaterial und Mobilien),
17. Postbureau Nyon (Fuhrwesenmaterial und Mobilien),
18. Kreispostdirektion Genf (Fuhrwesenmaterial, Mobilien und Wertzeichen),
19. Kreispostdirektion Lausanne (Fuhrwesenmaterial, Mobilien und Wertzeichen),
20. Telegraphendirektion in Bern (Materialbureau bezw. Centralmagazin),
21. Telegraphenbureau und Telephoncentralstation in Frauenfeld,
22. Telegraphenbureau und Telephoncentralstation in Romanshorn,
23. Telegraphenbureau und Telephoncentralstation in Rorschach,

24. Telegraphenbureau und Telephoncentralstation in Wyl,
25. Telegraphenbureau und Telephoncentralstation in St. Gallen,
26. Telegrapheninspektion in St. Gallen (Mobiliar und Linienbauvorratsmaterial).

Die Inventarrevisionen werden nicht unvermutet vorgenommen, sondern gemäß den bestehenden Bestimmungen erst nach vorheriger Verständigung über den geeigneten Zeitpunkt mit den betreffenden Departementen. Die Verifikation konstatierte da und dort kleinere Differenzen zwischen dem Sollbestande und den wirklich vorgefundenen Gegenständen und Materialien.

In Ansehung der Details der Verifikationen und der Erledigung der dabei gemachten Ausstellungen wird auf die aufgenommenen Protokolle und die bezüglichen Beantwortungen und Verfügungen der Oberbehörden verwiesen, welche die Finanzkontrolle zur Verfügung der Rechnungsprüfungskommissionen hält.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Die Revision der Bücher, sowie die Kontrollierung der Bestände und Mutationen der unter der Verwaltung des Inspektorats der schweizerischen Emissionsbanken liegenden neuen und defekten Banknoten, des Notenpapiers, der Clichés etc. geschah durch den Delegierten der Finanzkontrolle in der bisherigen Weise und gibt zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß.

Wechsel.

Es wurden diskontiert und passierten die hierseitige Kontrolle:

Fr. 3,042,318. 60	zu	$3\frac{1}{2}$ ‰
„ 817,303. 50	„	$3\frac{3}{4}$ „
„ 100,000. —	„	$3\frac{7}{8}$ „
„ 2,248,342. 10	„	4 „
„ 301,547. 60	„	$4\frac{1}{8}$ „
„ 375,000. —	„	$4\frac{1}{4}$ „
„ 340,000. —	„	$4\frac{3}{8}$ „
„ 100,000. —	„	$4\frac{1}{2}$ „
„ 350,000. —	„	5 „

Total Fr. 7,674,511. 80

Das mittlere Anlagekapital beträgt Fr. 1,718,594. 72; der Durchschnittsertrag, auf die Dauer der Anlage berechnet, beläuft sich somit auf $4,02273$ ‰.

Der von der Finanzkontrolle festgestellte Portefeuillebestand war folgender:

am	1. Januar . .	Fr.	3,107,959. —
"	1. Februar . .	"	5,066,606. 60
"	1. März . . .	"	4,485,838. 50
"	1. April . . .	"	2,764,106. 60
"	1. Mai	"	1,146,242. 10
"	1. Juni	"	1,292,242. 10
"	1. Juli	"	497,242. 10
"	1. August . . .	"	1,120,333. 35
"	1. September .	"	500,000. —
"	1. Oktober . .	"	450,000. —
"	1. November .	"	450,000. —
"	1. Dezember .	"	450,000. —
"	31. Dezember .	"	3,823,622. 10

Der Rückgang des Wechselportfeuillees gegenüber früheren Jahren erklärt sich hauptsächlich aus dem Umstande, daß das Finanzdepartement alle verfügbaren Gelder zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ % Eisenbahnobligationen verwendete.

Anlässlich der Revision der Bundeskasse wurde stets auch der Bestand des von der Bundeskasse verwalteten Wechselportfeuillees aufgenommen; es ergab sich hierbei Übereinstimmung mit den oben angeführten Portefeuillebeständen.

Kontrollierung der Wertschriftenverwaltung.

Alle in den Titelbeständen der Wertschriften, Specialfonds, Depots und Kauttionen sich ergebenden Mutationen sind der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellt; zu diesem Zwecke führt letztere die nötigen Bücher, um jederzeit über den Sollbestand der verschiedenen Titelgattungen Auskunft geben zu können. Die daherigen Arbeiten sind im wesentlichen folgende:

Die in den Wertschriften und Specialfonds vorgenommenen An- und Verkäufe stützen sich jeweilen auf schriftliche Verfügungen des Finanzdepartements und unterliegen die bezüglichen Bordereaux vor deren Verrechnung dem Visum der Finanzkontrolle, so daß diese Amtsstelle von erfolgten Mutationen auf dem Laufenden gehalten ist. Auf Grund der von der Finanzkontrolle über alle Titelbestände unabhängig geführten Lagerbücher wurde die genaue Nachzählung sämtlicher Titel und Couponsbogen vorgenommen, wobei sich keine materiellen Differenzen ergaben. Über alle Schrankverhandlungen erstellte die Finanzkontrolle die bezüglichen detaillierten Verbale, welche vom Finanzdepartement und der Wert-

schriftenverwaltung mitunterzeichnet wurden, d. h. von denjenigen Amtsstellen, welchen die drei verschiedenen Schrankverschlüsse anvertraut sind.

Über den richtigen und rechtzeitigen Eingang der fälligen Zinse und des Ertrages von verkauften oder ausgelosten Titeln wurde genaue Kontrolle geführt und ist dabei der prompte Eingang der Guthaben zu verzeichnen.

Über die Bankdepositen führt ebenfalls die Finanzkontrolle Buch, verifiziert die bezüglichen halbjährlich einlaufenden Rechnungsauszüge und erteilt Decharge.

III. Banknotenkontrolle.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den siebzehnten Jahrgang des Bestehens und der Wirksamkeit des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken, dem laut Gesetz vom 8. März 1881 die Bundeskontrolle über das schweizerische Banknotenwesen übertragen ist. Es hält sich derselbe hinsichtlich Bearbeitung und Gruppierung des Stoffes annähernd an die bisher gewohnte Anordnung und Reihenfolge.

Banken mit hinfälliger Emission.

Von den sieben Banken, die vor dem Inkrafttreten des Banknotengesetzes auf die weitere Notenausgabe verzichtet haben, sind gegenwärtig noch sechs, deren Notenconto noch offen steht, indem die Ancienne Banque Cantonale Neuchâteloise den ihrigen am 30. Juni 1897 liquidiert hat.

Gemäß den von diesen sechs Instituten erhaltenen Ausweisen beziffern sich die pro Ende der Jahre 1898 und 1899 noch ausstehenden Noten ihrer Emissionen auf folgende Beträge:

	1898.	1899.
	Fr.	Fr.
Eidgenössische Bank	55,400	55,350
Bank in Glarus	29,430	29,230
Leihkasse in Glarus	2,720	2,720
Bank für Graubünden	7,780	7,710
Banque populaire de la Broye	840	840
Caisse hypothécaire du canton de Fribourg	2,960	2,960
	<hr/>	<hr/>
	99,130	98,810

Im Berichtjahre sind von diesen Banken also noch für Fr. 320 ihrer Noten eingelöst worden gegen Fr. 110 im Vorjahre.

Die vorstehenden Cirkulationsziffern sind in den Angaben der folgenden Kapitel und in den statistischen Tabellen nicht inbegriffen, da die vom Inspektorat der Emissionsbanken regelmäßig veröffentlichten Zusammenstellungen von Wochen- und Monatsausweisen, die der übrigen Berichterstattung zu Grunde liegen, nur die gegenwärtig noch bestehenden Notenbanken betreffen.

Stand der Emissionsbanken.

Am Schlusse des Vorjahres 1898 bestanden 35 Emissionsbanken mit einem einbezahlten Kapital von Fr. 169,775,000 und einem Gesamtbetrag von Fr. 229,250,000 autorisierter und Fr. 228,850,000 effektiver Notenemission.

Über den diesjährigen Stand unserer Noteninstitute giebt die im Anhange folgende *Tabelle I* Aufschluß.

Aus derselben ist ersichtlich, daß sich die Zahl der Banken um eine vermindert hat, das eingezahlte Kapital dagegen auf Fr. 174,975,000 und die bewilligte Emission auf Fr. 229,500,000 angestiegen sind, wovon Fr. 228,900,000 effektiv emittiert waren.

Die Verminderung der Zahl der Banken ist durch die Banque de Genève herbeigeführt worden, die mit Schreiben vom 18. April 1899 auf ihr Notenemissionsrecht verzichtet und gemäß offizieller Publikation vom 16. Mai an diesem Tage aufgehört hat, Emissionsbank zu sein. Diese Verzichtleistung bewirkte einen Ausfall von Fr. 2,500,000 eingezahltem Kapital und Fr. 5,000,000 bewilligter Notenemission.

Dagegen haben von den noch bestehenden Emissionsinstituten ihr Kapital erhöht:

Die Bank in Schaffhausen um	Fr. 500,000
„ Banque de l'Etat de Fribourg um	„ 6,000,000
„ Zuger Kantonalbank um	„ 1,200,000
	<hr/>
Total	Fr. 7,700,000

und sind durch den Bundesrat im Laufe des Jahres an Emissionserhöhungen neu bewilligt worden:

Am 17. Januar der Zuger Kantonalbank	Fr. 2,000,000
Am 9. Februar der Banque cantonale fribourgeoise	„ 250,000
Am 4. April der Aargauischen Bank	„ 2,000,000
Am 2. August der Bank in Schaffhausen	„ 1,000,000
	<hr/>
Total	Fr. 5,250,000

Stand

der

schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1899.

Ordnungsnummer.	Firma.	Eingezahltes Kapital auf	Bewilligte Emissionssumme auf	Effektive Emission auf	Deckungsart. (Art. 12 des Banknotengesetzes.)
		Jahresschluß.	Jahresschluß.	Jahresschluß.	
		Fr.	Fr.	Fr.	
1	St. Gallische Kantonalbank St. Gallen	7,000,000	14,000,000	14,000,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	3,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern Bern	10,000,000	20,000,000	20,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer.				
4	Banca cantonale ticinese Bellinzona	1,625,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Locarno, Lugano, Mendrisio.				
5	Bank in St. Gallen St. Gallen	9,000,000	18,000,000	18,000,000	Wechsel-Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye Estavayer	700,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank Weinfelden	5,000,000	5,000,000	5,000,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten:</i> Frauenfeld, Romanshorn, Amrisweil, Bischofszell.				
8	Aargauische Bank Aarau	6,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
9	Toggenburger Bank Lichtensteig	4,500,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Rorschach, St. Gallen.				
10	Banca della Svizzera italiana Lugano	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Locarno, Mendrisio.				
11	Thurgauische Hypothekenbank Frauenfeld	8,000,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Romanshorn, Kreuzlingen.				
12	Graubündner Kantonalbank Chur	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank Luzern	3,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Willisau, Schüpfheim, Sursee.				
14	Banque du Commerce Genf	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank Herisau	2,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
17	Bank in Basel Basel	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
18	Bank in Luzern Luzern	6,000,000	5,000,000	5,000,000	Wertschriften.
21	Zürcher Kantonalbank Zürich	20,000,000	30,000,000	29,400,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten:</i> Winterthur, Affoltern a/A., Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.				
23	Bank in Schaffhausen Schaffhausen	3,000,000	3,500,000	3,500,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise Freiburg	2,400,000	1,250,000	1,250,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise Lausanne	12,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri Altdorf	750,000	1,500,000	1,500,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden Stans	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
30	Banque cantonale neuchâteloise Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> La Chaux-de-Fonds, Leclé.				
31	Banque commerciale neuchâteloise Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	Wechsel-Portefeuille.
32	Schaffhauser Kantonalbank Schaffhausen	1,500,000	2,500,000	2,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank Glarus	1,500,000	2,500,000	2,500,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank Solothurn	5,000,000	5,000,000	5,000,000	idem.
	<i>Zweiganstalten:</i> Olten, Balsthal.				
35	Obwaldner Kantonalbank Sarnen	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz Schwyz	1,500,000	3,000,000	3,000,000	idem.
37	Credito Ticinese Locarno	1,500,000	2,250,000	2,250,000	Wertschriften.
	<i>Zweiganstalten:</i> Lugano, Bellinzona.				
38	Banque de l'Etat de Fribourg Freiburg	21,000,000	5,000,000	5,000,000	Kantonsgarantie.
39	Zuger Kantonalbank Zug	2,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
40	Banca Popolare di Lugano Lugano	1,000,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
	Total	174,975,000	229,500,000	228,900,000	

An der Gesamtemissionssumme von 229 $\frac{1}{2}$ Millionen partizipierten:

11	Banken mit	1— 2	Millionen,	
12	" "	2— 5	"	
4	" "	5—10	"	
3	" "	10—20	"	
3	" "	20—25	"	und
1	Bank	30	"	

Die einzelnen Emissionsbeträge bewegen sich also wie im Vorjahre zwischen 1 Million und 30 Millionen.

Die Maximalgrenze der zu bewilligenden Emissionssumme, d. h. der doppelte Betrag des eingezahlten Kapitals, wurde im Berichtjahre von 15. Banken erreicht gegen 16 im Vorjahre.

Nach der Deckungsart für den nicht durch Barschaft garantierten Teil der Notenemission ausgeschieden, zerfallen die auf Jahresschluß noch bestehenden 34 Emissionsbanken in folgende drei Kategorien:

I. Deckung durch Kantonsgarantie.

20 Banken mit einem einbezahlten Kapital von zusammen Fr. 108,250,000 und einer Notenemission von Fr. 134,500,000, gleich 62 %, resp. 59 % des Gesamtbetrages.

II. Deckung durch Hinterlage von Wertschriften.

10 Banken mit einem einbezahlten Kapital von Fr. 29,725,000 und einer Notenemission von Fr. 21,000,000, gleich 17 %, resp. 9 % des Gesamtbetrages.

III. Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles.

(Mit beschränktem Geschäftsbetrieb).

4 Banken mit einem einbezahlten Kapital von Fr. 37,000,000 und einer Notenemission von Fr. 74,000,000, gleich 21 %, resp. 32 % des Gesamtbetrages.

Der prozentuale Anteil der drei Kategorien bezifferte sich nach gleicher Reihenfolge im Vorjahre auf

60, 17 und 23 % für das einbezahlte Kapital und
57, 9 und 34 % für die effektive Emission.

Die Prozentsätze haben sich also im Berichtjahre sowohl in betreff des Kapitals als der Emission auf Rechnung der III. Kategorie zu gunsten der I. Kategorie verschoben, was vom Standpunkt der richtigen Notenbanktechnik aus zu bedauern ist.

Bei den kantonalen Depositenämtern waren am 31. Dezember 1898 seitens der 10 Banken mit Wertschriftenhinterlage an Werttiteln zur Deckung der 60 % ihrer Emission deponiert:

	Titel. Stückzahl.	Schatzungswert. Fr.
Es wurden zurückgezogen	11,432	12,024,419
	1,264	2,470,038
und dagegen neu hinterlegt	10,168	9,554,381
	2,401	3,072,945
Stand am 31. Dezember 1899	12,569	12,627,326

Über diese Mutationen wurden 53 Verbalprozesse aufgenommen gegen 26 im Vorjahre.

Die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb, welche die Garantie der 60 % ihrer Emission durch Verpfändung des Wechselportefeuilles leisten, wiesen an den Tagen der bei ihnen vorgenommenen Inspektionen folgende Gesamtbestände auf:

	Schweizer- wechsel. Fr.	Ausland- wechsel. Fr.	Faustpfand- wechsel. Fr.	Total. Fr.
1898	44,377,275	340,730	18,227,719	62,945,724
1899	36,880,792	1,436,988	17,393,580	55,711,360

Der starke Rückgang im letzten Jahre rührt vom Ausfall der Banque de Genève her, die während der Berichtsperiode auf ihr Emissionsrecht verzichtet hat.

Notenemission.

Die effektive Notenemission setzte sich auf Jahresende 1899 zusammen wie folgt:

16,142 Noten à Fr. 1000	= Fr. 16,142,000	oder	7,1 %
60,246 " " "	500 = " 30,123,000	"	13,2 %
1,296,978 " " "	100 = " 129,697,800	"	56,6 %
1,058,744 " " "	50 = " 52,937,200	"	23,1 %
<u>2,432,110 Noten</u>	<u>= Fr. 228,900,000</u>	<u>oder</u>	<u>100 %</u>

Die großen Abschnitte von Fr. 500 und Fr. 1000 repräsentieren 20 % des Gesamtwertes sämtlicher Abschnitte gegen 21 %

im Jahre 1898. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Zunahme von

	574	Noten à	50	Franken
	12,618	" "	100	"

dagegen eine Abnahme von

	1601	Noten à	500	Franken
	440	" "	1000	"

Zurückgerufene Noten.

Die Banken haben an die Staatskasse seiner Zeit einbezahlt:

	Fr.
für ausstehende Noten alten Typus	1,739,490. 07
" " " neuen Typus (inbegriffen von der Banque de Genève im Mai 1899 einbezahlte Fr. 2,520,000)	3,987,550. —
Total	<u>5,727,040. 07</u>

Von der eidgenössischen Staatskasse wurden dagegen eingelöst bis zum 31. Dezember 1898:

	Fr.
an Noten alten Typus für	936,113. 65
" " neuen Typus für	1,263,900. —
	<u>2,200,013. 65</u>

und im Berichtsjahre 1899:

	Fr.
an Noten alten Typus für	5,240
an Noten neuen Typus für	2,048,000 *)
	<u>2,053,240. —</u>

Bis Ende 1899 sind im ganzen eingelöst worden	<u>4,253,253. 65</u>
--	----------------------

Es bleiben somit solche Noten noch einzulösen für	<u>1,473,786. 42</u>
--	----------------------

wovon für

Fr.	798,136. 42	Noten alten Typus und
"	675,650. —	Noten neuen Typus
	<u>Fr. 1,473,786. 42</u>	

*) Wovon Fr. 2,005,550 Noten der Banque de Genève.

Von dieser Summe wurden in den Jahren 1886 und 1888 Fr. 637,063. 45 dem schweizerischen Invalidenfonds einverleibt, der Rest von Fr. 836,722. 97 bildet den Buchsaldo bei der eidgenössischen Staatskasse auf den 31. Dezember 1899.

Vom Tage der Einzahlung des Gegenwertes an die eidgenössische Staatskasse an, erscheinen die zurückgerufenen Noten nicht mehr in den Ausweisen über die Notencirkulation der Emissionsbanken.

Gemäß Art. 9 des Reglementes vom 13. Oktober 1885 sind auch am Schlusse dieses Berichtsjahres die von der eidgenössischen Staatskasse während der Berichtsperiode eingelösten Noten alten und neuen Typus durch Feuer zerstört worden.

Anfertigung von Banknoten.

Am 1. Januar 1899 waren auf Rechnung vorjähriger Bestellungen noch zu liefern:

24,000	Formulare à	50	Franken
15,000	"	"	100 "

und im Laufe des Berichtsjahres sind dem Inspektorate neu bestellt worden:

190,000	Notenformulare à	50	Franken
256,000	"	"	100 "
11,050	"	"	500 "
2,700	"	"	1000 "

zusammen 459,750 Notenformulare in einem Gesamtnominalwerte von Fr. 43,325,000 gegen 789,550 Notenformulare und Fr. 77,200,000 Nominalwert im Vorjahre.

Es mag auffallen, daß die Gesamtzahl der Bestellungen des Jahres 1899 gegen diejenige des Vorjahres 1898 um ein Bedeutendes zurückgeblieben ist. Auf einer bloßen Zufälligkeit wird diese Erscheinung kaum beruhen; wir dürften im Gegenteile nicht fehl gehen, wenn wir diese Zurückhaltung der Banken mit dem Stande der Centralbankfrage in engste Verbindung bringen. Wir stehen eben wie 1896 wiederum vor einem wichtigen Etappenpunkte unseres Notenwesens. Im Februar 1897 hatte die Abstimmung über das Bundesbankprojekt stattzufinden, und es wurden Notenformulare bestellt:

Im Jahre 1895	. . .	344,400	Stück
" " 1896	. . .	330,500	"

und nach dem verneinenden Volksvotum vom 28. Februar 1897:

Im Jahre 1897	. . .	694,350	Stück
" " 1898	. . .	789,550	"

Je nachdem der Entscheid über die Nationalbankvorlage ausfallen wird, werden wir auch für das laufende Jahr mit einer größern oder kleinern Ziffer zu rechnen haben.

Da schon Ende 1898 keine Vorräte in 50 und 100 Franken-Notenpapier mehr vorhanden waren, mußte auf Neuanschaffung Bedacht genommen werden. Schon im Vorjahre eröffnete Unterhandlungen führten zu einem neuen Vertragsabschluß mit dem bisherigen Lieferanten, der Firma T. H. Saunders & Cie. in London. Die daherigen Bezüge erstreckten sich auf das Papier für:

500,000	Noten à	50	Franken	und
500,000	"	à	100	"

An Kupferdruckblanketten wurden durch die Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G. in Einsiedeln im Laufe des Berichtsjahres angefertigt:

237,384	Stück	zu	Noten à	50	Franken
237,984	"	"	"	100	"

zusammen 475,368 Stück gegen 1,148,000 Stück im Jahre 1898.

Von den uns durch die genannte Firma Benziger & Cie. abgelieferten Kupferdruckblanketten wurde nur ein Teil zum typographischen Drucke weiter begeben, so daß als Vorrat für das Jahr 1900 noch verbleiben:

87,380	Formulare	zu	Noten à	50	Franken
87,980	"	"	"	100	"

175,360 Formulare.

Der von der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern ausgeführte typographische Druck erstreckte sich auf

360,092	Formulare	zu	Noten à	50	Franken
426,980	"	"	"	100	"
64,626	"	"	"	500	"

851,698 Formulare gegen 574,420 Formulare im Jahre 1898.

Das nämliche Institut besorgte den Text-, Serien- und Nummern-
druck von

214,000	Formularen	zu	Noten à	50	Franken
271,000	"	"	"	100	"
11,050	"	"	"	500	"
2,700	"	"	"	1000	"

zusammen 498,750 Formulare gegen 792,550 Stück im Vorjahre.

Das Inventar pro 31. Dezember 1899 erzeugt an unbedrucktem Papier einen Bestand von

250,000	Stück	zu	Noten	à	50	Franken
250,000	"	"	"	"	100	"
55,000	"	"	"	"	1000	"

In den Kassen des Inspektorates befanden sich auf Jahres-schluß, an, bis zum Textdruck fertig erstellten Notenblanketten:

232,640	Stück	zu	Noten	à	50	Franken
203,248	"	"	"	"	100	"
66,042	"	"	"	"	500	"
16,734	"	"	"	"	1000	"

zusammen 518,664 Stück gegen 172,212 Stück im Vorjahre.

Ganz fertige, d. h. auf vorangegangene Bestellung mit den Firmen der Banken bedruckte, mit Text-, Serien- und Nummern-druck versehene, zur Abgabe an die Banken bereite Notenformulare waren auf Jahres-schluß vorhanden:

186,254	Stück	à	50	Franken
164,994	"	"	100	"
22,870	"	"	500	"
4,138	"	"	1000	"

378,256 Stück gegen 442,003 Stück im Jahre 1898.

Falsche Noten.

Es sind im Laufe des Berichtsjahres keine Fälschungen von schweizerischen Noten zur Kenntnis der Behörde gelangt.

Defekte Noten.

Im Laufe des Jahres sind dem Inspektorate seitens der Emissionsbanken 536 Sendungen annullierter Noten zugegangen.

Diese Sendungen umfaßten zusammen:

221,266	Stück	à	50	Franken
269,362	"	"	100	"
13,137	"	"	500	"
4,841	"	"	1000	"

Total 508,606 Stück im Nominalwerte von Fr. 49,409,000. Im Vorjahre bezifferte sich die Ablieferung auf 534 Sendungen, enthaltend zusammen 537,267 Stück im Nominalwerte von Fr. 52,954,700.

Seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes sind dem Inspektorat an Noten neuen Typus, teils zum Austausch gegen neue Notenformulare, teils behufs Reduktion oder infolge gänzlicher Aufgabe von Emissionen, von den Banken insgesamt zur amtlichen Vernichtung eingesandt worden:

1,741,964	Stück à	50	Franken
1,622,730	" "	100	"
87,473	" "	500	"
30,265	" "	1000	"

Total 3,482,432 Stück im Nominalwerte von Fr. 323,372,700.

Gemäß der seiner Zeit mit Cirkular vom 21. Juni 1888 vom Finanzdepartement erhaltenen Weisung, haben die eidgenössische Staatskasse, die schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen behufs anhaltender Erneuerung und Auffrischung des Notenumlaufes im Berichtsjahre wiederum nach Möglichkeit beschmutzte und defekte Noten aus dem Verkehr zurückgezogen, um dieselben zum Umtausch gegen neue Notenformulare den Banken vorzuweisen. Es beläuft sich deren Gesamtbetrag auf Fr. 12,566,550 gegen Fr. 11,940,350 im Vorjahre.

Nach gesetzlicher und reglementarischer Vorschrift wurden vom Inspektorat, unter Aufsicht der Finanzkontrolle und im Beisein eines beeidigten Notars, im Laufe des Berichtsjahres in vier Malen an defekten Noten neuen Typus durch Feuer vernichtet:

221,266	Stück à	50	Franken
269,362	" "	100	"
13,137	" "	500	"
4,841	" "	1000	"

Total 508,606 Stück Noten im Gesamtnominalwerte von Fr. 49,409,000.

Diese Notenvernichtungen bildeten den Gegenstand von 536 Verbalprozessen.

Im Vorjahre 1898 waren 537,267 Stück Noten im Gesamtnominalwerte von Fr. 52,954,700 vernichtet worden, die die Aufnahme von 534 einzelnen Verbalprozessen verursacht hatten.

Zu Ende des Berichtsjahres befanden sich keine defekten Noten mehr im Verwahrsam des Inspektorates.

Tabelle III bringt für die letzten acht Jahre (1892—1899) den Jahresdurchschnitt der Generalmonatsbilanzen der Emissionsbanken.

In diesen Bilanzen erscheinen alle Banken zusammen als Einheit, und die Rechnungen der Banken unter sich und ihren Filialen sind kompensiert, d. h. es kommen nur die Saldi zur Geltung. Das Gleiche ist der Fall mit den Gesellschaftsconti, indem Schulden und Guthaben der Banken gegenseitig ausgeglichen sind. Die Bilanzen repräsentieren demgemäß ausschließlich die eigenen Gelder der Banken, ihre Schulden und Guthaben gegenüber Dritten, ihre Kassa- und Portefeuillebestände.

Die kurzfristigen Schulden, d. h. die in Händen Dritter befindlichen Noten und die übrigen kurzfristigen Schulden zusammen haben im Berichtsjahre eine weitere Steigerung von circa $6\frac{1}{2}$ Millionen gegenüber dem Vorjahre erfahren. An dieser Zunahme participieren die Noten in Händen Dritter mit 5,9 Millionen und 0,6 Millionen entfallen auf die übrigen Posten. Während die kurzfristigen Schulscheine und die Diversen den vorjährigen Betrag nur unbedeutend überschreiten, weisen die Korrespondenten eine Zunahme von 3,6 Millionen, die Giro- und Check-Conti eine solche von circa 2 Millionen auf. Die Kontokorrent-Kreditoren dagegen bleiben um circa 5,2 Millionen hinter dem vorjährigen Betrage zurück.

Rechnen wir zu den kurzfristigen Schulden noch denjenigen Teil der unter „Schulden auf Zeit“ eingestellten Sparkassaeinlagen hinzu, der innert acht Tagen rückzahlbar ist und im Durchschnitt der letzten fünf Jahre $23,8\%$, somit für das Jahr 1899 circa 68 Millionen beträgt, so erhalten wir ohne die Wechselschulden einen Gesamtbetrag von 418,6 und mit diesen einen solchen von 439,6 Millionen Franken.

Der Betrag der Wechselschulden erzeugt gegenüber dem vorjährigen Stande einen Rückgang von 3,2 Millionen, wovon 2,6 Millionen auf die Tratten und 0,6 Million auf die Eigenwechsel entfallen.

Die Schulden auf Zeit haben sich im Total gegenüber dem Vorjahre um 73,1 Millionen vermehrt. An diesem Zuwachs sind beteiligt: Die Kontokorrent-Kreditoren mit 20,3 Millionen, die Obligationen und andern Schulscheine mit 45,7 Millionen, die festen Anleihen mit 7,5 Millionen, während die Sparkassa-Einlagen einen Rückgang von $\frac{1}{2}$ Million erzeugen.

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1899.

1899.	Emission.	Aus-gewiesene Cirkulation.	Effektive Cirkulation.	Noten-reserve.	Ungedeckte Cirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Cirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissions-banken.	Übrige Kassa-bestände.	Verhältnis des Barvorrats zu der effektiven Cirkulation.	Offizieller Diskontsatz schweiz. Emissions-banken.	1899.
Zahlen in Tausenden Franken.											Prozente.		
7. Januar	228,850	222,703	210,009	18,841	104,418	89,081	16,510	105,591	12,694	1333	50,3	5,00	7. Januar.
14. "	228,660	219,966	202,990	25,670	96,378	87,986	18,626	106,612	16,976	1332	52,5	5,00	14. "
21. "	228,219	216,286	195,257	32,962	87,338	86,514	21,405	107,919	21,029	1453	55,3	5,00	21. "
28. "	227,888	214,556	197,224	30,664	90,309	85,822	21,093	106,915	17,332	1239	54,2	5,00	28. "
4. Februar	227,024	211,995	194,318	32,706	87,748	84,798	21,772	106,570	17,677	1353	54,8	5,00	4. Februar.
11. "	226,205	209,779	188,460	37,745	81,610	83,912	22,938	106,850	21,319	1442	56,7	5,00	11. "
18. "	222,635	206,589	184,695	37,940	77,470	82,635	24,590	107,225	21,894	1402	58,1	5,00	18. "
25. "	221,678	203,167	184,966	36,712	77,964	81,267	25,735	107,002	18,201	1436	57,8	4,50	25. "
4. März	221,111	204,382	185,930	35,181	79,433	81,753	24,744	106,497	18,452	1497	57,3	4,50	4. März.
11. "	221,133	203,788	186,720	34,413	80,208	81,515	24,997	106,512	17,068	1432	57,0	4,50	11. "
18. "	221,264	204,739	188,181	33,083	81,701	81,895	24,585	106,480	16,558	1744	56,6	4,50	18. "
25. "	219,805	205,131	190,065	29,740	83,821	82,053	24,191	106,244	15,066	1663	55,9	4,50	25. "
1. April	219,529	213,322	202,154	17,375	96,795	85,329	20,030	105,359	11,168	2387	52,1	4,50	1. April.
8. "	219,603	211,734	198,141	21,462	92,106	84,694	21,341	106,035	13,593	1603	53,5	4,50	8. "
15. "	220,211	211,797	197,686	22,525	90,978	84,719	21,989	106,708	14,111	1959	54,0	4,50	15. "
22. "	219,934	210,854	196,606	23,328	89,348	84,341	22,917	107,258	14,248	1427	54,6	4,50	22. "
29. "	224,612	216,046	207,568	17,044	100,411	86,418	20,739	107,157	8,478	1517	51,6	4,50	29. "
6. Mai	225,398	215,089	201,632	23,766	95,181	86,036	20,415	106,451	13,457	1590	52,8	4,50	6. Mai.
13. "	225,420	213,664	199,584	25,836	92,214	85,465	21,905	107,370	14,080	1443	53,8	4,50	13. "
20. "	222,248	210,099	192,189	30,059	86,972	84,039	21,178	105,217	17,910	1426	54,7	4,50	20. "
27. "	222,316	207,841	190,450	31,866	85,213	83,136	22,101	105,237	17,391	1406	55,3	4,50	27. "
3. Juni	222,186	209,397	191,533	30,653	86,526	83,759	21,248	105,007	17,864	1733	54,8	4,50	3. Juni.
10. "	222,349	207,361	189,313	33,036	83,476	82,945	22,892	105,837	18,048	1379	55,9	4,50	10. "
17. "	221,258	208,213	188,864	32,394	83,475	83,285	22,104	105,389	19,349	1404	55,8	4,50	17. "
24. "	221,328	206,896	188,763	32,565	82,396	82,759	23,608	106,367	18,133	1595	56,4	4,50	24. "
1. Juli	224,478	215,083	202,322	22,156	97,306	86,033	18,983	105,016	12,761	1607	51,9	4,50	1. Juli.
8. "	224,443	213,423	196,500	27,943	91,195	85,369	19,936	105,305	16,923	1642	53,6	4,50	8. "
15. "	224,465	213,700	196,541	27,924	90,887	85,480	20,174	105,654	17,159	1722	53,7	4,50	15. "
22. "	224,365	212,522	196,101	28,264	90,029	85,009	21,063	106,072	16,421	1694	54,1	4,50	22. "
29. "	223,924	212,414	200,628	23,296	94,849	84,966	20,813	105,779	11,786	1641	52,7	4,50	29. "
5. August	224,144	214,657	202,051	22,093	96,342	85,863	19,846	105,709	12,606	1723	52,3	4,50	5. August.
12. "	224,578	215,122	201,388	23,190	95,193	86,049	20,146	106,195	13,734	1754	52,7	4,50	12. "
19. "	224,545	214,648	198,434	26,111	92,239	85,859	20,336	106,195	16,214	1995	53,5	4,50	19. "
26. "	224,793	212,848	197,074	27,719	90,951	85,139	20,984	106,123	15,774	2072	53,8	4,50	26. "
2. September	225,175	215,917	203,160	22,015	97,565	86,367	19,228	105,595	12,757	1599	52,0	5,00	2. September.
9. "	225,150	215,963	201,227	23,923	95,972	86,385	18,870	105,255	14,736	1568	52,3	5,00	9. "
16. "	224,150	216,913	199,354	24,796	93,785	86,765	18,804	105,569	17,559	1681	53,0	5,00	16. "
23. "	224,558	217,361	199,646	24,912	93,235	86,944	19,467	106,411	17,715	1495	53,3	5,00	23. "
30. "	225,822	220,369	210,314	15,508	104,929	88,147	17,238	105,385	10,055	2755	50,1	5,00	30. "
7. Oktober	225,709	221,378	211,248	14,461	105,154	88,551	17,543	106,094	10,130	1381	50,2	5,50	7. Oktober.
14. "	225,680	221,269	210,482	15,198	103,288	88,508	18,686	107,194	10,787	1214	50,9	5,50	14. "
21. "	226,000	220,040	209,064	16,936	101,379	88,016	19,669	107,685	10,976	1282	51,5	6,00	21. "
28. "	227,651	221,566	210,802	16,849	103,294	88,626	18,882	107,508	10,764	1366	51,0	6,00	28. "
4. November	229,418	224,078	214,442	14,976	106,524	89,631	18,287	107,918	9,636	1333	50,3	6,00	4. November.
11. "	229,500	225,150	216,004	13,496	107,866	90,060	18,078	108,138	9,146	1169	50,1	6,00	11. "
18. "	229,500	224,331	209,106	20,394	100,680	89,732	18,694	108,426	15,225	1251	51,9	6,00	18. "
25. "	229,376	222,004	204,211	25,165	95,529	88,802	19,880	108,682	17,793	1299	53,2	6,00	25. "
2. Dezember	228,871	222,096	204,267	24,604	96,271	88,839	19,157	107,996	17,829	1371	52,9	6,00	2. Dezember.
9. "	228,705	219,636	199,612	29,093	91,528	87,854	20,230	108,084	20,024	1317	54,1	6,00	9. "
16. "	228,480	219,553	202,139	26,341	94,025	87,821	20,293	108,114	17,414	1647	53,5	6,00	16. "
23. "	228,752	221,159	206,941	21,811	96,992	88,464	21,485	109,949	14,218	1588	53,1	6,00	23. "
30. "	228,900	225,047	216,069	12,831	107,803	90,019	18,247	108,266	8,978	1520	50,1	6,00	30. "
Durchschnitt	224,846	214,685	199,470	25,376	92,852	85,874	20,744	* 106,618	15,215	1556	53,5	4,97	Durchschnitt.
Maxima	229,500	225,150	216,069	37,940	107,866	90,060	25,735	109,949	21,894	2755	58,1	6,00	Maxima.
Minima	219,529	203,167	184,695	12,831	77,470	81,267	16,510	105,007	8,478	1169	50,1	4,50	Minima.
1898.													1898.
Durchschnitt	219,693	207,665	194,140	25,553	89,907	83,066	21,167	† 104,233	13,525	1650	53,7	4,31	Durchschnitt.
Maxima	228,850	224,478	216,542	35,052	111,593	89,791	25,813	107,099	19,900	2221	57,2	5,00	Maxima.
Minima	215,706	197,380	183,169	12,308	78,404	78,952	15,158	99,948	7,936	1278	48,5	4,00	Minima.

* 1899 Gold Fr. 96,577 = 90,6%. Silber Fr. 10,041 = 9,4%.

† 1898 Gold Fr. 93,581 = 89,8%. Silber Fr. 10,652 = 10,2%.

mocht. Ihr Vorsprung gegenüber 1898 beträgt 0,13 %/o. Fassen wir zu diesen Resultaten ins Auge, daß das Mittel des schweizerischen offiziellen Diskontosatzes sich im Berichtsjahre unter demjenigen Deutschlands bewegte und sich demjenigen aller andern Staaten mit Ausnahme Englands erheblich genähert hat, so darf daraus gefolgert werden, daß unsere Valuta in der abgelaufenen Berichtsperiode gegenüber Deutschland eher einige Punkte gewonnen, gegenüber England keine und gegenüber Frankreich eine nicht allzu bedeutende Einbuße erlitten habe. Wenn somit im allgemeinen eine Besserung nicht erzielt worden ist, so hat doch die rückschreitende Bewegung etwas an Schärfe und Intensität eingebüßt. Es berechtigt dies zur Annahme, daß sich die schweizerische Zahlungsbilanz gegenüber dem Vorjahre wohl um etwas günstiger gestellt haben werde, aber auch, daß infolge der andauernd höhern Geldmiete dem Lande wieder mehr mobiles Kapital zugeflossen und daß durch die gesteigerten Zinssätze die ungesunde Bau-, Gründungs- und Spekulationsthätigkeit auf mannigfachen Gebieten etwas eingedämmt worden sei. Die Gewährung eines etwas lohnenderen Mietpreises an die Verwendung suchenden Gelder scheint somit sowohl für die ökonomische Lage als für die Valutaverhältnisse des Landes eher von Vorteil zu sein. Neben fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Hebung und Förderung der bekannten, natürlichen, unsere Wirtschaftsbilanz unmittelbar beeinflussenden Faktoren sind es aber vor allem aus die endliche Regulierung unseres metallenen und fiduziären Geldumlaufes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs, auf die wir unser Augenmerk zu richten haben. Unsere Emissionsbanken sind in ihrer Gesamtheit zu schwach, um gegenüber der überwiegenden Zahl kräftiger Kreditinstitute, die eben vorab ihre eigenen Interessen verfolgen, den Diskontomarkt beherrschen und regieren zu können. Der, unsere Geld- und Kreditverhältnisse unterminierenden Spekulationsthätigkeit und den Auswüchsen des Geldmarktes vermögen sie, selbst wenn der gute und feste Wille immer und überall vorhanden wäre, nicht zu steuern, davon zeugt schon die Menge der in ihren Portefeuilles befindlichen Kreditwechsel, die unser ganzes Cirkulations- und Kreditsystem zum papierernen Kartengebäude gestalten, das ein kräftiger Windstoß in Form einer intensivern Krisis dem Zusammenbruch entgegenführen könnte. Sanierung und Abhülfe im Rahmen des Möglichen kann für diese Übelstände nur die nationale, nach einheitlichen Grundsätzen geleitete Emissionsbank mit Notenmonopol bringen.

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
London	1890	25,27	25,14	25,42
	1891	25,29	25,19	25,43
	1892	25,18	25,10	25,27
	1893	25,21	25,07	25,38
	1894	25,16	25,08	25,25
	1895	25,24	25,13	25,33
	1896	25,23	25,13	25,32
	1897	25,23	25,14	25,37
	1898	25,35	25,23	25,46
	1899	25,33	25,25	25,48
Deutschland	1890	123,93	123,40	124,75
	1891	124,25	123,80	124,65
	1892	123,54	123,30	124,05
	1893	123,63	123,15	124,25
	1894	123,38	123,12	123,66
	1895	123,51	123,10	123,90
	1896	123,71	123,40	124,45
	1897	123,88	123,50	124,52
	1898	124,06	123,70	124,62
	1899	123,91	123,60	124,25
Italien	1890	98,89	98,00	99,55
	1891	98,49	96,00	99,50
	1892	96,35	94,50	97,60
	1893	92,58	85,70	96,25
	1894	89,69	86,08	93,77
	1895	94,45	91,00	96,10
	1896	92,71	88,40	95,85
	1897	95,04	94,00	96,15
	1898	93,50	91,00	95,65
	1899	93,31	92,25	94,55

Wie aus dieser Aufstellung ersichtlich, hat sich im Kursstand der Devisen London und Deutschland gegenüber dem vorjährigen Niveau eine kleine Wendung vollzogen. Im Jahre 1898 verfolgten sie vom Standpunkte der Schweiz aus noch steigende Richtung. Diesmal sind sie im Durchschnitt des Berichtsjahres um eine kleine Fraktion, Deutschland um 0,15 % und England um 0,02 oder 0,08 pro 4 £ (4 £ = annähernd 100 Fr.) hinter der Durchschnittsposition des Vorjahres zurückgeblieben. Italien erzielt wiederum wie im Vorjahre einen Rückschritt von 0,19 %. Einzig die Devisen Frankreich hat die steigende Tendenz inne zu halten ver-

zerische Statistik verzeigt seit dem Jahre 1873, also seit mehr als einem Vierteljahrhundert, keine so anhaltend hohen Diskontsätze mehr. In Frankreich, das sich vom März 1895 bis Oktober 1898, also während mehr als $3\frac{1}{2}$ Jahren, mit einem Satze von 2 % und von da an bis zum 7. Dezember 1899 mit einem solchen von 3 % beholfen hatte, müssen wir bis zum Jahre 1888 zurückgreifen, um einer ähnlichen Steigerung des Geldmietpreises zu begegnen. In England, wo übrigens der auf 6 % geschraubte offizielle Banksatz von dem im offenen Markte praktizierten Privatsatze noch um ein volles Prozent überholt worden ist, sind seit dem Jahre 1890 ähnliche Verhältnisse nicht mehr dagewesen. In Deutschland bedeutet die Diskontorate von 7 % der höchste von der Reichsbank seit ihrem Bestehen je angewendete Satz. Brüssel und Amsterdam haben ebenfalls seit mehr als 10 Jahren solche hohe Sätze nicht mehr gesehen.

Politische und wirtschaftliche Faktoren haben sich im Berichtsjahre die Hand gereicht, um diese anormale und beängstigende Lage des Geldmarktes herbeizuführen. Der seit einigen Jahren, vorab in Deutschland, dann aber auch in der Schweiz, England etc., eingetretene gewaltige Aufschwung in Handel und Industrie hat einem enormen Kreditbedürfnisse gerufen, dessen Befriedigung auf die Geldverhältnisse von einschneidender Wirkung war. Dazu gesellte sich im Oktober der Ausbruch des Transvaalkrieges, der durch denselben hervorgerufene Geldbedarf Englands, das Ausbleiben der Goldzufuhr aus Südafrika und die daaus resultierende Jagd nach dem Golde.

Folgende Zusammenstellung bringt die Geldkurse für kurzfristige Wechsel auf Frankreich, London, Deutschland und Italien in den letzten 11 Jahren. (Mittlere Notierung der Plätze Basel, Genf und Zürich.)

Geldkurs für kurzfristige Wechsel.

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Frankreich	1890	100,16	100,00	100,32
	1891	100,22	100,00	100,45
	1892	100,10	99,85	100,31
	1893	100,13	99,90	100,39
	1894	100,04	99,89	100,26
	1895	100,10	99,85	100,34
	1896	100,24	99,85	100,48
	1897	100,35	100,00	100,69
	1898	100,36	100,12	100,71
	1899	100,49	100,22	100,80

Fassen wir diese Ziffern näher ins Auge, so ersehen wir, daß von diesen Diskontoraten diejenige Deutschlands mit einem Satze von 5,04 % diesmal den höchsten Stand einnimmt. Während seit 1894 die Schweiz unausgesetzt den ersten Rang behauptet hatte, immer in kleinen Abständen unmittelbar gefolgt von Deutschland, so ist im Berichtsjahre das Gegenteil zu registrieren. Die Schweiz steht um 0,66 %, Deutschland um 0,77 % höher als im Vorjahre. Aber auch die andern Länder sind mit ihren Sätzen in annähernd gleichen Sprüngen der steigenden Bewegung gefolgt. Frankreich notiert mit seinem Durchschnittssatze von 3,06 % 0,8c %, Belgien mit 3,91 % 0,87 % und England mit 3,75 % 0,50 % mehr als im Jahre 1898. Die größten Diskontosteigerungen gegenüber dem Vorjahre erzeugen somit während dieser Berichtsperiode Frankreich und Belgien.

Der lang andauernden Periode billigen Geldes ist eine Zeit gewaltiger Steigerung des Geldwertes gefolgt. Während in einzelnen Ländern, wie England, Deutschland und der Schweiz, die aufsteigende Bewegung eine mehr allmähliche und geregeltere war, indem schon die Vorjahre mit ihren successive steigenden Sätzen auf eine Wendung der Dinge vorbereiten konnten und dann insbesondere das Jahr 1898 wieder mit anhaltend kräftigerem Impulse in die sich verallgemeinernde Hausseströmung einsetzte, mußte für Belgien und Frankreich, die bis gegen die letzten Monate des Jahres hin, letzteres sogar bis in den Dezember hinein, ihre Diskontosätze auf einem relativ niedern Niveau gehalten hatten, die rapid und unaufhaltsam bis zur eigentlichen Geldkrise sich verschärfende Situation überraschend wirken. Die ersten Anzeichen für das Eintreten gespannterer Verhältnisse gingen auf dem Kontinente von Berlin aus. Die Reichsbank begann bereits am 10. August den Reigen der Diskontoerhöhungen zu eröffnen mit Hinaufsetzung ihrer Rate von 4½ auf 5 %. Mit der am 3. Oktober vorgenommenen weitem Erhöhung von 5 auf 6 % war das Signal zur allgemeinen Wettsteigerung gegeben. Ihr folgten teils am gleichen Tage, teils in kurzen Zwischenräumen die Englische Bank, die Belgische Nationalbank, die Niederländische Bank und im Dezember zweimal mit Erhöhungen von ½ und 1 % die Bank von Frankreich, nachdem die Deutsche Reichsbank ihr bereits am 19. Dezember mit einer nochmaligen Hinaufsetzung ihres Satzes von 6 auf 7 % (Lombardzinsfuß 8 %) vorausgeeilt war. So sah sich denn die Jahreswende auf der ganzen Linie einer Situation gegenüber, wie sie seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr auf der Bildfläche des Geldmarktes erschienen war. Die schwei-

außen nachgebend, ihre Minimallimite neuerdings auf $5\frac{1}{2}$ ‰ hinaufzusetzen. Trotz wenige Tage später erfolgter Erhöhungen der offiziellen Diskontoraten in Frankreich und Deutschland um je ein volles Prozent, in Frankreich von $3\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$ ‰, in Deutschland von 6 auf 7 ‰, und sehr gespannter Situation des englischen Geldmarktes glaubte das Diskontokomitee der schweizerischen Emissionsbanken nichtsdestoweniger, mit einem offiziellen Diskontosatze von 6 ‰ und einem Minimalprivatsatze von $5\frac{1}{2}$ ‰ den Anforderungen des Jahreschlusses genügen zu können. Daß dies inmitten krisenhafter Verhältnisse auf den Hauptmärkten Europas und Amerikas ohne allzu große Schädigung unseres Geldstandes möglich war, darf wohl zum nicht geringen Teil dem Umstande zugeschrieben werden, daß in richtiger Würdigung der Lage zuzusagen auf allen schweizerischen Plätzen in der letzten Dezemberwoche nicht mehr unter dem offiziellen Satze diskontiert worden ist. Es liegt übrigens auch die Annahme nahe, daß ein, in den letzten Monaten infolge der gesteigerten Geldmietpreise eingetretener Rückfluß von bisher im Auslande festgelegter schweizerischer Kapitalien, die Situation begünstigt und gemildert habe. Immerhin sah sich das neu antretende Jahr einem französischen Wechselkursstande von 100,65 und vermutlich geschwächten Kassabeständen gegenüber.

Wie alljährlich, bringen wir nachstehend eine Zusammenstellung des Jahresdurchschnitts der Diskontosätze der für unsere Geldverhältnisse hauptsächlich in Betracht kommenden Länder:

Jahresdurchschnitt der Diskontosätze.

Im Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1887	2,91 ‰	3,00 ‰	3,40 ‰	3,06 ‰	3,88 ‰
1888	3,18 ‰	3,10 ‰	3,38 ‰	3,27 ‰	3,80 ‰
1889	3,70 ‰	3,10 ‰	3,68 ‰	3,54 ‰	3,56 ‰
1890	3,88 ‰	3,00 ‰	4,52 ‰	3,20 ‰	4,55 ‰
1891	3,92 ‰	3,00 ‰	3,76 ‰	3,00 ‰	3,33 ‰
1892	3,09 ‰	2,69 ‰	3,20 ‰	2,70 ‰	2,58 ‰
1893	3,37 ‰	2,50 ‰	4,07 ‰	2,83 ‰	3,05 ‰
1894	3,17 ‰	2,50 ‰	3,12 ‰	3,00 ‰	2,12 ‰
1895	3,37 ‰	2,10 ‰	3,14 ‰	2,60 ‰	2,00 ‰
1896	3,94 ‰	2,00 ‰	3,65 ‰	2,85 ‰	2,47 ‰
1897	3,92 ‰	2,00 ‰	3,81 ‰	3,00 ‰	2,63 ‰
1898	4,31 ‰	2,20 ‰	4,27 ‰	3,04 ‰	3,25 ‰
1899	4,97 ‰	3,06 ‰	5,04 ‰	3,91 ‰	3,75 ‰

Mit dem Monate August begannen im allgemeinen bereits die Verhältnisse auf dem Geldmarkte gespanntere zu werden. Die nahende Herbstcampagne mahnte die Banken zur Sammlung von Reserven und daher zur Zurückhaltung, was bei der im Berichtsjahr anhaltend äußerst regen Industriethätigkeit sich nicht mit aller gewünschten Leichtigkeit vollziehen ließ. Am 17. August wurde demzufolge der Privatsatz von 4 % auf $4\frac{1}{4}$ % erhöht und am 31. August folgte die Hinaufsetzung der offiziellen Rate von $4\frac{1}{2}$ auf 5 %. Die im abgelaufenen Jahre überaus günstige Fremdensaison begann wohl, das Disagio unserer Valuta gegenüber Frankreich allmählich etwas zu mildern, von einer kräftigen Einwirkung auf den Geldmarkt aber war im allgemeinen selbst im September noch nichts zu verspüren, was wohl einzig und allein unsern gedrückten Valutaverhältnissen und dem damit zusammenhängenden Barexport zur Last gelegt werden muß. Am 28. September wurde der Privatsatz auf $4\frac{3}{4}$ % erhöht. In der ersten Oktoberwoche erfolgten Diskontoerhöhungen der Deutschen Reichsbank, der Bank von England, der Belgischen Nationalbank und der Niederländischen Bank, was das Diskontokomitee bewog, am 5. Oktober den offiziellen Satz auf $5\frac{1}{2}$ % und den Minimaldiskontosatz auf 5 % festzusetzen. Allein schon bald erwiesen sich diese Sätze der sich rasch verschärfenden Situation gegenüber als unzureichend. Bereits zeigte sich verschiedenenorts Notemangel. Das Mangelhafte unseres Notenbankwesens macht sich in solchen Momenten äußerst fühlbar: Keine vereinfachte Zahlungsmethode, keine Giroüberweisungen, keinen ausgebildeten Checkverkehr, dazu keine elastische Notenreserve, infolge schlechten Valutastandes allseitig ungenügende Barvorräte und die Zuleitungen von außen erschwert durch hohe Wechselkurse und erhöhte Diskontosätze! Ringsum stehen die Sätze um 1—2 % höher als zu entsprechender Zeit des Vorjahres. Die Devisen Paris bekundet neuerdings Tendenz zum Steigen. Das Komitee erhöhte am 19. Oktober den offiziellen Diskontosatz auf 6 % und den Privatsatz auf $5\frac{1}{2}$ %. Dank diesen rechtzeitig getroffenen Vorkehrungen ist der Martinitermin diesmal ohne allzu empfindliche Schwierigkeiten vorübergegangen. Der gesamte Verkehr scheint sich nachgerade daran zu gewöhnen, sich rechtzeitig für die Beschaffung der daherigen Bedürfnisse vorsehen zu müssen. Infolge der um Mitte November eingetretenen teilweisen Erleichterung sind die Banken mit ihrem Privatsatze den 23. November wiederum von $5\frac{1}{2}$ % auf $5\frac{1}{4}$ % zurückgegangen, doch nur um schon kurze Zeit nachher, d. h. am 14. Dezember, dem Drange der Verhältnisse von

So erfolgte denn schon am 26. Januar die Ermäßigung des Privatsatzes von $4\frac{3}{4}$ auf $4\frac{1}{2}$ ‰. Im Februar begannen endlich auch die fremden Devisenkurse merklich zu weichen, Chèque Paris auf 100,60—57. Nichtsdestoweniger beklagte sich sogar Zürich in diesem Momente noch über starke Barschaftsentnahmen seitens ausländischer Agioteure. Die Banque du Commerce in Genf giebt die ihr allein im Monat Januar durch den Bargeldimport erwachsenen Kosten auf Fr. 50,115 an. Am 9. Februar wurde der Privatdiskonto von $4\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{4}$ reduziert und am 25. Februar auf 4 ‰. Gleichzeitig erfolgte auch die Herabsetzung des offiziellen Satzes von 5 auf $4\frac{1}{2}$ ‰, da auch in Deutschland und Frankreich ein leichter Geldstand die Oberhand gewonnen hatte. Trotz alsdann merklich belebterem Geschäft im März und April und erneutem kräftigerem Anziehen des Pariserkurses, der sich hauptsächlich infolge der unausgesetzten, rastlosen Thätigkeit der Arbitrageure wiederum längere Zeit auf 100,65—70 zu behaupten vermochte, konnte doch während dieser Periode an den Sätzen festgehalten werden. Der Monat Mai brachte ziemliche Erleichterung. Während von der Pariser Börse eine lebhaft Thätigkeit gemeldet wurde, machte sich in Deutschland und in der Schweiz relative Geschäftsstille und sinkende Tendenz geltend, was das Diskontokomitee veranlaßte, mit dem Minimum des Privatsatzes am 25. Mai von 4 ‰ auf $3\frac{3}{4}$ ‰ zurückzugehen. Obwohl in den Monaten Juni und Juli verschiedene Faktoren, wie eine Reihe Anleihen von Banken, Gesellschaften und Gemeinwesen, für welche vorübergehend beträchtliche Barmittel aufzubringen waren, ferner Diskontoerhöhungen in Deutschland, England und Holland, sowie auch der noch beständig über $\frac{1}{2}$ ‰ Agio bedingende Stand des französischen Wechselkurses eine Erhöhung wenigstens des Privatdiskontosatzes wohl motiviert hätten, wurde dieser bis in die zweite Augustwoche auf seinem Tiefstande von $3\frac{3}{4}$ ‰ belassen. Erst eine nochmalige Erhöhung des Diskontosatzes der Deutschen Reichsbank veranlaßte unsere Banken am 10. August zu dessen Hinaufsetzung auf 4 ‰. — In diese Zwischenzeit fällt ein Konkordatsbeschluß, der als praktisches Ausgleichsmittel für die einer Minderzahl unserer Notenbanken durch die Spekulationsthätigkeit der Arbitrageure auferlegten Opfer besondere Beachtung verdient. Am 3. Juni wurde nämlich in einer Vereinigung sämtlicher Emissionsbanken in Lugano vereinbart, daß alle schweizerischen Notenbanken an den durch die Silberdrainage verursachten Wiederverproviantierungskosten mit 1 ‰ ihrer Emissionssumme jährlich partizipieren sollen.

bruar, in der geschäftslauesten Zeit des Jahres, allerdings annähernd den Betrag von 38 Millionen zu erreichen vermochte.

Diskontosatz. Das Jahr 1899 steht unter dem Zeichen einer außergewöhnlich teuren Geldmiete. Die Notierungen des Inspektorates ergeben für den offiziellen Diskontosatz schweizerischer Emissionsbanken einen Jahresdurchschnitt von 4,97 ‰, d. h. die höchste Durchschnittsrate seit dem Jahre 1873, also seit 26 Jahren. Es überholt dieselbe den letztjährigen Durchschnitt von 4,31 ‰ um 0,66 = $\frac{2}{3}$ ‰. Das Minimum beträgt 4,50 ‰, das Maximum 6 ‰. Selbst der seit Frühjahr 1898 eingeführte Minimalprivatdiskontosatz erreicht einen Durchschnittsstand von 4,4 ‰ und läßt somit selbst seinerseits die vorjährige Durchschnittsrate des offiziellen Diskontosatzes um eine Fraktion hinter sich zurück. Seit dem Jahre 1894 ist der Diskonto in der Schweiz sozusagen anhaltend im Steigen begriffen. Am kräftigsten markierte die aufsteigende Bewegung das Jahr 1896. Ihm folgte mit ebenfalls bedeutendem Sprunge das Jahr 1898, und die Konstellation der ausländischen Geldmärkte ließ zu Ende des Vorjahres mit Deutlichkeit erkennen, daß die Preissteigerung des Geldes ihren Höhepunkt noch nicht erreicht habe.

Die Diskontopolitik der Emissionsbanken, die im Berichtsjahre merklich zielbewußter und entschiedener gehandhabt wurde, hat auch auf die Stabilität der Sätze einen günstigen Einfluß ausgeübt. Gegen fünf Modifikationen des offiziellen und 17 Modifikationen des Minimalprivatsatzes im Vorjahre hat das Jahr 1899 nur vier Veränderungen des offiziellen Satzes und 12 Veränderungen der Minimallimite zu verzeichnen, was für den gesamten kommerziellen Verkehr von unverkennbarem Vorteile ist, indem für dessen Transaktionen eine sicherere Basis gewonnen wird.

Das Vorjahr schloß mit einem offiziellen Diskontosatz von 5 ‰ und dem Minimalprivatsatz von $4\frac{3}{4}$ ‰. Wie gewohnt folgte der bedeutenden Anspannung des Jahreschlusses eine sich bis in das Frühjahr hineinziehende rückläufige Bewegung. Die Kassen füllten sich zwar infolge der anhaltenden und intensiven Silberdrainage nur langsam wieder, und auch der französische Wechselkurs behauptete hartnäckig noch längere Zeit, bis gegen Ende Januar hin, den hohen Stand von 100,75. Nichtsdestoweniger zwang der leichtere Geldstand im Auslande und die auf den Markt drückende empfindliche Konkurrenz der nicht Noten emittierenden Kreditinstitute die Emissionsbanken zum Nachgeben.

den nicht durch Barschaft gedeckten Betrag der effektiven Notencirkulation zur Veranschaulichung bringen.

Deutlich illustriert wird das anhaltende Zurückweichen des Bardeckungsverhältnisses besonders durch folgende zwei Positionen:

Die verfügbare Barschaft oder der Teil des Gesamtvorrates, welcher nicht durch gesetzliche Bestimmung als Notendeckung gebunden ist, repräsentiert diejenigen Barmittel, welche den Banken zur Begleichung ihrer übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten, in erster Linie aber zur Einlösung ihrer ungedeckten Notencirkulation zur Verfügung stehen. Eine auch nur annähernd normal zu nennende Situation müßte nun bei beständigem Anwachsen der ungedeckten Notencirkulation zum mindesten eine proportionelle Zunahme der verfügbaren Barschaft erzeugen. Das trifft aber auf unserer Tabelle nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall. Die verfügbare Barschaft ist im Mittel des Jahres mit 20,7 Millionen gegenüber dem vorjährigen Durchschnitt von 21,2 Millionen um $\frac{1}{2}$ Million zurückgegangen, während die ungedeckte Notencirkulation mit ihrem Jahresdurchschnitt von 92,9 Millionen den vorjährigen Durchschnittsstand von 89,9 Millionen wiederum um drei Millionen überholt hat. Wäre das eine einmalige oder doch nur in großen Zwischenräumen wiederkehrende Erscheinung, so würden wir dieselbe keiner Beachtung würdigen, allein wir haben es hier mit einem sich einwurzelnden Übel, mit einem Symptom zunehmender Verschlechterung der Zahlungsbereitschaft zu thun, die an unsern großen Zahlungsterminen, wie Martini und Neujahr, bisweilen zu äußerst empfindlichen Kalamitäten mit krisenhaftem Anstriche ausartet.

Die Notenreserve (Betrag der in den Kassen der Emissionsbanken verbliebenen eigenen und andern Noten) stellt sich im Jahresdurchschnitt mit 25,4 Millionen gegen 25,6 Millionen im Vorjahre neuerdings um einen Bruchteil schlechter, trotzdem auch im Berichtsjahre, wie wir unter Rubrik „Emission“ und „Cirkulation“ gesehen haben, die Vermehrung unserer fiduziären Zahlungsmittel weitere nicht unbedeutende Fortschritte gemacht hat. Die Bemerkungen, die wir an diese Wahrnehmung zu knüpfen hätten, sind die nämlichen, die wir schon zu wiederholten Malen an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht haben, wir begnügen uns deshalb mit einem Hinweis auf das in frühern Jahren und unter „Bardeckungsverhältnis“ in diesem Berichte Gesagte.

Im Minimum ist die Position am Jahresschlusse bis auf 12,8 Millionen zurückgegangen, während sie im Maximum am 18. Fe-

erschöpft. Durch eine vermehrte Zurückhaltung in der Ausgabe der Noten in Zeiten leichtern Geldstandes, wodurch eine etwas größere Elasticität in die Cirkulation gebracht und die bekannte nachteilige Einwirkung des dem Verkehr entbehrlichen Notenmaterials auf die Diskontosätze vermieden, sowie gleichzeitig auch eine etwelche Remedur in der Verdrängung von Barschaft erzielt würde, wäre schon Bedeutendes gewonnen. Könnten sich überdies sämtliche unserer Notenbanken dazu entschließen, noch solidarischer an der Diskontopolitik des Diskontokomitees festzuhalten, sowie auf eine etwelche Höherhaltung ihrer Barbestände Bedacht zu nehmen, um angesichts ihrer alljährlich unverhältnismäßig wachsenden übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten sich eine etwas bessere Zahlungsbereitschaft zu sichern, so wäre unseres Erachtens dasjenige erreicht, was in dieser Richtung billigerweise einer Vielheit von Emissionsbanken mit dazu so verschiedenartig gestalteten Geschäftskreisen zugemutet werden darf.

Doch vergeblich wird in unsern Berichten immer und immer wieder auf diese Schwächen unseres Notenwesens hingewiesen, die Mehrzahl der Banken ist für Maßnahmen nicht zu erwärmen, die ihnen einige Opfer auferlegen.

Was die Zusammensetzung der in den Kassen der Banken vorhandenen Barvorräte hinsichtlich des Münzmetalls anbelangt, so hat sich im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre eine in Anbetracht der heutigen Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle günstige Veränderung vollzogen.

Unsere Tabelle weist den Gesamtbetrag der Barschaft aus als bestehend in:

Fr. 96,557,000 in Gold = 90,6 % und
Fr. 10,041,000 in Silber = 9,4 %.

Im Vorjahre waren es:

Fr. 93,581,000 in Gold = 89,8 % und
Fr. 10,652,000 in Silber = 10,2 %.

Es haben sich somit die Prozentsätze der beiden Metalle neuerdings um den kleinen Bruchteil von 0,8 % auf Rechnung des entwerteten Silbers zu gunsten des Goldes verschoben.

Wir bringen an dieser Stelle in Erinnerung, daß vom Inspektorate auf Grundlage der von den Banken regelmäßig eingesandten Wochenausweisen alljährlich graphische Tabellen angefertigt werden, welche den jeweiligen Stand und die Fluktuationen der Gold- und Silbervorräte der Emissionsbanken, sowie

Den höchsten Stand verzeigt die Tabelle mit Fr. 109,9 Millionen am 23. Dezember, dem Zeitpunkte, wo die Banken für die Bedürfnisse des Jahresschlusses sich zu rüsten hatten. Den kleinsten Totalbarbestand wies der 3. Juni auf mit 105 Millionen Franken.

Etablieren wir nun an Hand der uns durch die Tabelle gegebenen Zahlen das Bardeckungsverhältnis, d. h. das prozentuale Verhältnis zwischen dem Totalbetrag der vorhandenen Barschaft und der effektiven Notencirkulation, so erhalten wir einen Prozentsatz von 53,5, d. h. ein Resultat, welches die am Eingang des Kapitels skizzierte Situation unserer Geldverhältnisse klar zum Ausdruck bringt. Das Jahr 1899 markiert neuerdings einen Rückschritt, indem es mit 53,5 % hinter dem Prozentsatz des Jahres 1898 von 53,7 % um einen Bruchteil zurückbleibt. Nachstehend eine Aufstellung, aus welcher wir die seit 1892 anhaltende Verschlechterung des Deckungsverhältnisses unserer Emissionsbanken deutlich ersehen können:

Jahr.	Effektive Noten- cirkulation in Millionen Fr.	Totaler Barvorrat in Millionen Fr.	Prozentsatz des Deckungsverhältnisses.	Jährl. Durchschnitt des Diskontosatzes.
1892	149,566	88,933	59,5	3,09
1893	154,056	89,413	58,0	3,87
1894	158,719	92,492	58,3	3,17
1895	167,913	93,649	55,8	3,27
1896	177,657	95,713	53,9	3,94
1897	185,795	99,975	53,8	3,92
1898	194,140	104,233	53,7	4,31
1899	199,470	106,618	53,5	4,97

Es treten uns hier die bekannten Erscheinungen entgegen: Beständige Zunahme der Notencirkulation und mangelnde Sorge für die Erhaltung genügender Barschaftsbestände seitens der Banken, trotzdem seit der ganzen Reihe von Jahren die Diskontosätze anhaltend im Steigen begriffen sind, der Mietpreis des Geldes somit ein zunehmend höherer war, und der den Banken aus dieser Situation resultierende ergiebiger Gewinn etwas größere Opfer in dieser Richtung wohl ermöglicht und gerechtfertigt hätte. Wir sprechen hier nicht von den durch die Silberdrainage stark mitgenommenen Instituten an der Westgrenze unseres Landes, wohl aber von den meisten übrigen Emissionsbanken, die mit relativer Leichtigkeit ein mehreres für die Erhaltung gesünderer Cirkulations- und Valutaverhältnisse zu thun in der Lage wären. Mit der bloßen Entrichtung von 1 %/00 Notenkontrollgebühr an den Bund sind die Pflichten der Emissionsbanken der Allgemeinheit gegenüber nicht

der jeweilige einheitliche Diskontosatz der Emissionsbanken ersichtlich. Den Generaldurchschnitts-, den Maximal- und den Minimalpositionen sind die entsprechenden Positionen des Vorjahres zum Vergleiche angereicht.

Ein Vergleich der Ziffern der beiden Jahre ergibt, daß das Berichtsjahr in jeder Beziehung in die Fußstapfen seines Vorgängers getreten ist und damit, wie alle letzteren Berichtsperioden, auch wiederum seinen Teil dazu beigetragen hat, unsere Umlaufmittel immer mehr und mehr mit den, unsere Valuta und unsere Geld- und Kreditverhältnisse überhaupt aufs äußerste bedrohenden Geldsurrogaten zu durchsetzen.

Die bewilligte Emissionssumme ist im Durchschnitt von $219\frac{2}{3}$ auf $225\frac{1}{2}$ Millionen angewachsen und hat somit um nahezu sechs Millionen Franken zugenommen, trotzdem infolge Verzichtleistung der Banque de Genève auf ihr Emissionsrecht ein Ausfall von fünf Millionen Franken entstanden ist.

Die effektive Emission bleibt nur um circa $\frac{1}{2}$ Million hinter der bewilligten Emission zurück, ihr Durchschnittsstand beträgt $224,8$ Millionen; den Maximalstand erreichte sie am 11. November (Martiniepoche) mit $229,5$ Millionen.

Die ausgewiesene Cirkulation (Betrag der thatsächlich von den Banken dem Verkehr übergebenen Noten, inklusive derjenigen eigener Emission, die sich in den Kassen der andern Emissionsbanken befinden) erreichte im Berichtsjahre eine Durchschnittsziffer von $214\frac{2}{3}$ Millionen gegen $207\frac{2}{3}$ Millionen im Vorjahre. Ihr Maximalstand entfällt mit $225,1$ Millionen ebenfalls auf den 11. November. Den Minimalstand erzeugt die Tabelle mit Fr. $203,2$ Millionen auf den 25. Februar.

Auf die Einwohnerzahl des Landes verteilt, ergibt sich pro 1899 auf den Kopf der Bevölkerung ein durchschnittlicher Notenbetrag von **Fr. 70. 45** gegen Fr. 68. 40 im Vorjahre. Das Betreffnis pro Einwohner hat sich seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes verdoppelt.

In annähernd gleicher Progression bewegte sich die effektive Cirkulation. Ihre Durchschnittsziffer beträgt $199,5$ Millionen gegen 194 Millionen im Vorjahre. Das Maximum erreichte sie auf Jahresschluß mit 216 Millionen, am 18. Februar erzeugte sie einen Minimalstand von $184\frac{2}{3}$ Millionen.

Leider nicht in dem Maße hat sich der Totalbarvorrat der Banken vermehrt. Sein Durchschnittsbetrag erreichte eine Höhe von $106,6$ Millionen gegen $104,2$ Millionen im Vorjahre.

Banken.	Datum der Inspektionen.	Emission.	Cirkulation.	Bardeckung: 40 % der Cirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)					Wertschriften- hinterlage. Bundesrätl. Schatzungs- wert.	Kantonsgarantie.
				Gold.	Silber.	Centralstelle.	Total.	Wechselportefeuille.						
								Diskonto- Schweizer- Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Banca cantonale ticinese	1./2. Mai	2,000,000	1,997,900	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	1,231,540	Wertschriften.
Credito ticinese	3. "	2,250,000	2,228,500	900,000	—	—	900,000	—	—	—	—	—	1,350,470	"
Banca popolare di Lugano	4. "	2,000,000	1,996,300	700,000	100,000	—	800,000	—	—	—	—	—	1,201,170	"
Banca della Svizzera italiana	5. "	2,000,000	1,982,800	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	1,202,950	"
Bank in Schaffhausen	16. "	2,500,000	2,420,450	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	1,501,075	"
Thurgauische Hypothekenbank	17. "	1,000,000	992,200	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	629,730	"
Thurgauische Kantonalbank	18. "	5,000,000	4,824,950	1,500,000	500,000	—	2,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque cantonale vaudoise	23. "	12,000,000	10,680,050	4,800,000	—	—	4,800,000	—	—	—	—	—	—	"
Banque cantonale fribourgeoise	24. "	1,250,000	1,218,450	480,000	20,000	—	500,000	—	—	—	—	—	751,420	Wertschriften.
Crédit agricole et industriel de la Broye	25. "	1,000,000	993,750	373,000	27,000	—	400,000	—	—	—	—	—	611,725	"
Banque de l'Etat de Fribourg	26. "	5,000,000	4,971,500	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Zuger Kantonalbank	30. "	3,000,000	2,985,550	345,000	180,000	675,000	1,200,000	—	—	—	—	—	—	"
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	31. "	1,000,000	973,650	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	—	"
Luzerner Kantonalbank	2. Juni	6,000,000	5,878,350	2,400,000	—	—	2,400,000	—	—	—	—	—	—	"
Obwaldner Kantonalbank	3. "	1,000,000	968,250	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	—	"
St. Gallische Kantonalbank	22. August	14,000,000	13,963,950	5,600,000	—	—	5,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Toggenburger Bank	23. "	1,000,000	975,950	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	603,790	Wertschriften.
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	24. "	3,000,000	2,977,150	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Graubündner Kantonalbank	29. "	4,000,000	3,926,900	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	"
Glarner Kantonalbank	30. "	2,500,000	2,475,300	960,000	40,000	—	1,000,000	—	—	—	—	—	—	"
Zürcher Kantonalbank	1./2. September	27,000,000	25,159,550	12,000,000	—	—	12,000,000	—	—	—	—	—	—	"
Banque du commerce	13./15. "	24,000,000	22,756,450	9,600,000	—	—	9,600,000	12,669,927	700,510	2,224,900	15,595,337	—	—	Wechselportefeuille.
Bank in Basel	20./22. "	24,000,000	23,291,600	9,300,000	300,000	—	9,600,000	10,878,886	600,000	9,259,705	20,738,591	—	—	"
Banque commerciale neuchâteloise	26./28. "	8,000,000	7,906,550	3,200,000	—	—	3,200,000	6,583,911	5,385	723,755	7,313,051	—	—	"
Basellandschaftliche Kantonalbank	11. Oktober	2,000,000	1,978,100	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Aargauische Bank	12. "	5,500,000	5,281,700	2,190,000	10,000	—	2,200,000	—	—	—	—	—	—	"
Banque cantonale neuchâteloise	18. "	8,000,000	7,967,150	3,200,000	—	—	3,200,000	—	—	—	—	—	—	"
Solothurner Kantonalbank	19. "	5,000,000	4,932,600	1,900,000	100,000	—	2,000,000	—	—	—	—	—	—	"
Schaffhauser Kantonalbank	24. "	2,500,000	2,476,600	980,000	—	212,871	1,192,871	—	—	—	—	—	—	"
Bank in St. Gallen	8./10. November	18,000,000	17,952,800	7,200,000	—	—	7,200,000	6,748,068	131,093	5,185,220	12,064,381	—	—	Wechselportefeuille.
Bank in Luzern	16. "	5,000,000	4,964,650	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	3,000,789	Wertschriften.
Banca cantonale ticinese	21./22. "	2,000,000	1,990,100	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	1,219,175	"
Credito ticinese	23. "	2,250,000	2,238,600	900,000	—	—	900,000	—	—	—	—	—	1,350,525	"
Kantonalbank Schwyz	30. "	3,000,000	2,977,450	950,000	250,000	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Ersparniskasse des Kantons Uri	1. Dezember	1,500,000	1,467,750	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	"
Banca popolare di Lugano	12./13. "	2,000,000	1,996,900	775,000	25,000	—	800,000	—	—	—	—	—	1,201,480	Wertschriften.
Banca della Svizzera italiana	13./14. "	2,000,000	1,977,550	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	1,203,255	"
Kantonalbank von Bern	27. "	20,000,000	19,688,900	8,000,000	—	—	8,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank ohne Herbeiziehung derjenigen der Zweiganstalten.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 6. Mai und 24. November beim tessinischen, am 19. Mai bei dem thurgauischen, am 27. Mai bei dem freiburgischen, am 26. August bei dem st. gallischen, am 25. Oktober bei dem schaffhausischen und am 17. November bei dem luzernischen Depositenamt.

Centralstelle der Konkordatsbanken.

Die am 1./2. September vorgenommene Inspektion ergab die genaue Übereinstimmung der Buchsaldi mit dem Effektivbestand. Der Effektivbestand war zusammengesetzt aus: Fr. 2,000,000 in Gold } Total Fr. 2,000,000.
" — in Silber }

Bankausweise und wirtschaftliche Erscheinungen.

Die Ausweise, welche die Emissionsbanken dem Inspektorat regelmäßig einzureichen haben, sind folgende:

a. Die Wochensituationen, welche den Ausweis über die Notencirkulation und die Kassabestände enthalten und denen eine Spezifikation über den Bestand der Noten anderer Banken beigelegt ist.

Die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb haben außerdem wöchentlich einen Specialausweis über den Bestand des Wechselportefeuilles und denjenigen der kurzfristigen Schulden und Guthaben einzureichen.

b. Die detaillierten Monatsbilanzen nebst einer Spezifikation des Notenaustausches mit den andern Emissionsbanken während des Monats.

c. Die Jahresschlußbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen samt Specialausweisen über die Notencirkulation, die kurzfristigen Schulden, den Wertschriftenbestand, die eventuellen Verbindlichkeiten und die Verteilung des Reingewinnes.

Die Ausweise der Banken werden vom Inspektorat geprüft, zusammengestellt, statistisch verarbeitet und periodisch im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Banken erhalten Separatabzüge von allen auf das Banknotenwesen bezüglichen Veröffentlichungen.

Dem Inspektorat werden ferner die Ausweise der eidgenössischen Hauptkassen über die von denselben bei den Emissionsbanken vorgewiesenen defekten Noten regelmäßig zugesandt und von ihm zusammengestellt. Desgleichen erhält das Inspektorat die Wochenbilanzen einer Anzahl für die Schweiz besonderes Interesse bietender größerer Notenbanken des Auslandes und veröffentlicht im Handelsamtsblatt Auszüge aus denselben.

* * *

Wie alljährlich lassen wir am Schlusse des Berichtes als *Tabelle II* die Generalsituation der Emissionsbanken folgen, d. h. eine Zusammenstellung der von den Banken auf Ende jeder Woche des Berichtsjahres nach Maßgabe von Art. 43 des Banknotengesetzes und der bezüglichen Reglemente dem Inspektorate eingesandten, von diesem geprüften und regelmäßig veröffentlichten Wochenausweise. Aus ihr sind die Hauptpositionen der Banken und das in Prozenten ausgedrückte Bardeckungsverhältnis, sowie

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1892 bis und mit 1899.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken, nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1892: 34 Banken. 1893: 35 Banken. 1894 bis 1897: 34 Banken. 1898: 35 Banken und 1899: 34 Banken.

Aktiven.											Passiven.							
1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.	1899.				1899.	1898.	1897.	1896.	1895.	1894.	1893.	1892.
Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.							
65,947,277	64,298,657	69,024,890	72,365,663	76,661,512	80,376,615	83,578,557	86,411,690	Gesetzliche Bardeckung der Notencirkulation.	Noten in Cirkulation (in Händen Dritter)	203,045,300	197,130,255	189,361,820	180,885,546	170,867,704	161,234,188	156,843,613	152,328,542	
22,890,646	25,190,191	23,610,289	21,138,058	18,712,009	19,729,538	20,650,758	20,353,022	Verfügbare Barschaft.	Eigene und andere Schweizernoten in Kassa	22,035,379	23,182,558	18,920,417	16,704,395	15,549,887	19,476,908	19,981,887	24,526,667	
11,987,017	8,039,429	8,148,871	5,503,433	5,936,162	7,340,700	11,366,421	9,051,454	Eigene Noten.										
12,539,650	11,942,458	11,328,037	10,046,454	10,768,233	11,579,717	11,816,137	12,983,925	Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken.										
1,775,231	1,618,420	1,551,434	1,550,629	1,433,087	1,343,987	1,638,609	1,561,275	Andere Kassabestände.										
115,139,821	111,089,155	113,663,521	110,604,237	113,511,003	120,370,557	129,050,482	130,361,366	Kurzfristige Guthaben.	Kurzfristige Schulden.	225,080,679	220,312,813	208,282,237	197,589,941	186,417,591	180,711,096	176,825,500	176,855,209	
3,386,832	3,219,923	2,123,840	2,885,794	2,770,944	2,712,318	4,857,111	3,750,278	Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert).	Giro- und Check-Conti	23,573,665	21,553,585	21,919,972	20,413,557	22,581,859	19,819,674	19,742,136	19,844,196	
25,009,261	24,718,036	29,487,266	25,836,531	19,085,286	23,229,654	26,067,965	31,512,701	Korrespondenten-Debitoren.	Kurzfristige Schuldscheine aller Art	4,106,866	4,024,453	3,978,108	4,888,725	5,902,695	5,457,949	4,473,031	3,691,760	
2,311,024	2,313,089	2,256,264	2,507,395	2,506,937	2,335,652	2,724,919	2,957,391	Diverse.	Korrespondenten-Kreditoren	13,580,017	9,910,612	11,989,333	6,900,456	8,747,097	7,031,284	8,007,136	5,444,467	
30,707,117	30,251,048	33,867,370	31,229,720	24,363,167	28,277,624	33,649,995	38,220,370	Wechselforderungen.	Kontokorrent-Kreditoren	105,786,165	110,964,372	90,306,197	80,598,247	88,883,067	82,933,770	75,266,072	69,048,577	
141,789,788	150,700,399	150,333,289	163,119,329	157,781,155	160,669,576	164,714,561	161,844,777	Diskonto-Schweizer-Wechsel (inklusive Wechsel zum Inkasso).	Diverse	493,834	475,526	498,033	409,558	339,810	363,689	434,147	487,286	
16,913,887	22,850,565	19,188,998	15,565,783	13,930,898	14,738,927	17,970,378	18,521,552	Wechsel aufs Ausland.	Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert)									
47,769,408	42,737,394	42,796,569	43,501,485	39,613,416	37,183,908	41,828,206	44,982,932	Wechsel mit Faustpfand, Warrants und Gantrödel.										
206,463,083	216,288,358	212,318,856	222,186,597	211,325,469	212,592,411	224,513,145	225,349,261	Andere Forderungen auf Zeit.	Wechselforderungen.	147,540,547	146,933,548	128,691,643	113,210,543	126,454,528	115,606,366	107,922,522	98,516,286	
96,666,341	105,570,430	112,771,710	113,361,978	127,447,026	140,869,528	170,984,184	206,440,643	Kontokorrent-Debitoren.	Eigenwechsel	5,607,222	6,259,532	6,223,923	5,628,387	3,738,829	2,541,800	1,699,312	2,320,794	
81,660,938	85,056,454	91,931,622	96,128,934	102,520,807	108,960,035	113,329,989	127,969,054	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.	Tratten und Acceptationen	15,374,771	17,956,699	17,786,076	17,725,324	14,278,611	12,298,277	12,547,728	10,237,970	
315,991,449	346,859,195	377,315,276	408,653,812	459,645,083	500,492,411	535,510,676	570,954,537	Hypothekenanlagen aller Art.										
122,595,758	137,151,080	136,513,508	149,269,385	148,270,876	152,188,185	154,195,773	145,601,340	Effekten (öffentliche Wertpapiere).	Andere Schulden auf Zeit.	20,981,993	24,216,231	24,009,999	23,353,711	18,017,440	14,840,077	14,247,040	12,558,764	
2,589,097	3,603,690	2,666,330	1,135,877	2,063,088	1,659,336	1,301,467	835,984	Liquidationen, Restanzen und Diverse.	Kontokorrent-Kreditoren	63,547,503	43,197,144	35,411,517	34,242,607	33,474,738	33,044,303	32,208,880	30,044,903	
619,503,583	678,240,849	721,198,446	768,549,986	839,946,880	904,169,495	975,322,039	1,051,801,558	Feste Anlagen und Gesellschafts-Conti.	Sparkassa-Einlagen	280,617,039	281,182,856	272,249,113	256,450,675	217,209,444	203,213,829	184,413,605	169,631,132	
8,601,939	8,595,950	8,196,351	7,873,823	7,398,757	7,058,657	7,748,979	7,891,559	Mobilien und Immobilien.	Obligationen und andere Schuldscheine	489,454,071	443,723,299	409,392,717	386,858,170	380,410,586	358,576,825	343,559,753	321,315,618	
4,141,270	3,732,369	3,876,690	4,491,526	4,738,035	4,453,009	2,449,962	2,555,054	Kommanditen und Beteiligungen.	Feste Anleihen	17,100,807	9,576,766	8,801,625	7,379,283	5,337,750	5,551,107	5,912,333	5,671,333	
								Gesellschafts-Conti (kompensiert).	Diverse	430,520	321,303	363,479	503,551	599,290	693,749	763,685	783,550	
12,743,209	12,328,319	12,073,041	12,365,349	12,136,792	11,511,666	10,198,941	10,446,613	Gesellschafts-Conti und eigene Gelder.	Gesellschafts-Conti und eigene Gelder.	851,149,940	778,001,368	726,218,451	685,434,286	637,031,808	601,084,813	566,858,256	527,446,536	
11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,550,000	12,279,416	10,375,187	11,637,444	11,395,479	Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds.	Gesellschafts-Conti (kompensiert)	3,369,479	3,074,781	2,728,639	3,445,486	2,556,394	2,165,168	2,110,462	1,981,204	
996,106,813	1,059,747,729	1,104,671,234	1,156,485,889	1,213,562,727	1,287,296,940	1,384,372,096	1,467,574,647	Gesellschafts-Conti (kompensiert).	Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds.	34,468,676	32,550,021	29,981,843	29,120,427	27,401,878	26,417,881	26,058,949	25,598,814	
								Ausstehendes Kapital.	Eingezahltes Kapital	173,587,854	167,645,890	157,008,941	149,128,917	147,056,250	152,295,833	154,175,000	141,600,000	
									Ausstehendes Kapital	211,426,009	203,270,692	189,719,423	181,694,830	177,014,522	180,878,882	182,344,411	169,180,018	
										11,395,479	11,637,444	10,375,187	12,279,416	11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,550,000	
										1,467,574,647	1,384,372,096	1,287,296,940	1,213,562,727	1,156,485,889	1,104,671,234	1,059,747,729	996,106,813	

In den Aktiven weisen die kurzfristigen Guthaben eine Zunahme von 4,5 Millionen auf, die in ihrer Gesamtheit auf die Korrespondenten-Debitoren entfällt, indem die Emissionsbanken und Zweiganstalten um cirka 1 Million zurückgegangen sind und die Diversen nur eine unwesentliche Vermehrung erzielen.

Unter den Wechselforderungen, die in ihrem Total nur um $\frac{8}{10}$ Million zugenommen haben, halten sich die Diskonto-Schweizer-Wechsel mit einer Verminderung von cirka 3 Millionen und die Wechsel mit Faustpfand mit einer Vermehrung von cirka 3 Millionen die Wage, während somit die Ausland-Wechsel allein die erwähnte Gesamtzunahme repräsentieren.

Wenn das Kapitel „Wechselforderungen“ eine verhältnismäßig nur geringe Vermehrung aufzuweisen hat, so ist nicht außer acht zu lassen, daß die Verzichtleistung der Banque de Genève auf ihr Notenemissionsrecht im Berichtsjahre einen merklichen Ausfall verursacht hat.

Die stärkste Zunahme unter den Aktiven erzielen wie immer die Andern Forderungen auf Zeit mit 76,5 Millionen. Die bedeutendsten Quoten an diese Vermehrung liefern die Kontokorrent-Debitoren und die Hypothekaranlagen aller Art mit 35,5 und 35 Millionen. Einen Zuwachs von 14,6 Millionen weisen auch die Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit auf, während die Effekten und die Liquidationen und Restanzen hinter ihrem vorjährigen Stande zurückbleiben, erstere um 8,5 Millionen, letztere um 0,5 Million.

Das Verhältnis zwischen den eigenen und den fremden Geldern ist der rückläufigen Bewegung der Vorjahre gefolgt, indem es neuerdings von 17,4 % auf 17,0 % gesunken ist.

Gesetzgebung über das Banknotenwesen.

In Bezug auf dieses Kapitel verweisen wir auf das unter dem einleitenden Abschnitte des Geschäftsberichtes des Finanzdepartements „Gesetzgebung und Postulate“ Gesagte.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken. Interventionen.

Wie alljährlich, folgt am Schlusse als *Tabelle IV* eine übersichtliche Zusammenstellung der bei den Emissionsbanken, den kantonalen Depositenämtern und der Centralstelle der Konkordats-

bänken vorgenommenen Inspektionen, von deren Daten und Ergebnissen.

Besondere Wahrnehmungen sind keine zu verzeichnen, die Resultate waren durchwegs befriedigende und die Beziehungen zwischen der Behörde und den Banken gute.

Verspätungen in der Einreichung von Rechnungsausweisen kamen auch im laufenden Jahre noch bisweilen vor, doch ist im allgemeinen der gute Wille vorhanden, den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nachzuleben.

Bei den Depositenämtern hat im Laufe des Berichtjahres ein ziemlich reger Austausch von Wertschriften stattgefunden. Infolgeder sehr fühlbaren Kursrückgänge auf den für die Notendeckung nach Maßgabe des Gesetzes in Betracht kommenden Anlagepapieren sah sich das Finanzdepartement veranlaßt, auf den meisten der hinterlegten Titel Reduktionen der Schatzungskurse vorzunehmen, was die zahlreichen Mutationen zum Teil erklärlich macht, da fast alle Banken mit Wertschriftenhinterlage nicht unbedeutende Nachdeckungen zu leisten hatten.

Unter den neu deponierten Fonds war erklärlicherweise der 4%ige Typus ziemlich vorherrschend, was mit Bezug auf die Liquidität der Depots nicht ganz belanglos ist.

* * *

Wir haben an dieser Stelle eines Vorfalles zu erwähnen, bei welchem das eidgenössische Finanzdepartement zwischen einer Emissionsbank und einem Noteninhaber zu intervenieren hatte.

Dem Bundesrat wurde am 15. Februar 1899 von Genf aus eine sich auf Art. 26 und 28 des Banknotengesetzes von 1881 stützende, amtsgerichtlich ausgefertigte Protesturkunde gegen die Banque de Genève zugestellt, durch welche das Institut der Verletzung von Art. 21 citierten Gesetzes beschuldigt wurde.

Die nähern Umstände der Angelegenheit sind folgende:

Wie bekannt, werden die Kassen unserer westschweizerischen Notenbanken seit einigen Jahren, d. h. seit der Zeit, da der hohe französische Wechselkurs den spekulativen Silberexport begünstigt, tagtäglich von einem Publikum belagert, das zum kleinsten Teile der regelmäßigen Kundschaft der betreffenden Banken, wohl aber einer Kategorie von Leuten angehört, die sich die Ausbeutung unserer Emissionsbanken zum lukrativen Geschäft gewählt haben.

Töss-Korrektion. (Stand auf Ende 1898.)

Bezeichnung der Bauten.	Devis 1891.	Ausgeführt nach Devis 1891.	Ausgeführte Mehrarbeiten (in Devis 1891 nicht berücksichtigt).	Noch auszuführende Arbeiten von Devis 1891.	Ergänzungs- arbeiten. Neu.	Total. <i>c + e =</i>
	<i>a.</i>	<i>b.</i>	<i>c.</i>	<i>d.</i>	<i>e.</i>	<i>f.</i>
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Erneuern und Unterbauen der Längswuhre	432,500	432,500	64,900	—	—	64,900
2. Sohlenversicherung aus Steinen	319,100	263,000	41,000	56,100	141,000	182,000
3. Pflästern, Steinvorlagen, Kunstbauten	113,400	105,000	5,000	8,400	38,000	43,000
4. Vollständige Durchführung der Korrektion auf 7,5 km.	375,000	355,000	—	20,000	—	—
5. Weitere Ausdehnung der Korrektion:						
<i>a.</i> Freienstein	22,000	22,000	3,000	—	5,000	8,000
<i>b.</i> Quellengebiet	40,000	35,000	—	5,000	—	—
<i>c.</i> Unterhalb Blindensteg	—	—	—	—	6,000	6,000
6. Ergänzungen an den Zuflüssen oberhalb Steg, Steinen- bach, Tobelbach	116,000	95,000	9,200	21,000	75,800	85,000
7. Vermarchung	12,000	10,000	—	2,000	—	—
8. Vorarbeiten	100,000	90,500	12,100	9,500	58,000	70,100
9. Verbauung von Uferbrüchen	—	—	54,000	—	19,000	73,000
10. Pflästern konkaver Ufer	—	—	17,700	—	350,300	368,000
	1,530,000	1,408,000	206,900	122,000	693,100	900,000
		<i>d = 122,000</i>				
		1,530,000				

Von diesen Personen werden nun zur Erreichung ihres Zieles allerlei Manipulationen und Kniffe angewendet, gegen welche sich die Banken nach Möglichkeit durch Gegenmaßregeln zu schützen suchen, ohne im großen und ganzen viel ausrichten zu können, weil sie eben einerseits die Ungunst der Verhältnisse gegen sich haben und anderseits das Banknotengesetz ihrer Bewegungsfreiheit enge Schranken zieht.

Der, der erwähnten Kategorie von Spekulanten angehörende ausländische Kläger hatte der Banque de Genève Donnerstag den 9. Februar, vormittags 11 Uhr 50 Minuten, Noten schweizerischer Emissionsbanken zur Zahlung vorgewiesen. Die Bank, anstatt dem Verlangen des Vorweisers auf sofortige Zahlung zu entsprechen, machte Gebrauch von der Frist, welche Art. 21 des Banknotengesetzes für die Einlösung von Noten anderer Banken der einlösenden Stelle gewährt, indem sie demselben statt der gewünschten Barschaft einstweilen nur eine Empfangsbescheinigung für die Noten aushändigte und ihn für die Inempfangnahme des Gegenwertes auf drei Tage (vier Tage mit dem dazwischen liegenden Sonntag, der aber nach Gesetz außer Berechnung fällt) später verwies. Bis dahin war die Bank in ihrem Rechte. Am 13. Februar, 11 Uhr 50 Minuten, hingegen hätte die Auszahlung erfolgen sollen. Nun erklärte aber der Kläger, sich zu dieser Zeit ins Kassalokal der Bank behufs Inempfangnahme des Gegenwertes der deponierten Noten verfügt und vergeblich bis 3 Uhr nachmittags gewartet, sich auch Dienstag den 14. Februar, vormittags, nochmals eingefunden zu haben, ohne Zahlung erlangen zu können, was ihn veranlaßte, Protest erheben zu lassen. Aus dem Wortlaute der vom 14. Februar datierten Protesturkunde geht des weitern hervor, daß ein Amtsgerichtswibel seinerseits sich an diesem Tage im Domizil der Bank zum Zwecke der Entgegennahme des Gegenwertes der ihm vom Kläger überlassenen Empfangsanzeige präsentiert, jedoch wie dieser vom Kassier die Antwort erhalten hatte, er sei bereit zu zahlen, sobald die, an dem für die Noteneinlösung bestimmten Schalter sich befindende Person ihn nicht mehr beschäftigen werde.

Das eidgenössische Finanzdepartement, dem die auf die Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke vom Bundesrat überwiesen wurden, hat Herrn Banknoteninspektor Sandoz mit einer provisorischen Untersuchung der Sache betraut mit der Weisung, die Thatsachen an Ort und Stelle zu prüfen.

In erster Linie handelte es sich für die Bundesbehörde darum, sich darüber zu vergewissern, ob die Bank seither ihrer

Verpflichtung, die, den Gegenstand der Protesterhebung bildende Barsumme dem Kläger, bzw. seinem Mandatar auszuzahlen, nachgekommen sei, um gegenteiligen Falls die nötigen Maßnahmen treffen zu können, den seitens des Klägers zur Einlösung vorgewiesenen Noten die gesetzlich vorgeschriebene Rückzahlung durch Baarschaft zu sichern. Sodann war die Bank auf die gesetzliche Unhaltbarkeit ihres Vorgehens vis-à-vis den Noteninhabern aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß in Zukunft ähnliche Vorfälle sich nicht mehr ereignen.

Der Beauftragte konnte sich bei seiner Ankunft in Genf sofort davon überzeugen, daß die fragliche Quittung von der Bank eingelöst worden war und die Angelegenheit sich bis auf den seitens der klägerischen Partei gemachten Vorbehalt betreffend den Kostenpunkt geordnet fand. Seitens der Bank wurde die Zusicherung gegeben, daß sie andere Einrichtungen treffen werde, um für die Zukunft ähnliche Vorkommnisse zu vermeiden.

Damit konnte die Angelegenheit als für die Bundesbehörde erledigt betrachtet und von weiteren Maßnahmen abgesehen werden.

* * *

Ein ähnlicher Zwischenfall trug sich am 26. April bei der Banque du Commerce in Genf zu, hervorgerufen durch die nämliche Persönlichkeit und unter ganz analogen Umständen. Auch in diesem Fall ließ der Kläger die Noten protestieren, da aber auch hier noch am nämlichen Tage Zahlung erfolgte, hatte die Kontrollbehörde keine Veranlassung, einzuschreiten.

Personelles.

Änderungen im Personalbestand des Inspektorates der Emissionsbanken sind im Berichtjahre keine zu registrieren.

IV. Staatskasse.

Personelles.

Herr August Wildbolz, seit 1875 Kassagehülfe, ist am 29. September abhin verstorben; dessen Stelle wurde bis heute nicht wieder besetzt.

Münzauswechslungsdienst.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Staatskasse auf diesem Gebiete stets zu kämpfen hat, waren im Berichtsjahre noch größer als im Vorjahre, namentlich in Folge des außerordentlichen Fremdenverkehrs und der Einberufung einer größeren Anzahl Mannschaften zu den Armeecorpsübungen.

Es wurde im ganzen 1611 Begehren im Betrage von	Fr. 3,395,548. 18
entsprochen. Die Auswechslungen am Schalter betrogen	„ 360,000. —
	<hr/>
Total	Fr. 3,755,548. 18

Zur Bewältigung dieser Begehren stunden der Staatskasse folgende Beträge zur Verfügung:

Fr. 352,000. — Vorrat auf 1. Januar;	
„ 600,000. — in Einfranken- und Fünzigrappenstücken neuen schweizerischen Gepräges;	
„ 260,000. — Billonmünzen;	
„ 192,709. 70 in 317 Malen am Schalter eingewechselte Silberscheidemünzen;	
„ 1,400,000. — welche durch die gefällige Vermittlung unseres Ministers in Paris von der Bank von Frankreich erhältlich gemacht werden konnten;	
„ 130,000. — von Italien zurückgesandte Silberscheidemünzen;	
„ 140,000. — welche gegen abgenutzte französische Fünfrankenthaler ausgewechselt wurden;	
„ 73,950. — Sendung der Hauptkasse der Centralbahn in Basel — von den andern Eisenbahngesellschaften war nichts erhältlich;	
„ 250,000. — übermittlelt von dem Güterbahnhof Bern.	
<hr/>	
Fr. 3,398,659. 70	

Unser Vorrat auf 1. Januar 1900 beträgt Fr. 482,600; es folgt hieraus, daß wir von den Kreispost- und Zollkassen nur etwa Fr. 125,000 beziehen konnten, was sich aus dem Umstande erklärt, daß dieselben ebenfalls fortwährend vom Publikum in Anspruch genommen werden.

Unter Hinzurechnung des Kontingents pro 1900, mit dessen Ausprägung die eidgenössische Münze soeben beschäftigt ist, beläuft sich unser Vorrat für das angetretene Jahr auf rund eine

Million, ein Betrag, der um so kleiner erscheint, als man annehmen muß, daß unsere Bezüge im Jahre 1899 den in den Filialen der Bank von Frankreich vorhanden gewesenen Stock von schweizerischen Silberscheidemünzen erschöpft haben.

Der der fortwährenden Silberdrainage zuzuschreibende Mangel an Fünffrankenthalern hat viel dazu beigetragen, den Zahlungsverkehr zu einem schwierigen zu gestalten. Zu Anfang Oktober war die Not so groß, daß sich die Staatskasse genötigt sah, einen Betrag von Fr. 500,000 anzuschaffen, um den allernotwendigsten Bedürfnissen der verschiedenen Verwaltungen genügen zu können; es versteht sich von selbst, daß derartige Anschaffungen, sowie die Bezüge von Silberscheidemünzen aus dem Auslande erhebliche Kosten verursachen. Wie bisher hat die Kasse offenbar übertriebene Auswechslungsbegehren reduziert und es ist ihr gelungen, ohne Anstände auszukommen. Dagegen scheinen die beschädigten Münzen sich zu vermehren und man wird wahrscheinlich Maßregeln ergreifen müssen, um diesem Unfug wirksamer zu steuern. Wenn es sich nur um zufällig beschädigte Münzen handeln würde, so könnte der Staat dieselben ohne weiteres zurücknehmen und aus der Cirkulation entfernen, aber es giebt Leute, welche sich eine Specialität daraus machen, unsere Münzen zu verunstalten und sie nachher wieder in Umlauf zu setzen, was dann zu unangenehmen Streitigkeiten führt, indem die öffentlichen Kassen solches Geld nur unter Abzug der Umprägungskosten annehmen. Schon während des Berichtsjahres hat die Staatskasse für Fr. 10,600 beschädigte Münzen zurückziehen können, es ist dies aber nur ein kleiner Bruchteil des sich noch in Cirkulation befindenden Betrages.

Das neugeprägte Gold konnte ähnlich wie letztes Jahr in den Verkehr gebracht werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß infolge Mangels an Fünffrankenthalern mehrere hunderttausend Franken auch im Truppenzusammenzug zu Zahlungen verwendet wurden.

Kassabestand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse Fr. 4,081,437

In dieser Summe sind inbegriffen Fr.
250,900 eingelöste, noch nicht verrechnete Obligationen und Coupons und ein Vorschuß von
Fr. 119,422. 95 an die Eisenbahnverwaltung.

Übertrag Fr. 4,081,437

Gewölbe:	Übertrag	Fr. 4,081,437
1. Schweizerische, zur Umprägung bestimmte Fünffrankenthaler	Fr. 165,000	
2. Silberscheidemünzen	„ 344,000	
3. Billonmünzen (worunter Fr. 12,000 zur Einschmelzung bestimmte Nickelmünzen)	„ 32,000	
		„ 541,000
Depotkasse: Neues Schweizergold		„ 10,000,000
		<u>Fr. 14,622,437</u>

V. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Durch Bundesratsbeschluß vom 24. Juli ist das Finanzdepartement beauftragt worden, bis zur Anhandnahme der bezüglich Operationen durch die Organe der zukünftigen Bundesbahnverwaltung den Umtausch von $3\frac{1}{2}$ % Obligationen der im Rückkauf inbegriffenen Hauptbahnen gegen $3\frac{1}{2}$ % Bundesbahnobligationen, sowie den Ankauf von Obligationen der fünf Hauptbahnen vorzunehmen.

Die Ausführung dieses Auftrages hat der Wertschriftenverwaltung eine so starke Arbeitsvermehrung gebracht, daß die Anstellung eines Gehülften nicht mehr umgangen werden konnte. Diese Stelle wurde denn mit dem Monat September besetzt und zwar einstweilen nur provisorisch und zu Lasten der Bundesbahnverwaltung.

Erwerbung von schweizerischen Eisenbahnobligationen und Aufnahme eines Staatsanleihe zum Zwecke der Eisenbahnverstaatlichung.

(Bundesbeschluß vom 28. Juni.)

Über den bisherigen Verlauf des Vollzuges dieses Bundesbeschlusses wird im Zusammenhang mit den übrigen Vorkehren und Verhandlungen betreffend die Eisenbahnverstaatlichung unter Abschnitt „Eisenbahndepartement, Administrative Abteilung“ eingehend Bericht erstattet. Indem wir auf dortseitigen Bericht zu verweisen uns erlauben, beschränken wir uns an dieser Stelle darauf, nur über den bezüglich Verkehr bei der Wertschriftenverwaltung in seinen Hauptziffern zu rapportieren.

Der Umtausch von $3\frac{1}{2}$ % Obligationen der schweizerischen Hauptbahnen gegen $3\frac{1}{2}$ % Schweizerische Bundesbahnobligationen betrug auf Jahresschluß Fr. 51,072,000, und zwar wurden bis zur Fertigstellung der definitiven Titel für Fr. 47,540,000 Interimscheine ausgegeben, deren Rückzug hinwieder bis zur Drucklegung dieses Berichtes nahezu hat vollendet werden können.

Die Ankäufe von $3\frac{1}{2}$ % und 4 % Obligationen der Hauptbahnen beliefen sich auf Fr. 11,976,000 Nominalkapital.

Im fernern mag hier noch Erwähnung finden, daß sowohl die Überwachung der Fabrikation der 200,000 Obligationen des Bundesbahnanleihe, sowie die Abnahme derselben von der Druckerei in der Aufgabe der Wertschriftenverwaltung gelegen hat.

Wertschriften des Bundes und der Specialfonds.

Die im Vorjahre eingetretene allgemeine Anspannung auf dem Gebiete des Geldmarktes hat sich im Berichtsjahr noch weiterhin verschärft, und es zeigte sich infolgedessen genugsam Gelegenheit, verfügbare Kapitalien zu wesentlich vorteilhaftern Bedingungen anzulegen, als dies seit Jahren der Fall war. Die Finanzverwaltung hätte sich denn auch gerne diese günstigen Konjunkturen zu Nutzen gezogen, um sowohl das eidgenössische Wertschrifteninventar, wie auch dasjenige der Specialfonds speciell mit dem neuen Typus der verschiedenen zur Emission gelangten 4 % kantonalen Anleihen einigermassen zu ergänzen. Aus zwei Gründen war dies jedoch nur in ganz bescheidenem Maße möglich. Einmal ist, wie bekannt, ein großer Teil unserer Kapitalien noch auf Jahre hinaus in niedrig verzinslichen Anlagen investiert, welche, soweit sie hierfür überhaupt in Betracht kommen könnten, dermalen nur mit großen Kurseinbußen zu liquidieren wären; sodann mußten die eigenen disponibeln Mittel sowohl, als die temporär beschafften fremden Gelder hauptsächlich in den Dienst der Eisenbahnverstaatlichung gestellt werden. Außer zweier Posten der erwähnten 4 % Kantonsobligationen und je einem Posten $3\frac{3}{4}$ %, 4 % und $4\frac{1}{4}$ % Bankobligationen beschränkten sich die Erwerbungen ausschließlich auf $3\frac{1}{2}$ % und 4 % Obligationen der schweizerischen Hauptbahnen, und zwar zum Teil für Rechnung des eidgenössischen Wertschrifteninventars, zum Teil für die Eisenbahnfondsrechnung und die Bundesbahnverwaltung.

In ausländischen Staatsfonds haben keine Ankäufe stattgefunden; ebenso wurden auch Darlehen auf Hypothek nicht gemacht.

Für die im Laufe des Jahres kündbar gewesenem $3\frac{1}{2}$ % und $3\frac{3}{4}$ % Kantons- und Bankobligationen mußten mit Rücksicht auf die bereits erwähnte anderweitige Zweckbestimmung unserer Gelder die zumeist anerbundene Konversion in $3\frac{3}{4}$ % oder in 4 % Titel nahezu durchwegs ausgeschlagen und die Rückzahlung verlangt werden.

Auf den Hypothekartiteln sind Zins- und Amortisationszahlungen richtig eingegangen und Verluste nicht zu verzeichnen.

Der Conto „Titel aus der Liquidation der Walliserbank“ hat eine Abzahlung von Fr. 300 inklusive Fr. 150 frühere Abschreibung erhalten.

Ungerechnet die Ankäufe von Obligationen der Hauptbahnen und den Umtausch solcher Titel betrug der Wertschriftenverkehr im Berichtsjahre:

im Eingang	Fr. 24,584,800. —
im Ausgang	„ 28,034,245. 82
	<hr/>
Total	Fr. 52,619,045. 82

in welchen Zahlen allerdings die zwischen dem eidgenössischen Wertschrifteninventar und den Specialfonds, inklusive Eisenbahnfonds, stattgehabten Transaktionen, wie solche durch die oben erwähnten Rückzahlungen von $3\frac{1}{2}$ % und $3\frac{3}{4}$ % Obligationen bedingt wurden, inbegriffen sind.

Hinsichtlich aller Details über die Bestände des allgemeinen Wertschrifteninventars, sowie derjenigen der Specialfonds, inklusive Eisenbahnfonds, muß hier, wie gewohnt, auf die im Bericht zur eidgenössischen Staatsrechnung enthaltenen Inventare verwiesen werden.

Bankdepositen.

Auf Grund von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891, betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder, waren zu Anfang des Jahres 27 schweizerische Bankinstitute mit einer Gesamtsumme Fr. 10,600,000 bei der Bundeskasse accreditiert. Gemäß den seit dem Jahre 1894 bestehenden Bedingungen wird der Zinsfuß für diese Bardepots durch den offiziellen Diskontsatz schweizerischer Emissionsbanken reguliert, und es beträgt derselbe jeweiligen 1 % weniger als der letztere. Nachdem der offizielle Diskonto mit dem 19. Oktober auf 6 % gestiegen war, nahmen zwei Banken Veranlassung, auf den ihnen eingeräumten

Kredit zu verzichten, da ihnen die Zinsbedingungen nicht mehr konvenierten. Unsere diesbezüglichen Guthaben betragen auf Jahresschluß Fr. 1,911,000 gegen Fr. 3,163,000 im Vorjahre.

Das Guthaben der Bundeskasse bei den für den Dienst der eidgenössischen Anleihen accreditierten zwei Pariser Bankfirmen betrug auf Ende des Jahres Fr. 1,211,000.

Prüfung der Anlagewerte.

Nach Vorschrift des Art. 8 des oben citierten Bundesgesetzes vom 10. April 1891 hat das Finanzdepartement dem Bundesrat allmonatlich über die stattgehabten Veränderungen in den Beständen der Wertschriften des Bundes und der Specialfonds, der Bankdepositen, des Wechselportefeuilles und der Kasse Bericht erstattet.

Die an gleicher Stelle vorgesehene alljährliche Prüfung der Anlagewerte und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften durch den Bundesrat wurde von uns in der seit einigen Jahren üblichen Weise, d. h. an der Hand der vom Finanzdepartement vorgelegten Inventare und ohne Zuziehung einer fachmännischen Expertise vorgenommen.

Winkelriedstiftung.

Die Stiftung erhielt aus den Erträgen von Verlagsrechten verschiedener Schriften Gottfried Kellers weiterhin einen Betrag von Fr. 8,053. —

Von der schweizerischen philanthropischen Gesellschaft in Buenos-Ayres wurden bezahlt, an Zins und Amortisation, II. Rate (s. Bericht pro 1898) „ 3,086. 55

An Legaten sind eingegangen:

Von Herrn W. Hartmann, gew. Schlosser in Zürich „ 100. —

Von Herrn J. Pfister-Billeter von Männedorf, wohnhaft gewesen in Zürich „ 1,000. —

Verschiedene kleinere Geschenke betragen „ 268. 41

Total der Zuwendungen Fr. 12,507. 96

Schulfonds.

Anlässlich der Feier des 70. Geburtstages von Herrn Professor Dr. Gustav Zeuner, in Dresden, Lehrer am eidgenössischen Poly-

technikum von 1855 bis 1871, ist eine Sammlung veranstaltet worden, deren Ertrag ihm zu einer Stiftung nach seinem Gutfinden überwiesen worden ist. Herr Professor Zeuner hat nun dem eidgenössischen Polytechnikum den Betrag von 6000 Mark, ergebend Fr. 7412, für eine „Zeunerstiftung“ — Unterstützung bedürftiger Schüler durch Stipendien — übermittlelt, welche Stiftung dem Schulfonds, als Unterabteilung desselben, einverleibt worden ist.

Kauttionen und Depots.

Gemäß Art. 5 der Verordnung vom 25. Januar 1895 obliegt der Wertschriftenverwaltung die Überwachung dieser Hinterlagen zwecks Wahrung der fiskalischen Interessen des Bundes. Mit Rücksicht auf den starken Kursrückgang, welchen die hier in Betracht fallenden Wertpapiere (Obligationen) nahezu durchwegs erlitten, mußten für eine große Anzahl Kauttionen Ergänzungshinterlagen von den betreffenden Deponenten einverlangt werden.

Die Inventare auf Jahresschluß erzeigen folgende Bestände:

Kauttionen	Fr. 7,930,781. 40.
Depots	„ 17,389,200. —
	Fr. 25,319,981. 40.
gegenüber dem Vorjahre	„ 25,038,979. 40.
	Fr. 281,002. —

Verschiedenes.

Das nach Vorschrift von Art. 7 und 12 der oben citierten Verordnung vom 25. Januar 1895 jeweilen vor Jahresschluß vorzunehmende Abtrennen der Coupons für das folgende Jahr und die Verifikation sämtlicher Wertschriftenbestände durch die Finanzkontrolle haben wegen den der Abteilung zugewiesenen Arbeiten für die Bundesbahnverwaltung in der vorgeschriebenen Zeit nur zum Teil ausgeführt werden können.

Es haben im Berichtsjahr 39 Verhandlungen im Wertschriftengewölbe stattgefunden, bei welchen 414 Geschäfte, 192 betreffend Wertschriften und Specialfonds und 222 betreffend Kauttionen und Depots, erledigt wurden. Bei diesen Verhandlungen waren vorschriftsgemäß vertreten der Vorsteher des Finanzdepartements, die Finanzkontrolle und die Wertschriftenverwaltung, welche Stellen auch die von der Finanzkontrolle verwahrten Protokolle unterzeichneten.

Inventar.

a. Wertschriften, deren Aufbewahrung und Verwaltung der Wertschriftenverwaltung obliegt:

Eidgenössische Wertschriften	Fr.	32,091,853.	60
Specialfonds (ohne Eisenbahnfonds)	„	29,872,705.	70
Eisenbahnfonds	„	63,976,919.	15
	Fr.	125,941,478.	45
gegenüber dem Vorjahre	„	119,604,584.	27
Vermehrung	Fr.	6,336,894.	18

b. Wertschriften, von welchen nur die Aufbewahrung und Überwachung dieser Abteilung obliegt:

Kautionen und Depots	Fr.	25,319,981.	40
Total der Wertschriftenbestände auf Ende 1899	Fr.	151,261,459.	85
gegenüber dem Vorjahre	„	144,643,563.	67
Vermehrung	Fr.	6,617,896.	18

Für Rechnung der Bundesbahnverwaltung liegen hierorts ferner in Verwahrung und Verwaltung:

Umgetauschte 3 $\frac{1}{2}$ % Obligationen der Hauptbahnen	Fr.	51,072,000.	—
Angekaufte 4 % Obligationen derselben	„	1,749,000.	—
Unbegebene Titel des 3 $\frac{1}{2}$ % Bundesbahnanlehens	„	148,928,000.	—
Total	Fr.	201,749,000.	—

VI. Münzverwaltung.**Allgemeines.**

Beim Personalbestand der eidgenössischen Münzstätte trat im Berichtsjahre keine nennenswerte Änderung ein. Die Abteilung Münzfabrikation beschäftigte 12 Arbeiter und 1 Arbeiterin, die Abteilung Wertzeichenfabrikation 5 Arbeiter und 3 Arbeiterinnen, zusammen 21 Personen.

Von Anfang Mai bis Mitte Juni mußte der Betrieb der Münzfabrikation unterbrochen werden, infolge der Installation eines neuen Dampfkessels und der dadurch bedingten Umänderungen an unsern Anlagen.

Münzprägungen.

Im Voranschlag für das Berichtsjahr waren zur Prägung vorgesehen :

400,000	Zwanzigfrankenstücke,
400,000	Einfrankenstücke,
400,000	Halbfrankenstücke,
500,000	Zwanzigrappenstücke,
500,000	Zehnrappenstücke,
1,500,000	Fünfrappenstücke,
1,000,000	Zweirappenstücke,
1,500,000	Einrappenstücke.

Diese Prägungen wurden alle bis zu Ende des Jahres fertig ausgeführt, mit Ausnahme der Goldprägung, bei welcher nach Erstellung von 300,000 Stück Zwanzigfranken ein Abbruch erfolgte, da hauptsächlich infolge des ausgebrochenen, englisch-südafrikanischen Krieges Barrengold nur sehr schwierig und zu außerordentlich hohen Preisen hätte beschafft werden können. Die Einstellung der Goldprägung aus Gründen allzugroßer Prägeverluste kann um so eher gutgeheißen werden, als kein besonderer Nachteil im Verzuge liegt, und der Ausfall bei weniger verlustbringenden Preisen immer wieder nachgeholt werden kann.

Unsere Emission in Gold hat auf Ende des Jahres 1899 den Betrag von 57 Millionen Franken erreicht, bestehend in 2,850,000 Zwanzigfrankenstücken.

Die Zwanzigfrankenplättchen zu der diesjährigen Goldprägung stellte die Münzstätte wieder selbst her, wobei das dazu verwendete Feingold im Durchschnitt auf Fr. 3467.32 per kg. zu stehen kam, Fr. 1.61 billiger als letztes Jahr, und Fr. 2.68 unter dem budgetierten Preise. Der höchstbezahlte Preis betrug Fr. 3473.84, der niedrigste Fr. 3464.29 per kg. Feingold.

Die Erstellungskosten eines diesjährigen Zwanzigfrankenstückes kommen zu stehen wie folgt:

Ausgaben für 1 Stück ohne Fabrikationskosten . . .	Fr. 20,184
Fabrikationskosten per Stück	„ 0,075

Total der Erstellungskosten per Stück Fr. 20,209

Ein Stück von 1898 stellte sich auf „ 20,217
was einen Minderbetrag von Fr. 0,008 für ein diesjähriges Stück ergibt und seinen Grund in dem dies Jahr etwas billigeren Goldankaufspreise hat.

Die im Berichtsjahre geprägten Silberscheidemünzen bilden den dritten Fünftel der laut Abkommen der Münzbundstaaten

vom 29. Oktober 1897 uns bewilligten und auf 4 Jahre zu vertheilenden Neuprägung von 3 Millionen Franken. Die Plättchen zu diesen Münzen stellte die Münzstätte ebenfalls selbst her; den Ankauf des dazu benötigten Edelmetalls in Feinsilberbarren besorgte wie gewöhnlich das Finanzdepartement. Der durchschnittlich für das Feinsilber bezahlte Preis beträgt Fr. 101. 53 per kg. gegen Fr. 97. 19 im Vorjahre; der höchste Preis per kg. Feinsilber wurde bezahlt mit Fr. 102. 11, der niedrigste mit Fr. 101. 30, budgetiert waren Fr. 110. Ein fertiges Einfrankenstück kommt zu stehen auf Fr. 0,⁴²⁶⁰⁸ gegen Fr. 0,⁴¹⁷⁴ im Vorjahre, und ein Halbfrankenstück auf Fr. 0,²¹³⁰⁴ gegen Fr. 0,²⁰⁸⁷ im Vorjahre.

Die Reinnickelmünzplättchen für die Zwanzigrappenstücke konnten zu Fr. 5. 48 per kg. franko Bern beschafft werden gegenüber Fr. 5. 75 im Vorjahre, die legierten Nickelmünzplättchen für die Zehn- und Fünfrappenstücke zu Fr. 3. 19 gegen Fr. 3. 15 und Fr. 3. 19 im Vorjahre, die Kupfermünzplättchen für die Zwei- und Einrappenstücke zu Fr. 2. 30 gegen Fr. 2. 24 per kg. im Vorjahre.

Über die Verwendung der zu den Prägungen beschafften Metalle giebt die nachfolgende Aufstellung Aufschluß.

1. Feingold.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre	kg.	8,88940
Ankäufe in Barren	„	1,750,00000
Altes Geld von der Staatskasse	„	0,46800
		<hr/>
	kg.	1,758,85740

Ausgang:

300,000 Zwanzigfrankenstücke kg. 1,935,2870		
à ⁹⁰⁰ / ₁₀₀₀	kg.	1,741,75830
Fabrikationsabgang 0,1 ⁰ / ₁₀₀	„	0,17550
Vorrat nach der Prägung	„	16,92360
		<hr/>
	kg.	1,758,85740

2. Feinsilber.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre	kg.	52,222
Ankäufe in Barren	„	2,176,603
Altes Geld von der Staatskasse	„	432,597
		<hr/>
	kg.	2,661,422

Ausgang:

400,000 Einfrankenstücke kg. 1,994,207 à	
835,9 Tausendstel	kg. 1,666,957
400,000 Halbfrankenstücke kg. 999,570 à	
835,2 Tausendstel	„ 834,840
Fabrikationsabgang 2,35 ‰	„ 5,889
zu Medaillen verwendet	„ 0,217
Vorrat nach der Prägung	„ 153,519
	<hr/>
	kg. 2,661,422

3. Kupfer.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre	kg. 162,600
Ankauf in Stangen	„ 743,000
	<hr/>
	kg. 905,600

Ausgang:

Zur Goldlegierung verwendet	kg. 191,761
Zur Silberlegierung verwendet	„ 421,402
Zu Medaillen verwendet	„ 3,200
Vorrat nach den Prägungen	„ 289,237
	<hr/>
	kg. 905,600

4. Reinnickelmünzplättchen.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre	kg. 27,025
Ankauf in Zwanzigrappenplättchen	„ 1,999,035
Verdorbene Zwanzigrappen von der Staats- kasse	„ 5,350
	<hr/>
	kg. 2,031,410

Ausgang:

500,000 Zwanzigrappenstücke	kg. 2,002,501
Vorrat nach der Prägung	„ 28,909
	<hr/>
	kg. 2,031,410

5. Legierte Nickelminzplättchen.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre	kg. 101,471
Ankauf in Zehn- und Fünfrappenplättchen	„ 4,511,668
Verdorbene Fünf- und Zehnrappenstücke von der Staatskasse	„ 16,130
	<hr/>
	kg. 4,629,269

Ausgang:

500,000 Zehnrappenstücke	kg.	1,508,169
1,500,000 Fünfrappenstücke	„	3,001,650
Vorrat nach der Prägung	„	119,450
	kg.	<u>4,629,269</u>

6. Kupfermünzplättchen.

Eingang:

Vorrat vom letzten Jahre	kg.	201,801
Ankauf in Zwei- und Einrappenplättchen	„	4,735,500
Verorbene Zwei- und Einrappenstücke von der Staatskasse	„	2,970
	kg.	<u>4,940,271</u>

Ausgang:

1,000,000 Zweirappenstücke	kg.	2,499,754
1,500,000 Einrappenstücke	„	2,234,316
Fabrikationsabgang (Siedabgang) 5,3 ‰	„	25,067
Vorrat nach der Prägung	„	181,134
	kg.	<u>4,940,271</u>

Laboratorium.

Von sämtlichen zu Münzzwecken eingegangenen Metallen, von den Metallen in Fabrikation und von den fertigerstellten Münzen wurden in unserm Laboratorium im Laufe des Jahres im ganzen 410 Analysen auf Gold und 113 auf Silber ausgeführt; daneben fanden periodisch Untersuchungen statt von Münzplättchen aus Reinnickel, Kupfernickel und Bronze. Die Gold- und Silber-Analysen verteilen sich auf

189	Analysen von	Goldbarren,
161	„	„ Tiegelgüssen bei Goldschmelzungen,
60	„	„ fertigen Goldstücken,
16	„	„ Silberbarren,
88	„	„ Tiegelgüssen bei Silberschmelzungen,
9	„	„ geprägten Silbermünzen.

Bei den Barren ergaben die Resultate dieser Proben durchwegs genaue Übereinstimmungen mit den Angaben der Lieferanten, und bei den Tiegelproben und den Proben von fertigen Münzen die Richtigkeit der Legierung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Der hierorts gefundene durchschnittliche Feingehalt betrug

bei den Zwanzigfrankenstücken 900,028 Tausendstel

„ „ Einfrankenstücken 835,9 „

„ „ Halbfrankenstücken 835,2 „

Wir kamen in diesem Jahr außerdem auch mehrfach in den Fall, bei Falschmünzerprozessen für amtliche Stellen analytische Untersuchungen von Falsifikaten vorzunehmen und bezügliche Gutachten auszufertigen.

Wertzeichenfabrikation.

Diese Abteilung unserer Fabrikation umfaßt bekanntlich die Verarbeitung der uns von der Post gelieferten, bedruckten Markenbogen zu gebrauchsfertigen Postmarken; das Bedrucken der Bogen besorgen Privatetablissemte. Die von uns fertig erstellten Marken werden dann in wöchentlichen Bezügen nach Bedarf an die Postverwaltung abgeliefert.

Im Berichtsjahre nun ist dieser Bedarf wieder ganz enorm gewachsen, von 212,4 Millionen Stück im Vorjahre auf 243,4 Millionen Stück, also um volle 31 Millionen, ein Zuwachs, wie er, mit Ausnahme im Vorjahre, kaum je zur Hälfte bis jetzt erreicht wurde. 1898 betrug die Zunahme 22 Millionen Stück. Von den diesjährigen 243,4 Millionen fallen auf die Taxmarken 4,2 und auf die Frankomarken 239,2 Millionen Stück. Letztere verteilen sich auf die einzelnen Taxwerte und verglichen mit 1898 wie folgt:

	Taxwert 2 Cts.	3 Cts.	5 Cts.	10 Cts.	12 Cts.	15 Cts.
		Millionen Stück				
1899	34,7	0,6	84,4	68,4	3,4	4,8
1898	33,6	0,6	65,8	61,6	3,2	4,2
Vermehrung 1899 .	1,1	—	18,6	6,8	0,2	0,6
	Taxwert 20 Cts.	25 Cts.	30 Cts.	40 Cts.	50 Cts.	1 Fr.
		Millionen Stück				
1899	4,8	25,1	3,2	4	3,8	2
1898	5,6	21,8	2,8	4,8	3	2,6
Vermehrung 1899	—0,8	3,3	0,4	—0,8	0,8	—0,6

In welchem Verhältnis der Postmarkenverbrauch in den letzten zehn Jahren überhaupt gewachsen ist, erhellt aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Bezüge durch die Postverwaltung:

1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.	1898.	1899.
				Millionen Stück					
121	135	144	145,6	148	157,4	174,2	190,4	212,4	243,4

Wir unterlassen es diesmal, im Hinblick auf diesen stets sich steigernden Bedarf neuerdings ausführlich auf die Unzulänglichkeit der uns für die Wertzeichenfabrikation zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten hinzuweisen. Die Frage eines Neubaus ist ja jetzt im Fluß, und bis zu deren Erledigung werden wir uns, so gut es geht, zu behelfen suchen.

Nebenarbeiten.

Die von uns im Berichtsjahre ausgeführten Nebenarbeiten sind ziemlich belanglos, und betreffen Auffrischen von Stempeln zum Drucke von Postmarken, Anfertigen von Zollstempeln und einiger silberner und bronzener Medaillen für Behörden und Vereine.

Falsche Münzen.

Wir kamen in diesem Jahr mehr wie sonst in den Fall, uns mit der Untersuchung von Falsifikaten zu beschäftigen. Es betraf dies fast durchwegs die bekannten, durch Guß hergestellten Nachahmungen von Silbermünzen aus Zinn, vornehmlich die Fälschung ausländischer Fünffrankenthaler. Von letztern enthielten jedoch mehrere auch einen größern Prozentsatz Silber, waren aber daneben derart plump hergestellt, daß wir zu besondern Maßnahmen keine Veranlassung fanden. Fälschungen von Goldstücken oder Nickelmünzen sind äußerst selten, und es kamen uns in diesem Jahr keine solchen zu Gesicht.

B. Zollverwaltung.

1. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Im Berichtsjahre erreichten die Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung die Summe von . . . Fr. 51,091,754. 31
 gegenüber einer Gesamteinnahme von . . . „ 48,807,512. 65

pro 1898. Es ergibt sich somit pro 1899
 eine Mehreinnahme von Fr. 2,284,241. 66

Dieser Totaleinnahme an Zollerträgen steht eine Totalausgabe im Betrage von Fr. 4,495,053. 64 gegenüber.

Im Voranschlag von 1899 war eine Gesamtausgabe von $\frac{n}{n}$ 4,828,200. —
Ausgabenersparnis Fr. 333,146. 36

Rechnet man hierzu den Ertrag der Gesamtroheinnahmen pro 1899 mit $\frac{n}{n}$ 51,091,754. 31
so ergibt sich eine Totalsumme von . . . Fr. 51,424,900. 67

Im Voranschlag pro 1899 war als Gesamtertrag der Zölle ein Betrag von . . . $\frac{n}{n}$ 47,500,000. —
angenommen. Das Rechnungsergebnis des Berichtsjahres stellt sich somit inkl. Ausgabenersparnis um Fr. 3,924,900. 67
günstiger als budgetiert.

Für nähere Angaben über die Ursachen der Vermehrung der Einnahmen gegenüber dem Vorjahre verweisen wir auf unsern Bericht zur Staatsrechnung pro 1899, Abteilung Zollverwaltung.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

I. Anwendung des Zolltarifes. Die im Laufe des Berichtsjahres gemachten Erfahrungen betreffend die Anwendung der Positionen des Zolltarifes veranlassen uns zu den nachstehenden Bemerkungen:

Abfallzucker. Während der raffinierte Zucker in Hüten, Platten, Blöcken etc. einem Zollansatze von Fr. 9 per 100 kg. unterliegt, bezahlt der Abfallzucker nur Fr. 7. 50 per q., was für eine Wagenladung von 10,000 kg. eine Differenz von Fr. 150 ausmacht. Als Abfallzucker wird nur der beim Schneiden von Zucker zu regelmäßigen oder unregelmäßigen Würfeln sich ergebende natürliche Abfall betrachtet. Nun wurde aber die Wahrnehmung gemacht, daß gewisse Zuckerraffinerien sich darauf verlegten, durch Zerschlagen von Broten, Platten etc. eine dem natürlichen Abfallzucker in Form und Aussehen der Stücke ähnliche Ware eigens zu fabrizieren, um die Anwendung des Zollansatzes von Fr. 9 per q. für raffinierten Zucker zu umgehen. Unsere Zollverwaltung hat sofort gegen diesen Mißbrauch Maßregeln ergriffen, und es steht zu hoffen, daß solche Versuche sich in Zukunft nicht wiederholen werden.

Neuer Wein in Fässern, Reservoirwagen etc. Bei der Einfuhr von neuem Wein mit vollem Hefegehalt, also von solchem Wein, der von der Trotte weg nach dem Pressen tale quale zum Transport gelangt, wird bei der Verzollung zur Einfuhr, sofern dieselbe spätestens bis Ende November eines jeden Jahres erfolgt, ein Abzug von 6% des Gesamtgewichtes gestattet. Diese Bestimmung hat im Verlaufe der Zeit insofern zu Mißbräuchen geführt, als seitens verschiedener Firmen der Versuch gemacht wurde, neuen Wein ohne die Hefe oder nur mit einem Teil derselben einzuführen, mit dem Begehren um Gewährung des Abzuges von 6%. Auch gegen diesen Mißbrauch sind seitens unserer Zollverwaltung die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden.

Trockenbeeren zur Weinbereitung. Gemäß Bestimmung des Zolltarifs unterliegen zur Weinbereitung dienliche getrocknete Weintrauben einem Zollansatze von Fr. 20 und überdies einer Monopolgebühr von Fr. 4. 20 per q. brutto, Tafeltrauben dagegen einem Zollansatz von bloß Fr. 3 per q. ohne Monopolgebühr. Es ist nun im verflossenen Jahre die Wahrnehmung gemacht worden, daß getrocknete Weintrauben, welche zur Fabrikation von Trockenbeerwein bestimmt waren, unrichtigerweise als Tafeltrauben deklariert wurden, um auf diese Weise den Zoll von Fr. 20 plus Monopolgebühr von Fr. 4. 20 zu umgehen. Wir befassen uns mit der Ergreifung weiterer Maßregeln zur Verhütung dieses Mißbrauches.

Sohlenleder; mißbräuchliches Zerschneiden. Sohlenleder, sowie Sattlerleder bezahlen einen Zoll von Fr. 16 per q., während Abfalleder (Kopf- und Bauchleder) zu Fr. 8 per q. zuzulassen ist. Seitens mehrerer Importeure wurde nun beim Zerschneiden (Crouponieren) der gegerbten Häute der Versuch gemacht, noch einen Teil des Kernleders am Abfalle zu belassen, um auf diese Weise den für Kernleder, bezw. Sohlenleder auf Fr. 16 festgesetzten Zoll zu umgehen. Unsere Zollverwaltung sah sich daher veranlaßt, gegen diese unerlaubten Praktiken einzuschreiten.

Fettlaugenmehl. Unter der Bezeichnung Fettlaugenmehl, Waschpulver u. dgl. werden seit Jahren Produkte eingeführt, welche als Ersatz für Seife angepriesen werden. Diese Fabrikate enthalten mehr oder weniger Seife, und es ist mit Rücksicht hierauf von unserer Zollverwaltung die Bestimmung getroffen worden, daß Fettlaugenmehl und sogen. Waschpulver mit mehr als 15% Gehalt an wasserfreier Seife je nach Verpackung als Seife zu Fr. 5 bezw. Fr. 40 (Tarif Nr. 474/75) per q. zu verzollen seien. Gleichartige Produkte mit höchstens 15% Seifengehalt bezahlen je nach der

Verpackung Fr. 1.25 bezw. Fr. 2.50 per q. nach Nr. 76/77 des Gebrauchstarifes.

Schweineschmalz. Während nicht genannte Speisefette einem Zollansatze von Fr. 10 per q. unterliegen, zahlt reines Schweineschmalz bloß Fr. 5 per q. Im Verlaufe des Berichtsjahres ist bei Revision solcher Sendungen die Wahrnehmung gemacht worden, daß Schweineschmalz öfters durch einen Zusatz von Baumwollsamööl (cottonoil, cottonstearin) verfälscht wird. In solchen Fällen wurde jeweilen das Strafverfahren wegen Zollübertretung eingeleitet.

Olivenöl. Wie in früheren Jahren, so wurden auch im Berichtsjahre bei Revision von als Olivenöl zu Fr. 1 per q. deklarierten Sendungen Fälschungen mit Sesamöl (Zoll Fr. 20 per q.) entdeckt und als Zollübertretung mit verschärfter Buße bestraft.

Angetriebene Blumenzwiebeln. Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen unterliegen gemäß Bestimmung des Zolltarifes einem Zollansatze von Fr. 50 per q., lebende Pflanzen dagegen einem solchen von bloß Fr. 1. Bei Anlaß von Reklamationen wegen Verzollung von Blumenzwiebeln mit Trieb zu Fr. 50 per q. wurde der Entscheid getroffen, daß solche den lebenden Pflanzen zu Fr. 1 per q. gleichzustellen seien.

2. Simplonlinie; Bezeichnung der schweizer. Zollämter. Vom 18.—22. September 1899 fand in Bern eine Konferenz von Delegierten der Schweiz und Italiens statt zur Besprechung der Fragen betr. den Anschluß der schweizerischen und italienischen Eisenbahnen am Simplon. Am 22. September 1899 wurde zwischen den beiderseitigen Delegierten unter Ratifikationsvorbehalt der Entwurf zu einer Übereinkunft vereinbart, welcher mit Bezug auf die schweizerischen Zollverhältnisse folgende hauptsächlichen Bestimmungen enthält:

I. Die schweizerische Zollabfertigung bei der Einfuhr aus Italien; sowie bei der Ausfuhr nach Italien und beim Transit findet in Brig statt; dagegen wird die Zollabfertigung der Post- und Fahrpoststücke, sowie diejenige des Reisendenverkehrs von schweizerischem Zollpersonal in Domodossola vorgenommen.

II. Die für die Zollbehandlung der Postcolli und des Reisendenverkehrs in Domodossola erforderlichen Lokalitäten sind von der Verwaltung der italienischen Mittelmeerbahn unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Vor der Eröffnung der Eisenbahnlinie über den Simplon ist betreffend die Regelung der Formalitäten über die Zollbehandlung der Abschluß einer Specialkonvention vorgesehen.

Die Ratifikationen der unterm 22. September 1899 vereinbarten Konvention sind zur Zeit noch ausstehend.

3. Neue Zollkarte 1899. Im Berichtsjahre wurde eine Neuauflage der schweizerischen Zollkarte veranstaltet. Auf dieser neuen Karte sind außer den sämtlichen schweizerischen Zollstellen auch die ausländischen Zollämter an der Schweizergrenze eingezeichnet, so daß die Karte dadurch wesentlich an Wert gewonnen hat. Die fragliche Karte hat namentlich bei Speditions- und Handelsfirmen, sowie auch bei Radfahrern zahlreichen Absatz gefunden.

4. Instruktion für die Verzollung der Post- und Fahrpoststücke. Gemäß Bestimmung von Art. 23, letztes Lemma des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1893 über das Zollwesen (A. S. n. F. XIII, 692), gelten für die Verzollung von Postsendungen besondere, durch den Bundesrat zu erlassende Bestimmungen. Im Verlaufe des Berichtsjahres hat sich die Zollverwaltung mit der Postverwaltung in Beziehung gesetzt, behufs Aufstellung des Entwurfes zu einer neuen Instruktion für die Zollbehandlung der Post- und Fahrpoststücke. Die weitere Behandlung dieses Geschäftes fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

5. Über die Vollziehung des von uns unterm 21. Februar beschlossenen Verbotes der Einfuhr italienischer Silberscheidemünzen ist von der Oberzolldirektion eine besondere Instruktion zu Händen der Zollämter erlassen worden.

Es sind im Laufe des Berichtsjahres den Oberzollbehörden keinerlei Meldungen zugekommen, nach welchen seitens des Zollpersonals Widerhandlungen gegen das Verbot der Einfuhr italienischer Silberscheidemünzen konstatiert worden wären.

6. Unterm 21. März 1899 ist von unserm Zolldepartement in Ersetzung des bisherigen provisorischen ein definitives Regulativ betreffend die Anstellung von Zollgehülfen II. Klasse, sowie betreffend die Beförderung von Gehülfen II. Klasse zu solchen I. Klasse und von Gehülfen I. Klasse, Kassa- und Kontrollgehülfen zu Kontrolleuren erlassen worden.

Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Anforderungen und Prüfungsmaterien der verschiedenen Rangstufen enthält das Regulativ auch besondere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren und die Notenerteilung, sowie über das Verfahren, welches bei Beförderung von Gehülfen II. Klasse zu solchen I. Klasse und von Gehülfen I. Klasse, Kassa- und Kontrollgehülfen zu Kontrolleuren zu befolgen ist.

7. Durch Beschluß vom 3. März bezw. 27. Dezember haben wir auch Calciumcarbid und gekämmte Wolle unter diejenigen Warengattungen eingereiht, welche bei einem Gewichtsminimum von 500 kg. mit Geleitschein auf 1 Jahr (Partiegeleitschein) abgefertigt werden können. (Art. 57 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895, A. S. n. F., XV, 22.)

8. Das in unserm letztjährigen Geschäftsberichte erwähnte, vom 1. Januar 1899 an versuchsweise eingeführte vereinfachte Zollbehandlungsverfahren für Fahrräder von solchen Radfahrerverbänden, welche sich der Zollverwaltung gegenüber für ihre Mitglieder haftbar erklären, hat sich in der Praxis bewährt, ohne daß bis jetzt Mißbräuche hätten konstatiert werden können. Dieses Verfahren, welches sowohl von der Touristenwelt, als auch von den Zollämtern gegenüber der früher praktizierten zollvermerkliehen Behandlung als eine sehr bedeutende Erleichterung empfunden wird, bleibt daher auch weiterhin bestehen.

9. Im zollfreien Veredlungsverkehr, Grenzverkehr und Stickereiverkehr mit Vorarlberg nicht begriffen, waren am Ende des Berichtsjahres 296 Firmen im Besitz einer Bewilligung für aktiven und 446 Firmen für passiven Verkehr; unter den ersteren befinden sich 86, denen der zollfreie Transitveredlungsverkehr bewilligt ist, unter den letztern 167, welche eine Bewilligung im passiven Stickereiverkehr mit Deutschland besitzen.

10. Gegen die in unserm letztjährigen Geschäftsberichte erwähnte bundesrätliche Schlußnahme, zufolge welcher die in Zusatzartikel 1 zum Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vorgesehene Zollbefreiung nur für diejenigen in diesem Artikel genannten Produkte zulässig sein soll, welche von Bewohnern der schweizerischen Grenzzone für den täglichen Bedarf eingeführt werden, mit Ausschließung derjenigen, welche für den Handel bestimmt sind und daher als zollpflichtig erklärt werden, hat Oesterreich die Einrede erhoben, daß nach dem Wortlaute der Einleitung zu den Zusatzartikeln des Vertrages (*de procurer au commerce des districts limitrophes les facilités . . .*) die gegenseitige Einfuhr der betreffenden Produkte für den handelsgemäßen Weiterverkauf durch Handelsfirmen nicht ausgeschlossen sei.

Wir haben dieser Einrede entgegengehalten, daß nach dem Wortlaute der Einleitung zu den Zusatzartikeln für den Handel der Grenzgebiete nur jene Erleichterungen gewährt werden, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern (*qu'exigent les besoins journaliers*), was nach hierseitiger Auffassung eine ausdrückliche Beschränkung der Zollfreiheit auf solche Produkte be-

deute, welche Bewohner des einen Gebietes von Bewohnern des andern Gebietes zu ihrem eigenen Gebrauch beziehen, denn wenn bei Abschluß des Vertrages die Absicht bestanden hätte, in den Grenzgebieten einen eigentlichen auf dem Vorteile der Zollbefreiung beruhenden unbeschränkten Handelsverkehr mit den betreffenden Produkten aufkommen zu lassen, so würde jener beschränkende Zusatz nicht hinzugefügt worden sein.

Übrigens scheine auch auf seiten Österreichs die Auffassung zu bestehen, daß ein Weiterverkauf von im Grenzverkehr zollfrei eingeführten Waren nicht statthaft sei, indem nach der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1893 betreffend die Statistik des auswärtigen Handels unter Grenzverkehr der wechselseitige Ein- und Ausfuhrverkehr zwischen Bewohnern anstoßender Grenzbezirke mit Waren und Gegenständen zu verstehen sei, die für ihren oder ihrer Familie Lebensbedarf bestimmt sind, oder zum persönlichen Gebrauch derselben, zum Betriebe ihrer eigenen Hausindustrie, eigenen bäuerlichen Landwirtschaft oder ihres eigenen Kleingewerbes dienen.

Nach dieser Klarstellung ist unsere Maßnahme nicht weiter beanstandet worden.

II. Durch Schlußnahme vom 27. Januar haben wir verfügt, daß die aus Griechenland eingeführten Malvasier- und Muskatellerweine in Fässern auf Grund der Meistbegünstigungsklausel bei der Einfuhr in die Schweiz der gleichen Vergünstigung teilhaftig sein sollen, welche im Vertrage mit Italien (Schlußprotokoll, Ziff. II, 5, IV) den italienischen Specialitäten gleichen Namens eingeräumt sind. Infolgedessen werden auch die aus Griechenland eingeführten Weine genannter Art bis auf 18^o Alkoholgehalt ohne Monopolgebühr und Zollzuschlag zugelassen.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen und alkoholhaltigen Erzeugnissen sind durch die Zollämter Fr. 715,390. 62 erhoben worden, gegenüber Fr. 721,045. 86 im Vorjahre.

C. Sanitäts- und Viehseuchenpolizei, Reblaus, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Regale.

Durch die Zollorgane verzeigt wurden 27 (1898: 34) Straffälle wegen Übertretung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften,

7 Fälle von Verletzung des Pulverregals, je 1 Fall Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Reblaus und Verletzung des Salzregals.

Wegen ungesetzlicher Eichzeichen wurden 18 (1898: 26) Sendungen von Glaswaren bei den Eintrittszollämtern beschlagnahmt und den zuständigen Kantonsbehörden überwiesen.

Die Zustände im Kanton Tessin mit Bezug auf die Handhabung der eidgenössischen Gesetze über Jagd, Vogelschutz und Fischerei sind nicht besser geworden. Von den in diesem Kanton stationierten eidgenössischen Grenzwächtern wurden im Berichtsjahre 69 (1898: 18) Übertretungen betreffend Jagd und Vogelschutz und 41 (1898: 20) Übertretungen betreffend Fischerei verzeigt.

Auf ihren Streiftouren haben die Grenzwächter auch im Berichtsjahre eine Anzahl verbotener oder in verbotener Zeit heimlich gelegter Fischernetze (73 Stück, wovon die meisten im Luganersee und dessen Zuflüssen) zerstört und wiederum über 13,000 Fallen und sonstige Fangvorrichtungen für kleine Vögel an den Bergabhängen des Malcantone, des Val Colla, des Monte Caprino und im Maggiathale beseitigt.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898 hatte sich der Zolldienst insofern zu befassen, als vom 1. Juni 1899 an die Einfuhr von Zündhölzchen und Streichkerzen mit gelbem Phosphor und von gelbem Phosphor verboten war.

Wegen Widerhandlung gegen dieses Verbot sind seitens der Zollämter 5 Anzeigen eingereicht worden, welche durch die zuständigen kantonalen Behörden ihre Erledigung gefunden haben.

Da für die Durchfuhr von mit gelbem Phosphor hergestellten Zündhölzchen keine beschränkenden Gesetzesbestimmungen bestehen, ist zur Verhütung der fraudulösen Einfuhr solcher Zündhölzchen mittelst Substituierung angeordnet worden, daß dergleichen zur Transitabfertigung angemeldete Sendungen unter zollamtliche Verbleiung gelegt werden.

Es ist die Frage entstanden, ob im Hinblick auf die Bestimmungen des Zündhölzchengesetzes die Verhaftung von Schmugglern verbotener Zündhölzchen, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben, und für die Buße nicht Sicherheit leisten können, durch die Grenzwachtorgane statthaft sei, in Anbetracht, daß die Inhaftnahme auf Grund von Art. 57 des Zollgesetzes nur für Zollübertretungen vorgesehen ist, während der Zündhölzchenschmuggel sich als Widerhandlung gegen das Zündhölzchengesetz qualifiziert.

Da die Übertretung dieses Gesetzes der Beurteilung durch die kantonalen Behörden unterliegt und Art. 57 in casu nicht anwendbar ist, so mußte die Kompetenz der Inhaftsetzung den Zollorganen abgesprochen werden, dagegen wurde denselben empfohlen, solche Individuen im Betretungsfall den kantonalen Behörden zu weiterer Verfügung zuzuführen.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1899. Fr.	1898. Fr.	Differenz 1899. Fr.
Einfuhrzölle	50,578,683. 71	48,314,099. 15	+ 2,264,584. 56
Ausfuhrzölle	133,529. 30	120,830. 55	+ 12,698. 75
Statistische Gebühren . .	149,258. 75	154,134. 18	— 4,875. 43
Niederlags- u. Waggebühren	21,627. 63	22,610. 17	— 982. 54
Bußenanteile und Ordnungs- bußen	14,309. 75	17,779. 99	— 3,470. 24
Untermieten	46,149. 43	44,087. 70	+ 2,061. 73
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Tabellen, Zolltarifen, Formularen, etc.	100,780. 09	89,470. 91	+ 11,309. 18
2. Beitrag der Alkoholver- waltung an die Kosten des Zolldienstes	47,415. 65	44,500. —	+ 2,915. 65
Gesamttotal	51,091,754. 31	48,807,512. 65	+ 2,284,241. 66

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1899. Fr.	1898. Fr.	Differenz 1899. Fr.
I. Zollgebiet Basel . . .	18,931,360. 70	18,423,957. 45	+ 507,403. 25
II. „ Schaffhausen	11,673,982. 86	10,891,380. 36	+ 782,602. 50
III. „ Chur	4,909,289. 21	4,525,604. 79	+ 383,684. 42
IV. „ Lugano	4,748,781. 37	4,349,609. 20	+ 399,172. 17
V. „ Lausanne	3,170,891. 51	3,338,230. 70	— 167,339. 19
VI. „ Genf	7,460,774. 26	7,080,095. 97	+ 380,678. 29
Total	50,895,079. 91	48,608,878. 47	+ 2,286,201. 44
Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion ver- rechneten Einnahmen für <i>statistische Gebühren</i> und der <i>Beitrag der Alkohol-</i> <i>verwaltung</i>	196,674. 40	198,634. 18	— 1,959. 78
Gesamttotal	51,091,754. 31	48,807,512. 65	+ 2,284,241. 66

**C. Verzeichnis derjenigen Zollämter, welche im Jahre 1899 über
Fr. 100,000 Zolleinnahmen zu verzeichnen haben.**

1. Romanshorn	Fr. 6,481,441
2. Basel, Centralbahn P. V.	„ 5,390,227
3. Genf, Bahnhof P. V.	„ 4,946,486
4. Basel, badische Bahn	„ 3,330,485
5. Basel, Centralbahn, Wolf	„ 3,307,197
6. Buchs, Bahnhof	„ 2,318,451
7. Chiasso, Bahnhof P. V.	„ 2,189,832
8. Pruntrut	„ 2,144,562
9. Basel, badische Bahn, Post	„ 1,626,255
10. Luino, Bahnhof	„ 1,563,070
11. Basel, badische Bahn, Rangierbahnhof	„ 1,329,111
12. Waldshut	„ 1,185,229
13. Singen	„ 1,171,545
14. St. Margrethen, Bahnhof	„ 1,050,002
15. Schaffhausen, Bahnhof	„ 1,013,620
16. Vallorbe, Bahnhof	„ 813,657
17. Basel, Centralbahn G. V.	„ 768,031
18. Verrières, Bahnhof	„ 734,427
19. Genf, Rive Entrepôt	„ 710,534
20. Zürich, P. V.	„ 636,754
21. St. Gallen, Niederlagshaus	„ 623,283
22. Konstanz	„ 601,735
23. Genf, Cornavin Entrepôt	„ 597,715
24. Rorschach	„ 583,179
25. Chiasso, Bahnhof G. V.	„ 509,197
26. Genf, Bahnhof G. V.	„ 490,861
27. Locle, Bahnhof	„ 459,122
28. Lausanne, Entrepôt	„ 399,326
29. Vevey, Entrepôt	„ 273,824
30. Lisbüchel	„ 265,652
31. Moillesulaz	„ 243,663
32. Luzern	„ 239,844
33. Genf, Eaux-Vives	„ 218,830
34. Basel, Niederlagshaus	„ 179,801
35. Morges	„ 141,825
36. Chiasso, Straße	„ 139,671
37. Castasegna	„ 138,975
38. Kreuzlingen	„ 129,151

Übertrag Fr. 48,945,570

	Übertrag	Fr. 48,945,570
39. Bouveret	„	126,587
40. Emmishofen	„	122,852
41. Locarno	„	108,912
	Total 41 Zollämter	Fr. 49,304,921

Der Rest der Gesamtröheinnahmen mit Fr. 1,786,833. 31 verteilt sich auf die übrigen 226 Zollämter.

Eine Vergleichung dieser Tabelle mit derjenigen des Vorjahres ergibt, daß die Zahl der Zollämter, welche über Fr. 100,000 Jahreseinnahmen haben, von 39 auf 41 angewachsen ist; neu hinzugekommen sind Bouveret und Emmishofen. Die Anzahl derjenigen Zollämter, welche eine Einnahme von über 1 Million haben, ist sich mit 15 gleich geblieben, nur hat das Zollamt Vallorbes-Bahnhof seinen 15. Rang an Schaffhausen-Bahnhof abtreten müssen, indem die Einnahmen des letztern gegenüber 1898 um rund Fr. 470,000 gestiegen, diejenige des erstern dagegen um Fr. 190,000 zurückgegangen sind. Eine bedeutende Vermehrung der Einnahmen gegenüber dem Vorjahre hat auch das Zollamt Luzern aufzuweisen.

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1899 verfügte die Zollverwaltung über folgenden Personalbestand:

	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen (Verwaltung, Inspektorat, Handelsstatistik)	38	1
6 Gebietsdirektionen	68	13
58 Hauptzollämter }	469	285
209 Nebenzollämter }		
<i>Anmerkung.</i> Von den Nebenzollämtern sind 116 durch Civilpersonen besetzt, während 93 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtcorps mitgezählt sind.		
46 Zollbezugsposten	—	17
<i>Anmerkung.</i> Von diesen werden 15 durch Civilpersonen, 2 durch kantonale Landjäger und 29 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt.		
	Übertrag	575 316

	Beamte.	Angestellte.
Übertrag	575	316
Grenzwachtcorps:		
Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere	9	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	799
Zusammen	584	1115
Bestand auf 31. Dezember 1898	584	1106
Vermehrung im Jahre 1899	—	9

Während des Berichtsjahres sind 83 Mann ausgetreten, und zwar:

- 19 infolge Todesfall (worunter 3 Grenzwächter),
- 46 infolge Demission (worunter 34 Grenzwächter),
- 18 infolge Wegweisung (sämtlich Grenzwächter).

Außer den 34 Mann, welche aus dem Grenzwachtcorps ausgetreten sind, wurden 19 zu andern Funktionen bei der Zollverwaltung ernannt: nämlich:

- 2 als Civileinnehmer bei Nebenzollämtern,
- 17 als Zollaufseher.

Im Berichtsjahre waren 106 Beamte und 32 Angestellte der Zollverwaltung in den Militärdienst einberufen, Waffoninspektionen nicht inbegriffen; davon hatten 72 Beamte und 14 Angestellte an den Herbstmanövern des I. Armeecorps und der Manöverdivision teilzunehmen.

Die Absenzenregister erzeigen für das gesamte Zollpersonal der sechs Zollgebiete einen Ausfall von 14,151 Diensttagen, nämlich 4587 wegen Urlaub, 6045 wegen Krankheit und 3519 wegen Militärdienst, bei der Grenzwachtmannschaft 4509 Dienstage, nämlich 1141 wegen Urlaub, 3368 wegen Krankheit.

Von 44 Gehülften II. Klasse, welche sich zur Prüfung behufs Beförderung in die I. Gehülftenklasse gestellt hatten, haben 35 = 79% (1898: 67%) diese Prüfung mit Erfolg bestanden.

Durch Todesfall hat die Zollverwaltung zwei verdiente Beamte verloren.

Am 14. Dezember ist Herr Franz Fehr, Direktor des I. Zollgebietes in Basel, nach längerer Krankheit im Alter von 75 Jahren gestorben. Am 1. Februar 1850, als dem Tage der Inkraftsetzung des infolge der Bundesverfassung von 1848 erlassenen ersten Zollgesetzes, trat Herr Fehr in den Zolldienst und seit Februar 1868, also während nahezu 32 Jahren, bekleidete er die Stelle eines Direktors des I. Zollgebietes. Bis wenige Monate vor seinem

Lebensende körperlicher und geistiger Rüstigkeit sich erfreuend, hat derselbe mit großer Pflichttreue und praktischem Geschick seines Amtes gewaltet.

Am 26. Dezember starb Herr Ed. Peyer im Hof, I. Revisor der Abteilung Handelsstatistik der Oberzolldirektion, im Alter von 66 Jahren. Derselbe hat der Zollverwaltung seit 1867 angehört und bekleidete seit 1872 eine Revisorenstelle bei der Oberzolldirektion, welche 1885 in eine solche der neu kreierten handelsstatistischen Abteilung umgewandelt wurde. Den Obliegenheiten seines Amtes ist Herr Peyer stets mit großer Gewissenhaftigkeit nachgekommen.

V. Oberzolldirektion.

Der Geschäftsgang der Oberzolldirektion war im Berichtsjahre ein normaler. Besondere Bemerkungen sind daher unter dieser Rubrik nicht vorzubringen.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Abgesehen von einer andauernden Geschäftszunahme geben auch die Zollgebietsdirektionen zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

Die Revisionsarbeiten derselben befinden sich zeitweilig im Rückstande, infolge der Einberufungen in den Militärdienst, Krankheiten und Urlaube, indem die bei den Zollämtern entstehenden Lücken zumeist durch das Personal der Gebietsdirektionen ausgefüllt werden müssen.

Mit Bezug auf den Stand der pro 1899 budgetierten Zollhausbauten verweisen wir auf Abschnitt Bauwesen des Departements des Innern.

Dem Vorsteher des Zolldepartements ist zur Kenntnis gelangt, und durch amtliche Untersuchung bestätigt worden, daß anlässlich der letzten Nationalratswahlen auf die Initiative des Generalvorstandes des Verbandes eidgenössischer Beamter und Angestellter Wahlagitation durch Verteilung von Flugblättern zu gunsten einzelner Kandidaten während der Dienststunden und in den Arbeitsräumen der Verwaltung getrieben wurde.

Weit entfernt, die Beamten und Angestellten in der Ausübung ihrer politischen Rechte und an reger Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen verhindern zu wollen, ließ der Vor-

steher des Zolldepartements, im Einvernehmen mit demjenigen des Post- und Eisenbahndepartements, dem Zollpersonal eröffnen, daß es eine derartige persönliche Wahlpropaganda in den Dienstlokalen und während der Dienststunden im Dienste irgend einer Partei für unstatthaft erachte. Wenn der Verband eidgenössischer Beamter und Angestellter als solcher für gut finde, in eine Wahl-agitation einzugreifen, so möge er, wie andere Vereinigungen, öffentliche Versammlungen anordnen, seine Wahlaufrufe und Flugblätter per Post an die Wähler versenden oder in die Häuser vertragen lassen.

Infolge des notwendig gewordenen Umbaus des Centralbahnhofes in Basel muß das bisherige eidgenössische Niederlagshaus nach dem Wolf verlegt werden. Bei diesem Anlasse hat die Basler Handelskammer im Namen der dortigen Interessenten eine Vergrößerung, sowie eine teilweise Umgestaltung des bisherigen Niederlagshauses verlangt. Die infolgedessen mit der Direktion der schweizerischen Centralbahn über den Bau eines neuen Niederlagshauses gepflogenen Unterhandlungen konnten im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschluß gebracht werden.

Da das neue Zollgebäude für Unterbringung des Nebenzollamtes Allschwyl bei Basel an die äußerste Grenze zu stehen kommt, so ergab sich die Notwendigkeit, auf der Südseite des Dorfes, an der Straße nach Neuweiler (Elsaß) einen Zollbezugs-posten zu errichten. Derselbe wird auf 1. April 1900 eröffnet werden.

Die Zollämter Rheinfelden, Burgfelden, Wiesenbrücke, Kleinhüningen und Horn wurden für die Einfuhr von Blumentopfgewächsen im Grenzverkehr geöffnet.

Ein Individuum, das sich geweigert hatte, dem Grenzwächter-Einnehmer des Nebenzollamtes Kleinlützel (Solothurn) die statistische Gebühr zu entrichten und sich an demselben thätlich vergriff, wurde vom zuständigen solothurnischen Amtsgericht zu 1 Monat Gefängnis und den Kosten verurteilt.

Mit Rücksicht auf die große Entfernung des Güterbahnhofes vom Hauptbahnhof wurde das im Jahre 1897 im Bahnhof Zürich errichtete Hauptzollamt in zwei Hauptzollämter, Zürich Güterbahnhof und Zürich Eilgut, getrennt, von denen das erstere den Frachtgüterverkehr, das letztere den Eilgutverkehr, einschließlich Reisendengepäck, abzufertigen hat.

Die beiden seit 1877 bzw. 1884 bestehenden Holztransitlager Romanshorn (Nadelholz- und Eichenbretter, Faßholz, Latten)

und Buchs (gesägtes und abgebundenes Bauholz, Bretter, Latten, Schindeln und Robstecken) sind auf Ende des Berichtsjahres aufgehoben worden, gestützt auf die Thatsache, daß diese Lager nicht mehr dem internationalen Zwischenhandel dienen wie früher, sondern daß bloß noch ein verhältnismäßig kleiner Teil des zollfrei lagernden Holzes zur Wiederausfuhr gelangt, die Voraussetzungen, die s. Z. die Transitlagerung rechtfertigten, mithin nicht mehr vorhanden sind.

Die in unserm Jahresbericht pro 1897 erwähnte Einrichtung eines ambulanten Zolldienstes auf den Schiffskursen 45 Friedrichshafen-Romanshorn, 57 Friedrichshafen-Rorschach und 87 Lindau-Rorschach während der Fremdensaison, ist im Berichtsjahre auch für Kurs 53 Friedrichshafen-Rorschach in Anwendung gebracht worden, und wird von 1900 an auch für den Schiffskurs 75 Lindau-Romanshorn eingeführt, nachdem die Generaldirektion der k. bayer. Staatseisenbahnen sich von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung überzeugt hat.

Der Zolldienst auf den Dampfschiffen des Lauge- und des Lugersees hat zur Einleitung von Verhandlungen behufs vertragsmäßiger Regulierung mit Italien Veranlassung gegeben. Das Nähere hierüber ist in Abschnitt Politisches Departement enthalten.

In Buchs wurden gegen Ende des Berichtsjahres neue Lokale für die Zollabfertigung der Postsendungen in dem auf dem Bahnhofarcal daselbst von den Vereinigten Schweizerbahnen erstellten neuen Postgebäude bezogen.

Der Zollbezugsposten La Rösa am Bernina wurde mit Rücksicht auf den Verkehr von und nach dem Livignothale (Italien) in ein Nebenzollamt umgewandelt.

Lokal-Erweiterungen, welche wir gestützt auf Art. 17 des Zollgesetzes von der Direktion der J. S. für den Zolldienst in den Grenzbahnhöfen Vallorbe und Verrières verlangt hatten, sind von der genannten Bahnverwaltung zu unserer Befriedigung ausgeführt worden.

Einem Begehren unserer Zollverwaltung um Erweiterung und zweckmäßiger Einrichtung der Bureau- und Revisionslokalitäten des schweizerischen Zollamts in Konstanz hat die Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen in sehr entgegenkommender Weise entsprochen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. März wurde auf dem Zollamt Bouveret die Geldkiste, welche Fr. 725 enthielt, gestohlen und aus den erbrochenen Schubladen des Schreibpultes ein Betrag von

circa Fr. 20 entwendet. Die sofort angehobene gerichtliche Untersuchung in betreff der Thäterschaft blieb erfolglos. Am Morgen des 17. März wurde dann die Kiste wieder in dem an das Zollbureau anstoßenden Revisionslokal vorgefunden; dieselbe zeigte keine Spuren äußerer Gewalteinwirkung und auch der Inhalt war intakt. Der Fall selbst blieb, ungeachtet eifriger Nachforschungen seitens der Gerichtsbehörden, unaufgeklärt. Auf Ansuchen der Zollverwaltung hat die Bahnverwaltung (J.-S.) die nötigen Sicherheitsmaßregeln getroffen, um ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen.

Infolge der Verlegung des bis 1892 in Corsier (Genf) bestandenen Nebenzollamtes nach Anières (s. Geschäftsbericht 1892) und der daherigen Schließung der von Corsier nach der französischen Ortschaft Veigy-Foncenez führenden Straße für den Verkehr mit zollpflichtigen Waren waren die Bewohner dieser Ortschaft genötigt, den Umweg über Anières zu machen. Auf Ansuchen der beteiligten Bevölkerung hat nun das Zolldepartement jene Verbindung für den zollpflichtigen Verkehr wieder geöffnet und bei Veigy auf schweizerischem Gebiete einen Zollbezugsposten errichtet.

VII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachcorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere.	Unteroffiziere.	Grenzwächter.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Posten.
I. Zollgebiet .	2	10	139	10	58
II. „ .	1	5	84	4	50
III. „ .	1	3	60	3	37
IV. „ .	1	7	82	6	42
V. „ .	1	11	187	10	55
VI. „ .	3	10	201	9	53
Zusammen	9	46	753	42 ¹⁾	295
		799			

¹⁾ inbegriffen die in Genf stationierte mobile Sektion.

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere	10
Unteroffiziere und Grenzwächter	801
somit eine Verminderung um 1 Grenzwachtchef und 2 Mann.	

Außer der persönlichen Bewaffnung der Grenzwächter, bestehend aus Seitengewehr und Revolver, besitzt jeder Posten eine seinem Mannschaftsbestande entsprechende Anzahl Repetierkarabiner, System Vetterli, nebst Munition für den Fall ernsterer Vorkommnisse. Der Umstand nun einerseits, daß die Mehrzahl der aus allen Truppengattungen rekrutierten Grenzwächter mit der Handhabung des Revolvers noch nicht genügend vertraut und anderseits, daß die jüngere Mannschaft nie auf den Vetterlikarabiner eininstruiert worden ist, hat unsere Zollverwaltung veranlaßt, besondere Schießübungen, verbunden mit Instruktion über Kenntnis und Behandlung der Handfeuerwaffen des Grenzwachtcorps, anzuordnen. Diese eintägigen Übungen fanden in kleineren Abteilungen unter Leitung von Grenzwachtoffizieren statt und wurden zugleich benutzt zur Auffrischung der militärischen Instruktion über Disziplin, militärischen Anstand, Soldatenschule und teilweise auch Zugschule, letzteres mit Rücksicht auf die etwa vorkommende Besammlung größerer Abteilungen bei besonderen Anlässen. Diese Instruktionskurse, welche ohne Beeinträchtigung des Grenzwachtdienstes in allen Zollgebieten, das V. (Lausanne) ausgenommen, durchgeführt wurden, waren ungeachtet ihrer kurzen Dauer von anerkanntem Nutzen, nicht sowohl für die jüngere, als namentlich auch für ältere Mannschaft, so daß die Absicht besteht, auch in Zukunft einen solchen Schieß- und Instruktionstag alljährlich anzuordnen.

Der im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnte Versuch, die im Mannschaftsbestande des bernischen Jura entstehenden Lücken durch Rekruten zu ersetzen, die im Rekrutendepot des VI. Gebietes (Genf) ausgebildet worden sind, hat sich nicht bewährt, und ist daher wieder aufgegeben worden. Dagegen wird gegenwärtig der Versuch gemacht, Grenzwächterrekruten des IV. Zollgebietes (Tessin), welche der französischen Sprache genügend mächtig sind, im genannten Depot ausbilden zu lassen.

In Bonfol (Bernier Jura) stationierte Grenzwächter wurden im Laufe des Monats September an einem Abend von einer mit Stöcken und Messern bewaffneten Bande übelbeleumdeter Burschen des genannten Dorfes angegriffen, wobei einer der Grenzwächter eines dieser Individuen, welches mit offenem Messer auf ihn eindrang, ins Knie schoß. Das Kriegsgericht der II. Division, welches

den Fall zu beurteilen hatte, sprach den Grenzwächter frei, indem anerkannt wurde, daß er sich in der Notwehr befunden hatte.

In der zu Anfang November bezogenen neuen Grenzwächterkaserne in Kreuzlingen ist das Grenzwachtpersonal in jeder Hinsicht gut untergebracht. Die Kaserne kann der speciellen Grenzverhältnisse wegen, die neben den noch unerfahrenen Rekruten auch dienstkundige Grenzwächter erfordern, nicht ausschließlich als Rekrutendepot dienen, wie dies in der Grenzwächterkaserne in Chêne (Genf) der Fall ist. Daß auch ältere ledige Grenzwächter an die Kasernenordnung gewöhnt werden, ist übrigens für diese Mannschaft, die in der Folge wieder kleinere Posten zugeteilt wird, von unverkennbarem Vorteil.

Infolge ungeschickter Manipulation mit dem geladenen Revolver wurde ein Grenzwächterrekrut des Postens Kreuzlingen durch einen Schuß getötet. Ein Grenzwächter des Postens Bouveret ist an den Folgen eines Sturzes gestorben. Den Hinterlassenen beider Grenzwächter wurde außer dem Gehaltsnachgenuß eine angemessene Entschädigung zuerkannt.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Chefs der Grenzwachtabteilung in den Kantonen Waadt und Wallis ist nun das gesamte Grenzwachtcorps des V. Zollgebiets (Waadt, Wallis, Neuenburg) einem einzigen Grenzwachtchef unterstellt.

Die im V. Zollgebiet bestandene mobile Sektion (Grenzwächter in Civil), welche zur Zeit des Zollkrieges mit Frankreich gute Dienste geleistet hat und seither zur Verstärkung von Posten und zur Überwachung schmuggelverdächtiger Grenzpunkte verwendet wurde, ist aufgehoben worden. Die betreffende Mannschaft ist nunmehr denjenigen Posten, zu deren Verstärkung während der Saison sie jeweiligen abkommandiert war, definitiv zugeteilt.

Gegen einen Grenzwächter-Rekruten im bernischen Jura, welcher nach wiederholter Bestrafung wegen kleinerer Dienstvergehen als unbrauchbar aus dem Grenzwachtdienst entlassen werden mußte, ist von seiten seines Sektionschefs Klage eingereicht worden, daß derselbe noch während seiner Dienstzeit gegen letzteren Drohungen ausgestoßen und einem übelberchtigten Individuum Versprechungen gemacht habe, für den Fall, daß dasselbe den Sektionschef bei einer nächtlichen Dienstour überfalle und mißhandle. Auf erfolgte Klage hin wurde der Betreffende von der kantonalen Gerichtsbehörde zu 60 Tagen Gefängnis, Fr. 40 Buße und zur Bezahlung der ergangenen Kosten verurteilt.

Wegen Beschimpfung von Grenzwächtern durch Zollpflichtige wurde in mehreren Fällen gerichtliche Klage erhoben.

VIII. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1898 waren unerledigt geblieben	53 Straffälle
neu hinzugekommen sind	1337 „
Total 1899	1390 Straffälle
im Vorjahr 1898	1463 „
Verminderung pro 1899	<u>73 Straffälle</u>

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	36
b. durch erfolgte freiwillige und unbedingte Unterziehung seitens der Straffälligen	1320
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	6
zu ungunsten der Verwaltung	—
Total	<u>1362</u>

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	4
bei der Verwaltung pendent	24
Total	<u>1390</u>

Es betragen:	1899 Fr.	1898 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren	12,590. 23	12,574. 02	+ 16. 21
2. die eingegangenen Zollbußen	27,019. 66	39,904. 99	— 12,885. 33
3. Der Anteil der Zollverwaltung	9,008. 45	12,381. 65	— 3,373. 20

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung liquidirte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1898 unerledigt geblieben	7 Straffälle
neu hinzugekommen	31 „
Total	<u>38 Straffälle</u>
im Vorjahr 1898	47 „
Verminderung 1899	<u>9 Straffälle</u>

Es betragen:	1899 Fr.	1898 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Monopolgebühren .	535. 41	628. 99	— 93. 58
2. die eingegangenen Bußen	1,525. 45	2,450. 75	— 925. 30
3. der Anteil der Zoll- verwaltung . . .	508. 57	817. 02	— 308. 45

Im letztjährigen Geschäftsbericht haben wir unter Ziff. 4 den Fall erwähnt, daß ein Spezierer in der Nähe des Zollpostens La Cure sich der Vornahme einer Haussuchung durch die Grenzschutzorgane mit Gewalt widersetzt hatte und daß infolgedessen eine Strafklage bei den waadtländischen Gerichten eingereicht worden ist, die im vorigen Jahre noch nicht zur Aburteilung gelangt war.

Der Angeschuldigte hatte sich zu der Gerichtsverhandlung nicht eingefunden und wurde zu sechsmonatlicher Gefängnisstrafe und den Kosten verurteilt. Da er französischer Staatsangehöriger und auf französischem Gebiet wohnhaft ist, so konnte dieses Urteil jedoch nicht vollzogen werden. Dagegen wird, wenn er sich innert zwei Jahren nicht stellt oder festgenommen werden kann, von der waadtländischen Behörde seine Ausweisung verfügt werden, was für ihn als Grenzanwohner immerhin eine empfindliche Strafe wäre.

Von den im Berichtsjahre zur Anzeige gelangten Schmuggelfällen mögen folgende besondere Erwägung finden:

1. Der Grenzschutzmannschaft in Campocologno war bekannt geworden, daß versucht werden sollte, einen größeren Transport Schweine über die hochgelegene Alp Lughina einzuschmuggeln, weshalb eine sorgfältige, andauernde Bewachung der in Betracht kommenden Bergübergänge angeordnet wurde. Am 6. März, abends nach 7 Uhr, stießen die zwei den Frantalonapass bewachenden Grenzschutzwächter auf vier Schmuggler, welche zehn Schweine vor sich hertrieben und als sie sich entdeckt sahen, sofort flüchteten, unter Zurücklassung der Schweine, die von den Grenzschutzwächtern abgefangen wurden. Während nun einer der Grenzschutzwächter die weit entfernten Kameraden herbeirief, kehrten die Schmuggler zurück, um sich der Schweine wieder zu bemächtigen, wobei zwischen denselben und dem einzig zurückgebliebenen Grenzschutzwächter Schüsse gewechselt wurden, die jedoch bei der eingetretenen Dunkelheit keinen Schaden anrichteten. Da der Grenzschutzwächter sich nicht einschüchtern ließ und die Kameraden bald anrückten, so blieb es bei

der Beschlagnahme. Die Grenzwächter mußten mit den Tieren eine sehr kalte Nacht im Freien zubringen und gelangten erst am folgenden Vormittag um 11 Uhr nach mühsamem Marsche nach Campocologno zurück. Von den Schweinen sind unterwegs aus Müdigkeit und Kälte fünf Stück verendet, ein weiteres ist am folgenden Tag umgestanden. Die vier übriggebliebenen wurden versteigert und erzielten einen Erlös von Fr. 280, von dem die Grenzwächter den wohlverdienten Verleideranteil erhielten. Die Thäterschaft ist unbekannt geblieben und hat nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

2. Die bestehenden Tramwayverbindungen zwischen Genf und dem benachbarten französischen Gebiet worden namentlich von Frauenspersonen gelegentlich dazu benützt, um zollpflichtige Waren unter den Kleidern oder unter den Sitzen versteckt unverzollt einzubringen. Das Zollpersonal ist zwar angewiesen, diesem Schmuggel besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und in der Weise entgegenzutreten, daß verdächtige Frauenspersonen durch hierzu bestimmtes weibliches Aufseherpersonal untersucht werden, indessen scheint doch mitunter das unentdeckte Durchkommen zu glücken. Einer Negotiantin in Genf war es auf diese Weise gelungen ein größeres Quantum Parfümerie etc. einzuschmuggeln, für welches sie an Zoll- und Monopolgebühren zusammen Fr. 113. 20 zu entrichten gehabt hätte. Sie konnte sich jedoch ihres Gewinnes nicht lange freuen, denn kaum hatte sie die Ware in ihr Magazin verbracht, als die Grenzwachtorgane, die von der Sache Kenntnis erhalten hatten, sich bei ihr meldeten und die sämtliche geschmuggelte Ware mit Beschlag belegten. Sie mußte sich entschließen, die vom Zolldepartement ausgesprochene empfindliche Buße, sowie die umgangenen Gebühren zu entrichten, nach deren Bezahlung die Ware ihr wieder ausgeliefert wurde.

Auch der 15jährige Knabe eines Dienstmannes in Genf hatte versucht, unter seinem Sitz im Tramway versteckt, ein Quantum Parfümerie unverzollt einzubringen, was bei der Zollrevision entdeckt wurde. Da weder der Fehlbare, noch sein Vater die ausgesprochene Buße bezahlten, so wurden dieselben dem Richter überwiesen, der Vater im Hinblick auf die Bestimmung von Art. 24 des Fiskalstrafgesetzes vom 30. Juni 1849, wonach Eltern für die Kinder civilrechtlich haftbar sind, insofern sie das Aufsichtsrecht nicht gehörig gehandhabt haben. Das Gericht ließ das jugendliche Alter des Angeschuldigten als Milderungsgrund gelten und verurteilte denselben zur Bezahlung der umgangenen Gebühren,

sowie des zweifachen Betrages derselben als Buße mit eventueller Umwandlung in entsprechende Gefängnisstrafe. Der Vater wurde civilrechtlich haftbar erklärt und hat dann auch die Buße bezahlt.

3. Von den Grenzwachtorganen in Genf war eines frühen Morgens im Monat September bemerkt worden, daß eine Kiste, die hinter einer Hecke an der Straße von Troinex nach Carouge gelegen hatte, und in der Nacht über die Grenze geschmuggelt worden sein muß, auf ein Fuhrwerk geladen wurde, mit dem der Fuhrmann im Galopp davoneilte, bevor das Grenzwächterpersonal zur Stelle sein konnte. Letzterem gelang es jedoch zu ermitteln, daß die Kiste im Tramwaydepot in Carouge abgeladen worden war, von wo dieselbe noch gleichen Tags von einem Dienstmann abgeholt wurde, der sie nach Genf brachte und daselbst in dem Ausgang eines größeren Warengeschäftes ablud. Dort wurde die Kiste beschlagnahmt und gegen den Eigentümer des Warenmagazins, der nach der Aussage des Dienstmannes ihm den Auftrag gegeben hatte, die verdächtige Kiste in Carouge abzuholen, das Strafverfahren wegen Zollumgehung eingeleitet. Die Grenzwachtorgane hatten es vorsichtigerweise vermieden, vorher einzuschreiten, um den richtigen Adressaten ermitteln und verantwortlich machen zu können. Die Kiste, die noch mit dem Blei des Versenders in Paris und der bahnamtlichen Etikette der P.-L.-M. versehen war, enthielt ein größeres Quantum Spielkarten, wofür der Zoll Fr. 57. 60 betragen hätte.

Da der Adressat der Sendung sich dem Strafentscheid des Zolldepartements nicht unterzog, so erfolgte die Überweisung des Falles an das zuständige Gericht, welches den Angeschuldigten zu einer Buße vom zwölffachen Betrag des umgangenen Zolles und zu den Kosten verurteilte; dazu hatte er noch den einfachen Zoll zu entrichten, wogegen ihm die beschlagnahmte Ware ausgeliefert wurde. Wenn er sich dem administrativen Strafentscheid, welcher ebenfalls auf den zwölffachen Betrag des umgangenen Zolles lautete, unterzogen hätte, so wäre er besser davongekommen, indem ihm in diesem Falle der Nachlaß eines Drittels bezw. Viertels der Buße gemäß Gesetz hätte bewilligt werden können.

4. Ein junger Bursche von Le Brassus, Sohn vermöglicher Eltern, fuhr, von französischem Gebiet herkommend, mit einem bespannten Wagen im Galopp, johlend, beim dortigen Zollamt vorbei, ohne den Haltrufen des Zollpersonals irgendwelche Beachtung zu schenken. Da er auf diese Weise sein Fuhrwerk der zollamtlichen Kontrolle entzogen hat, so wurde ihm gemäß Art. 58 des Zollgesetzes eine Ordnungsbuße von Fr. 30 auferlegt. Zur

Bezahlung derselben aufgefordert, antwortete er, daß er nichts besitze und nicht bezahlen könne. Auch die angehobene Betreibung hatte keinen Erfolg. Die Zollverwaltung hat sich daher einen Verlustschein erwirkt, mit Hilfe dessen sie den Betreffenden früher oder später zur Erkenntnis bringen zu können hofft, daß er sich über gesetzliche Einrichtungen nicht ungestraft hinwegsetzen darf.

5. Die Grenzwächter der neuenburgischen Grenzwachtposten in Cerneux und Les Queues bemerkten eines Tages, nach einer regnerischen Nacht, frische Fußspuren eines Rindes, welche in dem aufgeweichten Boden direkt ab französischem Gebiet nach der Stallung eines an der Grenze auf neuenburgischem Boden wohnhaften Viehbesitzers führten. Infolge dieser Wahrnehmung begaben sich die Grenzwächter gleichen Tages in Begleitung des Gemeindepräsidenten in seine Stallung, um nach dem geschmuggelten Rind Haussuchung vorzunehmen. In der That fanden sie daselbst ein Stück Vieh, das noch mit Straßenkot bespritzt war und dessen Hufe zu den vorhandenen Spuren genau paßten. Der Eigentümer bestritt indes, daß dieses Rind von Frankreich eingeschmuggelt worden sei und behauptete, daß er dasselbe am vorhergehenden Tage von einem Verwandten gekauft habe. Er wies auch einen Gesundheitsschein vor, der indessen auf das betreffende Rind nicht paßte. Bei dieser Sachlage wollten die Grenzwächter zur Beschlagnahme des Rindes schreiten, wobei sich der Viehbesitzer mit Gewalt widersetzte und mit Hilfe eines auf französischem Gebiete wohnenden Nachbarn sich an den Grenzwächtern thätlich verging. Einer der Grenzwächter erhielt einen Fußtritt ins Gesicht, der ihn für längere Zeit dienstunfähig machte. Schließlich gelang es der Grenzwachtmannschaft doch, das Stück Vieh in ihre Gewalt zu bekommen.

Da der Angeschuldigte sich dem Strafentscheide der Administrativbehörde nicht unterzog, so wurde er dem neuenburgischen Gerichte zur Aburteilung überwiesen, welches ihn trotz der vorliegenden dringenden Verdachtsmomente von der Anschuldigung wegen Zollumgehung freisprach. Gegen dieses Urteil ist Kassationsklage beim Bundesgericht eingereicht worden, da verschiedene im gerichtlichen Verfahren vorgekommene Fehler hierzu Anlaß boten. Das Urteil steht noch aus, wie auch die Klage des Grenzwachtpersonals wegen Mißhandlung noch nicht zur Aburteilung gelangt ist.

6. Eine Schmugglerbande hatte bei La Rasso (Neuenburg) den günstigen Moment ausgekundschaftet, wo die dienstthuenden Grenzwächter des Postens sich auf entfernte Beobachtungspunkte

begeben hatten, um 10¹/₂ Uhr nachts eine Kuh über die Zollstraße einzuschmuggeln. Der Plan wurde jedoch durch den Postenchef vereitelt und das Tier beschlagnahmt, während die Begleiter desselben auf französisches Gebiet entweichen konnten. Durch die von der kantonalen Behörde eingeleitete Untersuchung wegen Übertretung der sanitätspolizeilichen Vorschriften konnten jedoch die Beteiligten eruiert werden, und es wurden [dieselben, sechs Personen, worunter ein mit den Zollgesetzen schon mehrmals in Konflikt gekommener Bewohner von La Rasse und fünf Individuen französischer Herkunft, durch das Polizeigericht in La Chaux-de-Fonds zu einer Buße von je Fr. 50 mit solidarischer Haftbarkeit verurteilt. Gestützt auf dieses Urteil konnte dann auch das Zollstrafverfahren, welches vorher gegen Unbekannte (Art. 27 des Fiskalstrafgesetzes) hatte eingeleitet werden müssen, gegen die nämlichen Persönlichkeiten durchgeführt werden.

IX. Zollabfertigungen.

Die Zahl der Abfertigungen beträgt:

Gattung der Abfertigung	Anzahl der Abfertigung		Differenz pro 1899
	pro 1899	pro 1898	
Einfuhr	5,453,080	4,409,396	+ 1,043,684
Ausfuhr	1,653,493	1,505,294	+ 148,199
Geleitscheine	660,528	507,441	+ 153,087
Durchfuhr	525,347	439,398	+ 85,949
Freipässe	770,662	620,295	+ 150,367
Niederlagsscheine	18,033	14,339	+ 3,694
Total	9,081,143	7,496,163	+ 1,584,980
Hierzu kommen die statistischen Coupons	570,377	558,304	+ 12,073
Gesamttotal	9,651,520	8,054,467	+ 1,597,053

Auf die einzelnen Zollgebiete verteilen sich die Abfertigungen wie folgt:

	1899	1898	Differenz 1899
I. Zollgebiet Basel	3,048,602	2,617,775	+ 430,827
II. „ Schaffhausen	1,507,876	1,257,454	+ 250,422
III. „ Chur	891,816	732,560	+ 159,256
IV. „ Lugano	1,022,294	650,832	+ 371,462
V. „ Lausanne	657,525	534,538	+ 122,987
VI. „ Genf	1,953,030	1,703,004	+ 250,026
Total	9,081,143	7,496,163	+ 1,584,980

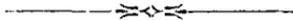
Aus den vorstehenden Zahlen ist ersichtlich, daß die Zahl der Zollabfertigungen im Jahre 1899 um cirka 17,5 % gegenüber dem Vorjahre zugenommen hat.

X. Handelsstatistik.

Jahresband und Jahresbericht 1898 sind am 12. August, beziehungsweise in französischer Ausgabe am 1. September 1899 erschienen.

Die provisorische Zusammenstellung des Specialhandels konnte bereits am 15. Februar 1899 zur Ausgabe gelangen.

Die handelsstatistischen Jahresziffern pro 1899 sind noch nicht bereinigt; in den drei ersten Quartalen betrug die Gesamteinfuhr rund Fr. 793 Millionen gegen Fr. 760 Millionen im gleichen Zeitraume des Jahres 1898 und die Gesamtausfuhr von Fr. 575 Millionen gegen Fr. 523 Millionen im Vorjahre, so daß für das Jahr 1899 auf eine bedeutende Zunahme des schweizerischen Außenhandels geschlossen werden kann.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1899.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1900
Date	
Data	
Seite	233-324
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 092

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.